



T A G E S O R D N U N G
35. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Termin	Donnerstag, 02.03.2023, 16:00 Uhr
Ort	Großen Sitzungssaal (Haus Trave 7.OG), Kronsforder Allee 2- 6, 23560 Lübeck

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung / Verpflichtungen	
2.	Genehmigung der Niederschrift	
3.	Anliegen der Jugend	
4.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
4.1.	Mitteilungen der Verwaltung	
4.2.	Anfrage des AM Daniel Kerlin (FDP): Verfahren bei steigenden Kosten für Energie- und Sachkosten	VO/2022/11534
4.2.1.	Beantwortung der Anfrage des AM Daniel Kerlin (FDP): Verfahren bei steigenden Kosten für Energie- und Sachkosten	VO/2022/11534-01
4.3.	AM Jens Zimmermann (CDU): Verpflegungskosten für städtische Kitas	VO/2022/11761
4.3.1.	Beantwortung der Anfrage von AM Jens Zimmermann (CDU): Verpflegungskosten für städtische Kitas	VO/2022/11761-01
5.	Berichte	
5.1.	mdl. Bericht: Sachstand zur Qualitätsentwicklung im Pflegekinderwesen	
5.2.	Kampagne für Fachkräfte in der Jugendhilfe	VO/2022/11729
5.3.	Weiterentwicklung der Sozialraumorientierung in Lübeck als Ergebnis der AG 78	VO/2023/11911
6.	Beschlussvorlagen	

6.1.	Jugendhilfeplanung - Kindertagesbetreuung (Bedarfsplan i.S.v. § 10 KiTaG) Bestandserhebung 31.12.2022 Maßnahmenplanung 2023/24 ff.	VO/2023/11841
6.2.	Vertretungskonzept für die Lübecker Kindertagespflege	VO/2023/11854
6.3.	Vorgehen zur Erarbeitung einer Satzung zur Kostenbeteiligung von Eltern an den Betreuungsleistungen und der Verpflegung in der Kindertagesförderung	VO/2023/11893
7.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
7.1.	DIE LINKE: Sofortmaßnahmen Kindertagespflege <i>Mit der Maßgabe der erneuten Beratung in der Bürgerschaft</i>	VO/2022/11749
7.2.	Freie Wähler & GAL: Antrag zu VO/2022/11299-04 Haushalt 2023: Kindertagespflegepersonen erhalten auf Antrag erhöhte Kosten erstatten	2022/11299-04- 01
8.	Anträge von Ausschussmitgliedern	
9.	Verschiedenes	
10.	Ende des öffentlichen Teils	

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte können nach der Maßgabe einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nichtöffentlich beraten werden:

Nichtöffentlicher Teil:

11.	Genehmigung der Niederschrift	
12.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
13.	Berichte	
14.	Beschlussvorlagen	
15.	Verschiedenes	

Öffentlicher Teil:

16.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	
-----	--	--



NACHTRAGSTAGESORDNUNG

35. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungstermin: Donnerstag, 02.03.2023, 16:00 Uhr

Sitzungsort: Großen Sitzungssaal (Haus Trave 7.OG), Kronsfordter Allee 2- 6, 23560 Lübeck

Öffentlicher Teil:

4.4.	AM Jens Zimmermann (CDU): Sachstand zum Zuschuss der Hansestadt Lübeck für die Verpflegungskosten in Kindertagesstätten	VO/2023/11959
4.5.	AM Mandy Siegenbrink (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN): Kosten der verbesserten Sozialstaffel	VO/2023/11983

► **Nr. VO/2022/11534**
öffentlich

Lübeck, 29.09.2022

Anfrage

Bearbeitung: Natalie Beisiegel (E-Mail: natalie.beisiegel@luebeck.de Telefon: 122-1051)

Anfrage des AM Daniel Kerlin (FDP): Verfahren bei steigenden Kosten für Energie- und Sachkosten

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.10.2022	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Von steigenden Kosten für Energie- und Sachkosten sind auch Kindertagespflegepersonen sowie die freien Träger von Kindertagesstätten, aber auch Jugendzentren und weitere Einrichtungen betroffen. Bei städt. Kindertagesstätten und Jugendzentren werden die Mehrkosten direkt vom städtischen Haushalt übernommen.

Eine Anpassung in den Budgetverträgen der freien Träger findet jeweils auf Basis der Inflationsrate zum 1. August eines jeden Jahres statt. Die Kostensteigerungen fallen allerdings aktuell an und summieren sich dann bis zur nächsten Erhöhung auf.

Die Landesmittel für Sachkosten werden jährlich zum 1. Januar angepasst. Das Sozialministerium hat angekündigt 5 Mio. € zusätzlich ab dem 1. Januar 2024 zur Verfügung zu stellen um Mehrkosten bei den Kitaträgern abzumildern.

Wie bewertet die Verwaltung diese Problematik aus Gleichbehandlungsgrundsätzen zwischen städtischen Einrichtungen und denen freier Träger?

Wie bewertet die Verwaltung, die auf Lübeck entfallende Summe. Ist diese bedarfsgerecht? Wann werden die Kitaträger von den erhöhten Sachkostenanteilen des Landes profitieren können?

Aufgrund höherer Kosten und einen Ausgleich von Kostensteigerungen erst zum 1. August 2023 durch eine Budgeterhöhung können Liquiditätsprobleme bei den Trägern drohen. Welche Möglichkeiten gibt es nachgewiesene Kostensteigerung bzw. Mehrkosten durch die Stadt bzw. durch gezahlten Landesmittel zu übernehmen?

Was passiert mit den zum 1. Januar erhöhten Landesmitteln, die an die Stadt fließen, bis die Erhöhung des Budgetvolumen zum 1. August wirksam wird?

**Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)**

Begründung:

Anlagen:



► Nr. VO/2022/11534-01
öffentlich

Lübeck, 25.01.2023

Antwort -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041.3 Finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung

Bearbeitung: Sven Beesel (E-Mail: sven.beesel@luebeck.de Telefon: 122-4274)

Beantwortung der Anfrage des AM Daniel Kerlin (FDP): Verfahren bei steigenden Kosten für Energie- und Sachkosten

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.02.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
02.03.2023	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage des AM Daniel Kerlin (FDP): Verfahren bei steigenden Kosten für Energie- und Sachkosten

Antwort:

Anfrage:

Von steigenden Kosten für Energie- und Sachkosten sind auch Kindertagespflegepersonen sowie die freien Träger von Kindertagesstätten, aber auch Jugendzentren und weitere Einrichtungen betroffen. Bei städt. Kindertagesstätten und Jugendzentren werden die Mehrkosten direkt vom städtischen Haushalt übernommen.

Eine Anpassung in den Budgetverträgen der freien Träger findet jeweils auf Basis der Inflationsrate zum 1. August eines jeden Jahres statt. Die Kostensteigerungen fallen allerdings aktuell an und summieren sich dann bis zur nächsten Erhöhung auf.

Die Landesmittel für Sachkosten werden jährlich zum 1. Januar angepasst. Das Sozialministerium hat angekündigt 5 Mio. € zusätzlich ab dem 1. Januar 2024 zur Verfügung zu stellen um Mehrkosten bei den Kitaträgern abzumildern.

Frage 1:

Wie bewertet die Verwaltung diese Problematik aus Gleichbehandlungsgrundsätzen zwischen städtischen Einrichtungen und denen freier Träger?

Antwort:

Der städtische Träger erhält die gleichen Steigerungen, wie die freien Träger. Als städtischer Bereich werden bedingt durch die Haushaltssystematik einige Kosten wie z. B. die für Energie allerdings nicht direkt an den Versorger gezahlt, sondern vom zentral zuständigen Bereich geleistet. Dadurch kann es an dieser Stelle nicht zu Liquiditätsengpässen kommen.

Die Vertragsklausel zur Steigerung der Budgetzahlungen als Inflationsausgleich wurde aber mit den freien Trägern einvernehmlich verhandelt. Es gab in der Vergangenheit auch keinerlei Forderung seitens der freien Träger, den Inflationsausgleich vorzuziehen.

Frage 2:

Wie bewertet die Verwaltung, die auf Lübeck entfallende Summe. Ist diese bedarfsgerecht?

Antwort:

In der als Anlage beigefügten Begründung zur Änderung des KitaG zum 01.01.2023 werden die 5 Mio. EUR als Ausgleich insbesondere für gestiegene Energiekosten benannt.

Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

Die Hansestadt Lübeck hat mit den Kita-Trägern Finanzierungsvereinbarungen (Budgetverträge) bis Ende 2024 geschlossen, so dass sich die finanziellen Leistungen danach bemessen und nicht nach dem gesetzlich beschriebenen Standardqualitätskostenmodell (SQKM). Dieses wird erst ab 2025 für alle Trägerfinanzierungen gelten. Würde bereits jetzt nur nach SQKM finanziert werden, wären die 5 Mio. EUR lediglich der Landesanteil von 62,35 % der Gesamtfinanzierung, die restlichen 37,65 % wären der Wohngemeindeanteil (= HL).

Frage 3:

Wann werden die Kitaträger von den erhöhten Sachkostenanteilen des Landes profitieren können?

Antwort:

Die Zahlungen an die Kitaträger werden aus den vertraglich vorgesehenen Anlässen gesteigert (insbesondere Tarifierhöhungen und Inflationsausgleich). Erst ab 2025 sind die Vorgaben aus dem KitaG bindend.

Frage 4:

Aufgrund höherer Kosten und einen Ausgleich von Kostensteigerungen erst zum 1. August 2023 durch eine Budgeterhöhung können Liquiditätsprobleme bei den Trägern drohen. Welche Möglichkeiten gibt es nachgewiesene Kostensteigerung bzw. Mehrkosten durch die Stadt bzw. durch gezahlten Landesmitteln zu übernehmen?

Antwort:

In den Verträgen ist eine Revisionsklausel enthalten, nach der Träger eine Zuschusserhöhung in besonderen Fällen geltend machen können. Sofern es sich nicht um Einzelfälle handelt, sondern der gleiche Sachverhalt von mehreren Trägern geltend gemacht wird, würde eine generelle Lösung gesucht werden. Je nach finanzieller Größenordnung, wäre eine Entscheidung ggf. von der Politik zu treffen.

Wie oben beschrieben gibt es diesbezüglich aber keine trägerseitigen Forderungen.

Frage 5:

Was passiert mit den zum 1. Januar erhöhten Landesmitteln, die an die Stadt fließen, bis die Erhöhung des Budgetvolumen zum 1. August wirksam wird?

Antwort:

Die Landeserstattungen an die Hansestadt Lübeck werden nach Anzahl der betreuten Kinder geleistet, nicht nach Gruppenfördersätzen des SQKM.

Durch die unterschiedlichen Anpassungszeitpunkte aus den Finanzierungsvereinbarungen bzw. dem SQKM aus dem KitaG ergeben sich für die Hansestadt Lübeck aber regelmäßig keine Vorteile (Tarifierhöhungen im TVöD/VKA liegen z. B. zeitlich in der Regel zu Beginn eines Jahres und werden per Gesetz erst zum Folgejahr angepasst, so auch die Änderungen im SuE zum 01.07.2022, die im Gesetz erst jetzt umgesetzt wurden).

Anlagen:

1. Gesetzesbegründung Änderung KitaG 2023

Senatorin Monika Frank



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 480), wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird die Überschrift „§ 61 Nachzahlungen“ angefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 5 übernimmt oder erlässt der örtliche Träger im Zeitraum Januar bis Juni 2023 den Elternbeitrag in der Höhe, dass den Eltern nach Abzug des Elternbeitrags mindestens 75 Prozent des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt. Das Land erstattet den örtlichen Trägern die Mehrausgaben zuzüglich einer

Verwaltungskostenpauschale in Höhe von fünf Prozent der Mehrausgaben.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „563,55 Euro“ durch die Angabe „574,82 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „12,72 Euro“ durch die Angabe „12,97 Euro“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Jahr 2023 erhöhen sich der Sachkostenbasiswert nach Absatz 1 Nummer 2 um einen Energiekostenzuschlag von 35,25 Euro und der Sachkostenzuschlag nach Absatz 1 Nummer 3 um einen Energiekostenzuschlag von 0,80 Euro.“

4. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „4,95 Euro“ durch die Angabe „5,06 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „5,28 Euro“ durch die Angabe „5,40 Euro“ ersetzt.

5. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1,14 Euro“ durch die Angabe „1,16 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1,39 Euro“ durch die Angabe „1,42 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „2,16 Euro“ durch die Angabe „2,20 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „2,64 Euro“ durch die Angabe „2,69 Euro“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Jahr 2023 erhöhen sich die Mindestwerte um einen Energiekostenzuschlag. Der Energiekostenzuschlag beträgt in den Fällen des Absatz 1 Nummer 1 und 2 0,08 Euro, im Fall des Absatz 1 Nummer 3 0,01 Euro, im Fall des Absatz 2 Nummer 1 0,14 Euro, im Fall des Absatz 2 Nummer 2 0,17 Euro und im Fall des Absatz 2 Nummer 3 0,02 Euro.“

6. § 53 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „34,95“ wird durch die Angabe „35,69“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Im Jahr 2023 erhöht er sich um einen Ausgleichsbeitrag für die Energiekostenzuschläge von 0,46 Euro.“

7. § 57 Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, der Einrichtungsträger deckt freiwillig den Betreuungsschlüssel durch den Einsatz von Betreuungskräften ab, die die Voraussetzungen nach § 28 Absatz 2 oder 3 nicht erfüllen.“

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Soweit der Einrichtungsträger bei bestehender Ausnahmegewilligung freiwillig den Betreuungsschlüssel von zwei Kräften pro Gruppe durch den Einsatz von Betreuungskräften abgedeckt, die die Voraussetzungen nach § 28 Absatz 2 oder 3 nicht erfüllen, findet Nummer 5 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass für die Berechnung der Gehaltskosten die Brutto-Monatsbezüge der Stufe 2 der Entgeltgruppe 2 des TVöD-SuE mit dem Faktor 1,3 multipliziert werden.“

8. In § 59 Absatz 6 wird die Angabe „37 Euro“ durch die Angabe „42 Euro“ ersetzt.

9. Es wird folgender § 61 angefügt:

„§ 61 Nachzahlungen

Zum Ausgleich der Aufwendungen für die Tarifeinigung vom 18. Mai 2022 im Jahr 2022 werden in den Monaten Januar bis März 2023 die Gruppenfördersätze und Fördersätze pro Kind nach § 36 erhöht. Hierfür wird abweichend von § 37 Absatz 1 Satz 1 die SuE-Zulage nach dem TVöD-SuE in der Fassung des Einigungspapiers vom 18. Mai 2022 berücksichtigt. Abweichend von § 37 Absatz 1 Satz 3 wird die SuE-Zulage mit dem Faktor 2,7 multipliziert. Die durchschnittliche Ausfallzeit entspricht abweichend von § 37 Absatz 2 Satz 3 der Summe von 296,4 Stunden und der mit 7,8 Stunden multiplizierten Differenz zwischen 20 Schließtagen und der Zahl an planmäßigen Schließtagen der Gruppe.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Erstens setzt das Gesetz das 8-Punkte-Entlastungspaket im Bereich der Kindertagesförderung um, indem durch Erweiterung der Sozialermäßigung von Elternbeiträgen sichergestellt wird, dass aufgrund gestiegener Energiepreise frühkindliche Bildung nicht eingeschränkt werden muss, und zur Abfederung der Kostensteigerungen im Bereich Energie für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen Energiekostenzuschläge vorgesehen werden.

Zweitens setzt das Gesetz eine Maßnahme um, die in der Landesstrategie zur Fachkräftesicherung und -gewinnung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung (Personalerfüllungsfonds) enthalten ist: In Kitagruppen, die auf Grund des Fachkräftemangels von der zeitlich befristeten Ausnahmemöglichkeit Gebrauch machen, einen abgesenkten Betreuungsschlüssel von 1,5 oder 1,75 vorzuhalten, wird der Einsatz sog. helfender Hände finanziert.

Drittens regelt das Gesetz den Ausgleich der Mehraufwendungen, die den Standortgemeinden im Jahr 2022 durch den TVöD-SuE-Tarifabschluss entstanden sind.

Viertens nimmt das Gesetz die in § 55 vorgeschriebene jährliche Anpassung der Sachkostenwerte für Kindertageseinrichtungen sowie der Mindesthöhen und des Pauschalsatzes pro Kind im Bereich Kindertagespflege vor und ersetzt die zu erlassene Rechtsverordnung.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 9.

zu Nummer 2:

§ 7 Absatz 2 gewährt Familien mit geringem Einkommen eine vollständige oder teilweise Übernahme des Elternbeitrags durch den örtlichen Jugendhilfeträger. Familien im Sozialleistungsbezug und Familien, deren Einkommen die festgelegte Einkommensgrenze nicht übersteigt, sind vollständig befreit. Von dem die Einkommensgrenze übersteigenden Teil des Einkommens müssen 50 % für Elternbeiträge eingesetzt werden. Diese Regelung zeichnet die bundesrechtliche Regelung in § 90 Absatz 4 SGB VIII nach. Die Einkommensgrenze (bereinigtes Einkommen nach §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 SGB XII) ist dem Bundesrecht entnommen. Der Anteil von 50 % ist (einer Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter folgend) landesrechtlich festgelegt worden. Das Bundesrecht sieht vor, dass ein „angemessener“ Anteil einzusetzen ist.

Für den Zeitraum eines halben Jahres wird diese Regelung ausgeweitet, sodass Familien nur 25 % statt 50 % des Anteils über der Einkommensgrenze für Elternbeiträge aufzuwenden haben. Hiermit sollen Härtefälle bei den Familien abgefedert werden, um sicherzustellen, dass aufgrund gestiegener Energiepreise die Teilhabe an frühkindlicher Bildung nicht eingeschränkt werden muss. Dies entlastet die bereits begünstigten Familien in größerem Umfang und weitet den Kreis der begünstigten Familien erheblich aus.

Das Land erstattet den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihre Mehrausgaben zuzüglich eines angemessenen Pauschalausgleichs für den Verwaltungsmehraufwand. Die erforderlichen Landesmittel in Höhe von ca. 15 Mio. € speisen sich aus dem Härtefallfonds des 8-Punkte-Entlastungspakets.

Für die Erstattung der Mehrausgaben durch das Land haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Vergleichsrechnung mit der regulären gesetzlichen Ermäßigungsregelung anzustellen. Sofern ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgrund einer kommunalen Regelung bereits eine weitergehende Sozialermäßigung gewährt hatte, wird gleichwohl die Differenz zur gesetzlichen Regelung erstattet.

zu Nummer 3:

Laut Prognosen ist für das Jahr 2022 insbesondere durch die steigenden Energiepreise mit einer hohen Inflationsrate zu rechnen, nachdem die Inflationsrate im Jahr 2021 bereits bei 3,1 % lag. Da eine spezifische Auswertung der Preissteigerungen für Kita-Sachkosten nicht vorliegt, ist davon auszugehen, dass sich die Sachkosten für Kindertageseinrichtungen der Inflationsrate entsprechend erhöht haben und somit die jährliche Steigerungsrate von 2 % (Zielinflationsrate der EZB) für die Sachkosten nach § 55 KiTaG in beiden Jahren nach Inkrafttreten des KiTaG erheblich überschritten worden ist. Die SQKM-Systematik verlangt eine Anpassung des SQKM-Fördersatzes, wenn dieser die mittleren Platzkosten der Referenz-Kita nicht mehr abbildet.

Für das Jahr 2023 werden der Sachkostenbasiswert und der Sachkostenzuschlag daher zusätzlich zur regulären Steigerung um einen Energiekostenzuschlag erhöht. Daher werden die Inflationsrate von 3,1 % (2021) und die von der Bundesbank im Juni prognostizierte Inflationsrate von 7,1 % (2022) ausgehend von den Werten für 2020 nachvollzogen und der Sachkostenbasiswertes (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) und der Sachkostenzuschlag (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 KiTaG) zum 1. Januar 2023 angepasst.

	(2020)	2021	2022	2023
Sachkostenbasiswert	541,67 €	552,50 €	563,55 €	574,82 €
				+ Energiekostenzuschlag 35,25 €
Sachkostenzuschlag	12,23 €	12,47 €	12,72 €	13,88 €
				+ Energiekostenzuschlag

				0,80 €
--	--	--	--	--------

Die Mehrkosten tragen nach der gesetzlichen Systematik der §§ 51 ff. das Land zu 62,35 % und die Wohngemeinden der geförderten Kinder zu 37,65 %. Der Landesanteil für die Erhöhung der Sachkostenwerte (einschließlich der Kindertagespflege, s. u.) über die bislang vorgesehene Steigerungsrate von 2 % hinaus beträgt in 2023 voraussichtlich ca. 5 Mio. €. Dieser Landesanteil speist sich aus den Mitteln des Unterstützungsprogramms für Kindertageseinrichtungen, Schulen und Hochschulen im Rahmen des 8-Punkte-Entlastungspakets.

zu Nummer 4:

Die Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag sind gemäß § 55 durch Ministeriumsverordnung jährlich um 2,26 % zu erhöhen. Die gesetzliche Änderung tritt anstelle der zu erlassenden Rechtsverordnung.

zu Nummer 5:

Die Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale in der Kindertagespflege müssen unter Berücksichtigung der gestiegenen Sachkosten angepasst werden, um den bundesrechtlichen Anforderungen an die Erstattung angemessener Sachkosten aus § 23 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII zu genügen. Entsprechend dem Verfahren bei den Kindertageseinrichtungen (s. o.) werden die Inflationsrate von 3,1 % (2021) und die prognostizierte Inflationsrate von 7,1 % (2022) ausgehend von den Werten für 2020 nachvollzogen und die Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale in der Kindertagespflege um einen Energiekostenzuschlag erhöht.

Mindesthöhen Sachaufwandpauschale	2020	2021	2022	2023
Abs. 1 Nr. 1 (Haushalt der KTP)	1,10 €	1,12 €	1,14 €	1,16 € + 0,08 €
Abs. 1 Nr. 2 (andere geeignete Räume)	1,33 €	1,36 €	1,39 €	1,42 € + 0,08 €

Abs. 1 Nr. 3 (Haushalt der Eltern)	0,06 €	0,06 €	0,06 €	0,06 € + 0,01 €
Abs. 2 Nr. 1 (Haushalt der KTP, erhöht)	2,08 €	2,12 €	2,16 €	2,20 € + 0,14 €
Abs. 2 Nr. 3 (andere geeignete Räume, erhöht)	2,54 €	2,59 €	2,64 €	2,69 € + 0,17 €

zu Nummer 6:

Der Pauschalsatz pro Kind (= Durchschnittskosten eines Kindertagespflege-Platzes als Berechnungsbasis für Landes- und Wohngemeindefinanzierungsanteile) ist nach § 55 durch Ministeriumsverordnung jährlich um 2,11 % zu erhöhen. Die gesetzliche Änderung tritt anstelle der zu erlassenden Rechtsverordnung. Der Betrag erhöht sich im Jahr 2023 aufgrund der Mehrkosten für die Energiepreiszuschläge um 0,46 €.

zu Nummer 7:

Regelkindergarten und Regelhortgruppen kann eine Ausnahmebewilligung erteilt werden, wonach statt des Betreuungsschlüssels von zwei Fachkräften/Gruppe ein Betreuungsschlüssel von 1,5 Fachkräften/Gruppe oder 1,75 Fachkräften/Gruppe zugelassen wird. Hintergrund ist der Fachkräftemangel, der häufig zu Unterschreitungen des Betreuungsschlüssels führt und dadurch viele Einrichtungen zur vollständigen Gruppenschließung gezwungen sind.

Der schlechtere Betreuungsschlüssel führt zu einer höheren Belastung des Fachpersonals und einer schlechteren Betreuungsqualität. Die höhere Belastung erhöht wiederum das Risiko für Personalausfälle. Zudem führt der geringere Betreuungsschlüssel auch zu geringeren Sachkostenanteilen im SQKM-Satz, da sich die Sachkosten nach der pauschalen Berechnungsweise des SQKM an den notwendigen VZÄ bzw. an den Personalkosten orientieren.

Die vorgesehene Änderung ergänzt die Regelung zur Ausnahmebewilligung:

Füllt der Einrichtungsträger die Fachkraftlücke (d. h. den zum Betreuungsschlüssel von 2 Fachkräften/Gruppe fehlenden Anteil von 0,5 bzw. 0,25) freiwillig mit sog. helfenden Händen auf, werden die Ausgaben durch entsprechende Erhöhung des Gruppenfördersatzes finanziert. Als „helfende Hände“ werden Personen bezeichnet, die über keine Qualifikation im Sinne des § 28 KiTaG verfügen und zur Unterstützung in den Gruppen mitwirken.

Damit erhält das pädagogische Fachpersonal dieser Gruppen wertvolle Entlastung. Gleichzeitig wird so den bereits im Gruppendienst tätigen Kräften ohne Fachkraftqualifikation - die bisher z.B. als Drittkraft tätig waren - eine Perspektive geboten, da sie eine reguläre Mitfinanzierung bekämen. Auch werden so bezahlte Praktika für die „helfenden Hände“ ermöglicht und damit der Beruf der Erzieherin/des Erziehers attraktiver beworben.

Der Anteil der Nicht-Fachkräfte wird entsprechend dem Tarifvertrag TVöD SuE berücksichtigt (Entgeltgruppe S 2). Die Sachkostenproblematik erübrigt sich, da die „helfenden Hände“ bei der Berechnung des Sachkostenanteils berücksichtigt und so dieselben VZÄ zugrunde gelegt werden. Lediglich der anhand der Personalkosten bemessene Gemeinkostenzuschlag ist geringfügig niedriger.

zu Nummer 8:

Der zusätzliche Förderbetrag, der im Fall einer bewilligten Gruppengrößenerhöhung zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen aufgrund des Zuzugs von geflüchteten Kindern zur Finanzierung einer zusätzlichen Betreuungskraft gezahlt wird, wird erhöht. Dem bisherigen Betrag von 37 € lag eine Mischkalkulation aus Tarif- und Mindestlohn zugrunde. Die Berechnung wird den Regelungen in § 57 Absatz 4 und Absatz 5 angepasst, sodass für die Beschäftigung von Nicht-Fachkräften einheitlich der Tariflohn (TVöD SuE Entgeltgruppe S 2) als Berechnungsgrundlage dient.

zu Nummer 9:

Das Ergebnis der TVöD-Tarifrunde für den Sozial- und Erziehungsdienst beinhaltet mit Wirkung zum Juli 2022 zwei neue Zulagen: eine SuE-Zulage in Höhe von monatlich brutto 130 € in den KiTaG-relevanten Entgeltgruppen S 2, S3, S8a, S9 sowie für Praxisanleiter/innen eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Zudem stehen den Beschäftigten ab dem Jahr 2022 zwei zusätzliche arbeitsfreie Tage zu.

Die angefügte Regelung gleicht den Standortgemeinden ihre Mehraufwendungen im Jahr 2022 durch Erhöhung der Fördersätze im Zeitraum Januar bis März 2023 aus. Die Fördersätze werden in den drei Monaten jeweils um eine doppelte SuE-Zulage erhöht, sodass in jedem Monat die Mehraufwendungen für zwei Monate im Jahr 2022 ausgeglichen werden.

Die Voraussetzungen für die Zahlung der Zulage für Praxisanleiter/innen werden nicht in allen Gruppen vorliegen. Eine Berücksichtigung der konkreten Situation in der jeweiligen Gruppe würde dem pauschalen Ansatz des SQKM widersprechen und mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden sein. Es bietet sich daher eine pauschale Abgeltung als Lohnnebenkosten an. Es wurde geschätzt, dass die Zulage in ca. jeder fünften Gruppe an eine Fachkraft gezahlt werden wird. Die so berechneten Kosten werden über einen pauschalen Aufschlag auf den Personalkostenanteil auf alle Gruppen verteilt. Technisch erfolgt dies in der Weise, dass die SuE-Zulage statt wie sonst üblich mit dem Faktor 1,3 mit einem höheren Faktor (1,35) multipliziert wird. Der Faktor 2,7 erklärt sich durch die doppelte SuE-Zulage, die mit dem erhöhten Faktor 1,35 multipliziert wird.

Zudem wird in diesem Zeitraum die rechnerisch berücksichtigte Ausfallzeit angehoben, um die Mehrkosten für die zwei zusätzlichen Regenerationstage im Jahr 2022 auszugleichen.

Durch die Erhöhung der Fördersätze erhöhen sich im Nachzahlungszeitraum der Pauschalsatz pro Kind nach § 53 Absatz 1 und somit die Finanzierungsbeiträge der Wohngemeinden (§ 51) und des Landes (§ 52). Der Landesanteil für die Nachzahlungen beläuft sich auf ca. 15 Mio. €.

Artikel 2

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Katja Rathje-Hoffmann
und Fraktion

Catharina Nies
und Fraktion

► **Nr. VO/2022/11761**
öffentlich

Lübeck, 20.12.2022

Anfrage

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

AM Jens Zimmermann (CDU): Verpflegungskosten für städtische Kitas

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.01.2023	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Durch verschiedene Gesetzesänderungen, so z.B. die Erweiterung der Wohngeld-Berechtigten, wird sich die Zahl der Berechtigten für Zuschüsse bzw. vollständige Übernahme der Kita-Kosten / Verpflegungskosten erhöhen. Diese Finanzierung stellt einen gesetzlichen Anspruch dar.

Die Kriterien, die zuordnen, welche Berechtigung zum Erhalt staatlicher Hilfe entscheidet, ergeben in den Randgebieten soziale Härten.

Von der Verwaltung erbitte ich die Beantwortung folgender Fragen:

1. Durch den o.a. Sachverhalt verändert sich die Zahl der Berechtigten für Zuschüsse (z.B. Erweiterung Wohngeld).
 - a. Bis zu welcher Bemessungsgrenze werden Teil- bzw. Vollfinanzierung geleistet?
 - b. Ab welcher Bemessungsgrenze wird keine Finanzierung gewährt?
 - c. Gibt es besondere Härtefälle, die auf Grund ungünstiger Konstellation von Voraussetzungen keine zusätzliche Förderung erhalten?
2. Setzt man voraus, dass der städtische Verpflegungskostenzuschuss vollständig in diejenigen Gruppen fließen, die unter 1b. fallen – wie viele Haushalte könnten damit versorgt werden?

Begründung:

Anlagen:



► **Nr. VO/2022/11761-01**
öffentlich

Lübeck, 24.01.2023

Antwort **-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
4.041.3 Finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung

Bearbeitung: Sven Beesel (E-Mail: sven.beesel@luebeck.de Telefon: 122-4274)

Beantwortung der Anfrage von AM Jens Zimmermann (CDU): Verpflegungskosten für städtische Kitas

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.02.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
02.03.2023	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage von AM Jens Zimmermann (CDU): Verpflegungskosten für städtische Kitas

Antwort:

Durch verschiedene Gesetzesänderungen, so z.B. die Erweiterung der Wohngeld-Berechtigten, wird sich die Zahl der Berechtigten für Zuschüsse bzw. vollständige Übernahme der Kita-Kosten / Verpflegungskosten erhöhen. Diese Finanzierung stellt einen gesetzlichen Anspruch dar.

Die Kriterien, die zuordnen, welche Berechtigung zum Erhalt staatlicher Hilfe entscheidet, ergeben in den Randgebieten soziale Härten.

Durch den o.a. Sachverhalt verändert sich die Zahl der Berechtigten für Zuschüsse (z.B. Erweiterung Wohngeld).

Frage 1. a):

Bis zu welcher Bemessungsgrenze werden Teil- bzw. Vollfinanzierung geleistet?

Antwort:

Die Berechnung, ab welcher Höhe Einkommen für die (Teil-)Finanzierung von Beiträgen eingesetzt werden muss, wird jeweils individuell vorgenommen, weil viele Faktoren eine Rolle spielen, wie z. B. Anzahl der Personen im Haushalt, Miethöhe, sonstige außergewöhnliche Belastungen u. Ä.

Aus diesem Grund kann keine generelle Grenze angegeben werden. Die Berichtsvorlage 2022/10755-06-01 enthält ausführliche Erläuterungen hierzu einschl. Musterberechnungen als Anlagen.

Frage 1.b):**Ab welcher Bemessungsgrenze wird keine Finanzierung gewährt?****Antwort:**

Auch diese Grenze wird jeweils individuell berechnet.

Frage 1.c):**Gibt es besondere Härtefälle, die auf Grund ungünstiger Konstellation von Voraussetzungen keine zusätzliche Förderung erhalten?****Antwort:**

Die Vorgaben für die Ermittlung des einzusetzenden Einkommens ist gesetzlich geregelt. In der Hansestadt Lübeck bietet der Bildungsfonds die Möglichkeit der Unterstützung in besonders gelagerten Fällen im Bereich der Verpflegung.

Frage 2:**Setzt man voraus, dass der städtische Verpflegungskostenzuschuss vollständig in diejenigen Gruppen fließen, die unter 1b. fallen – wie viele Haushalte könnten damit versorgt werden?****Antwort:**

Der Bericht 2022/10755-06-01 geht von 5.863 Kindern aus, für die keine oder nur eine teilweise Ermäßigung der Beiträge gewährt wird. Bei Anpassung der Verpflegungsentgelte beim städtischen Träger auf Vollkostendeckung könnte für alle Kinder (einschl. derjenigen beim städtischen Träger) ein Zuschuss in Höhe von 16 € monatlich gewährt werden, ohne eine Kompensationspflicht auszulösen.

Anlagen:

keine

Senatorin Monika Frank

► **Nr. VO/2023/11959**
öffentlich

Lübeck, 23.02.2023

Anfrage

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

AM Jens Zimmermann (CDU): Sachstand zum Zuschuss der Hansestadt Lübeck für die Verpflegungskosten in Kindertagesstätten

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.03.2023	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Die Bürgerschaft hat auf Initiative des Jugendhilfeausschusses mit Vorlage 2/10755-06-01-04 beschlossen, dass im Jahr 2023 für die Verpflegungskosten in Kindertagesstätten ein Zuschuss der Hansestadt für alle Lübecker Kinder in Höhe von € 50,00 gewährt wird. Der Bürgermeister ist mit der Umsetzung beauftragt.

1. Wann und wie wird die Stadt die notwendigen Entlastungen der Eltern und die zeitnahe Umsetzung des Beschlusses der Bürgerschaft nun sicherstellen?
2. Wie wird sichergestellt, dass der Zuschuss rückwirkend bis zum Bürgerschaftsbeschluss gezahlt wird?

Aufgrund der derzeitig vielfältigen zusätzlichen finanziellen Belastungen in den Familien und der damit verbundenen Dringlichkeit wird um die Beantwortung der Anfrage spätestens in der März Sitzung des JHA gebeten.

Begründung:

Anlagen:

► **Nr. VO/2023/11983**
öffentlich

Lübeck, 28.02.2023

Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

AM Mandy Siegenbrink (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN): Kosten der verbesserten Sozialstaffel

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.03.2023	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Das Land übernimmt seit dem 01.01.23 die Kosten für eine verbesserte Sozialstaffel bei den Kita-Gebühren. Bis zum 31.12.22 hat die Hansestadt Lübeck mit Geld aus der Kita-Reform die Sozialstaffel verbessert. Dieser Anteil, den die Hansestadt Lübeck bisher zusätzlich getragen hat, müsste jetzt anderweitig einsetzbar sein. Die Verwaltung möge bitte diesen freigesetzten Betrag beziffern.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlagen:



► Nr. VO/2022/11729
öffentlich

Lübeck, 05.12.2022

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Thorsten Drescher (E-Mail: thorsten.drescher@luebeck.de Telefon: 122-7542)

Kampagne für Fachkräfte in der Jugendhilfe

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.01.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
02.03.2023	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht „Kampagne für Fachkräfte in der Jugendhilfe“ zu Kenntnis.

Bericht:

s. Anlage

Anlagen:

Bericht Kampagne für Fachkräfte in der Jugendhilfe

Senatorin Monika Frank



Kampagne für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe



Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/bildung

Hansestadt Lübeck
Fachbereich 4 – Kultur und Bildung
4.041.2 Jugendhilfeplanung
Schildstraße 12 | 23552 Lübeck
(0451) 115 7542
Thorsten.Drescher@luebeck.de
www.luebeck.de

Inhalt

1 Einleitung	3
2 Grundlegendes zum Fachkräftemangel.....	4
2.1 Fachkräftemangel: Definition und Ursachen.....	4
2.2 Ausgangslage in der Hansestadt Lübeck.....	4
2.3 Kommunal (nicht) steuerbare Faktoren	7
2.4 Konzeptionelle Handlungspotentiale in der Kinder- und Jugendhilfe.....	9
3. Ziele und Maßnahmen einer Lübecker Kampagne für Fachkräfte in der Jugendhilfe.....	12
4 Fazit und Ausblick.....	15



1 Einleitung

Die Kinder- und Jugendhilfe in der Hansestadt Lübeck unterstützt das gesunde und sichere Aufwachsen von der Schwangerschaft bis zum Eintritt in ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben. Nahezu alle jungen Menschen und Familien nehmen im Rahmen des Aufwachsens in der Hansestadt Lübeck eine oder mehrere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch. Dies kann Förderung in der Kindertagesbetreuung sein, Beratung in einem Familienzentrum, Besuch einer Jugendfreizeiteinrichtung, Begleitung durch einen Integrationshelfer in der Schule, Unterstützung durch eine Schulsozialarbeiterin oder Hilfe im Einzelfall bei familiären Herausforderungen. Um die fachlich-pädagogischen Ansprüche sowie rechtlichen Aufträge zu erfüllen, braucht es qualifizierte Fachkräfte in hinreichender Anzahl.

Die Geschichte der Kinder- und Jugendhilfe ist eine Erfolgsgeschichte: Noch nie haben sich in Deutschland so viele Menschen für einen Beruf in diesem Feld entschieden und noch nie wurden junge Menschen und ihre Familien so umfassend unterstützt. Gleichzeitig ist die Expansion der Jugendhilfeleistungen, die seit den 1990er Jahren erfolgte, noch nicht beendet, wie u.a. die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen ab dem Schuljahr 2026/27 zeigt. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und den wachsenden Aufgaben in Verbindung mit wachsender sozialer Ungleichheit und sich häufenden Krisen zeichnet sich ein schwerwiegender Mangel an Fachkräften ab.

Aus diesem Grund gehen die Hansestadt Lübeck als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe ein Bündnis ein, um gemeinsam dem Fachkräftemangel zu begegnen. Partnerschaftlich soll eine Kampagne entwickelt werden, die die vielfältigen Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe bewirbt, Perspektiven aufzeigt und Modelle guter Praxis sichtbar macht.

2 Grundlegendes zum Fachkräftemangel

Im Folgenden werden grundlegende Informationen zum Fachkräftemangel und seinen Auswirkungen gebündelt. Darüber hinaus wird die Ausgangslage in der Hansestadt Lübeck skizziert.

2.1 Fachkräftemangel: Definition und Ursachen

Ein Mangel an Fachkräften ist zunächst zu unterscheiden von einem Mangel an Arbeitskräften. Arbeitskräftemangel bezeichnet die dauerhaft höhere Nachfrage an Arbeitskräften als verfügbar sind, unabhängig von der Qualifikation der gesuchten Personen. Fachkräftemangel meint hingegen die Mangelsituation an Personen mit einem bestimmten benötigten anerkannten akademischen Abschluss oder einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung.¹ Der Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe kann unterschiedliche Formen annehmen. Er kann qualitativ in Erscheinung treten, in dem Sinne, dass keine geeigneten Personen für bestimmte Leistungsfelder mit spezifischen Anforderungsprofilen gefunden werden, beispielsweise in stationären Jugendhilfeeinrichtungen. Ein quantitativer Fachkräftemangel ist in der Kinder- und Jugendhilfe ebenfalls möglich. Dies bedeutet, dass nicht genügend Personen für ein Leistungsfeld angeworben werden können, z.B. wenn ein Angebotsausbau angestrebt wird wie in der Ganztagsbetreuung an Schule. Auch einrichtungs- oder trägerbezogen kann ein Mangel an Fachkräften auftreten, beispielsweise aufgrund von ungünstigen Standortfaktoren oder starker regionaler Konkurrenz.² Für den derzeit erlebten Fachkräftemangel gibt es nicht eine einzige Ursache, sondern er ist multikausal begründet. Faktoren sind u.a. der demografische Wandel, der steigende Bedarf an Fachkräften sowie Mobilitätsanforderungen. Gleichzeitig bleiben auch finanzielle Aspekte und Arbeitsbedingungen mitentscheidend für die Berufswahl, die trotz der aktuellen Aufwertungen im Vergleich zu anderen Professionen als unzureichend empfunden werden können. Ebenso kann eine fehlende Übereinstimmung von Ausbildungsschwerpunkten und arbeitsfeldspezifischen Anforderungen zum Fachkräftemangel beitragen, wenn Berufseinsteiger:innen nicht das fachspezifische Wissen und die entsprechenden Kompetenzen erlernen.

2.2 Ausgangslage in der Hansestadt Lübeck

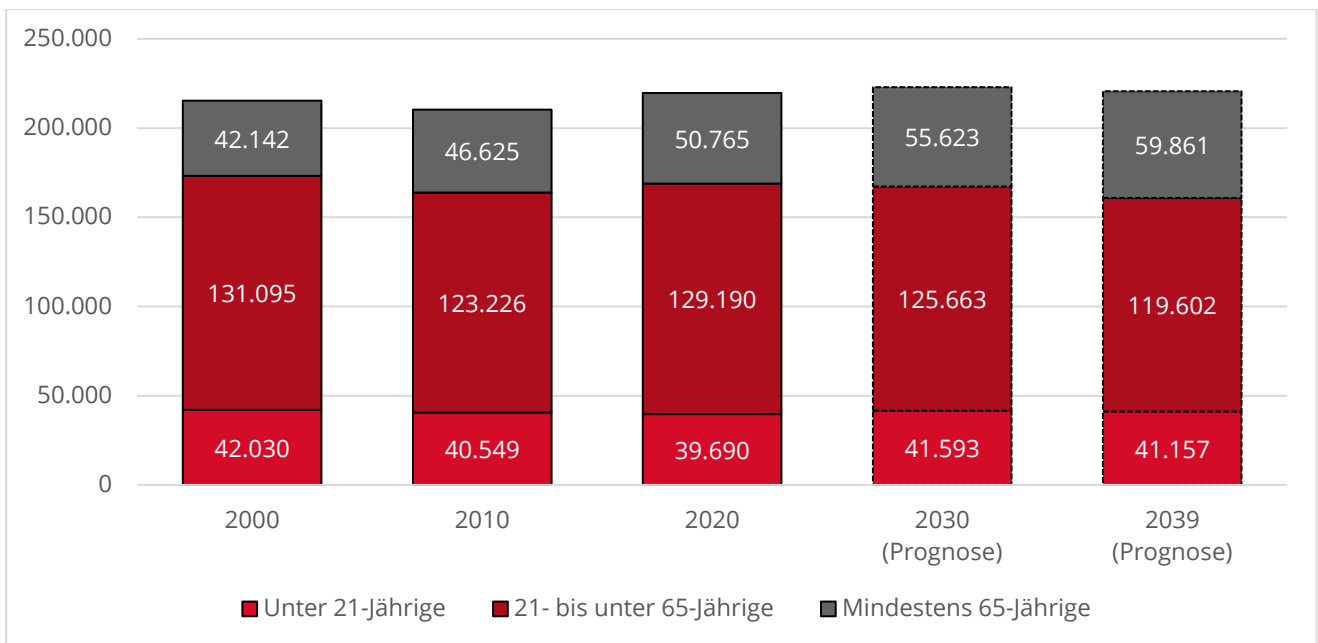
Der Blick auf die vergangene und prognostizierte Bevölkerungsentwicklung in der Hansestadt Lübeck zeigt, dass auch hier der demografische Wandel gravierende Auswirkungen auf die Altersstruktur hat und noch haben wird. Lebten im Jahr 2000 noch 42.142 Einwohner:innen im Alter von 65 Jahren oder höher mit Hauptwohnsitz in Lübeck werden für das Jahr 2039 insgesamt 59.861 Personen dieser Altersgruppe prognostiziert; Das entspricht einem Plus von 42,1%. Der Anteil der mindestens 65-Jährigen an der Gesamtbevölkerung steigt damit von 19,6% auf 27,1%. Voraussichtlich nimmt die Anzahl der Menschen im erwerbsfähigen Alter von 21 bis unter 65 Jahre deutlich ab, und zwar von 131.095 auf 119.602. Dies entspricht einem Rückgang von 8,8%. Die Hauptzielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe, die unter 21-Jährigen, ging von 2000 zu 2020 um 5,6% zurück, erreicht aber ein mit dem Ausgangswert vergleichbares Niveau im Jahr 2039 (41.157).

¹ <https://www.bpb.de/themen/arbeit/arbeitsmarktpolitik/178757/fachkraeftemangel/#node-content-title-0>

² <https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2011/Fachkraeftemangel.pdf>

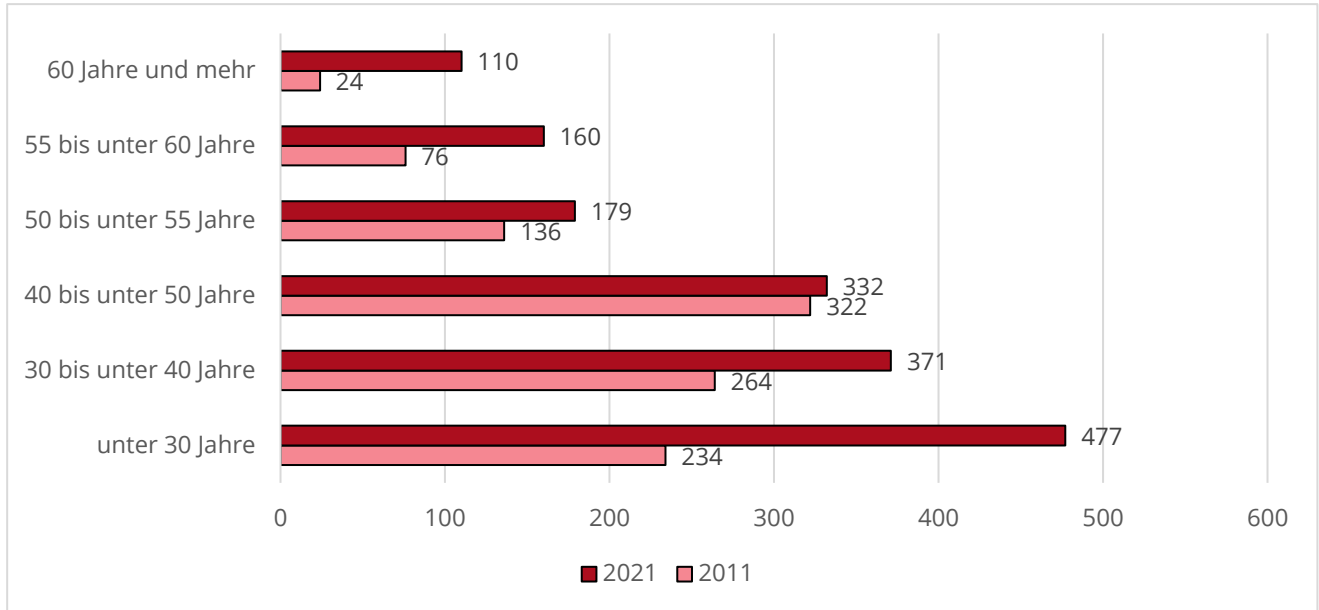
Der vorausberechnete deutliche Rückgang der potentiell erwerbstätigen Bevölkerung bei einer gleichzeitig alternden Gesamtbevölkerung wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch den bereits jetzt spürbaren Fachkräftemangel noch weiter verschärfen. Einerseits, weil die Anzahl der potentiell Erwerbstätigen zurückgeht und andererseits, weil der Bedarf an sozialen Dienstleistungen, insbesondere in der Pflege, weiter steigen wird. Die prognostizierte Entwicklung der unter 21-Jährigen zeigt, dass ein Hoffen auf eine „demografische Rendite“ unangebracht ist. Die Anzahl der jungen Menschen wird voraussichtlich nicht abnehmen, sodass sich die Leistungsfelder der Jugendhilfe im Kontext des Fachkräftemangels nicht werden konsolidieren können.

Abbildung 1: Demografische Entwicklung in der Hansestadt Lübeck nach Altersgruppen seit dem Jahr 2000 (Quelle: Hansestadt Lübeck 2022)



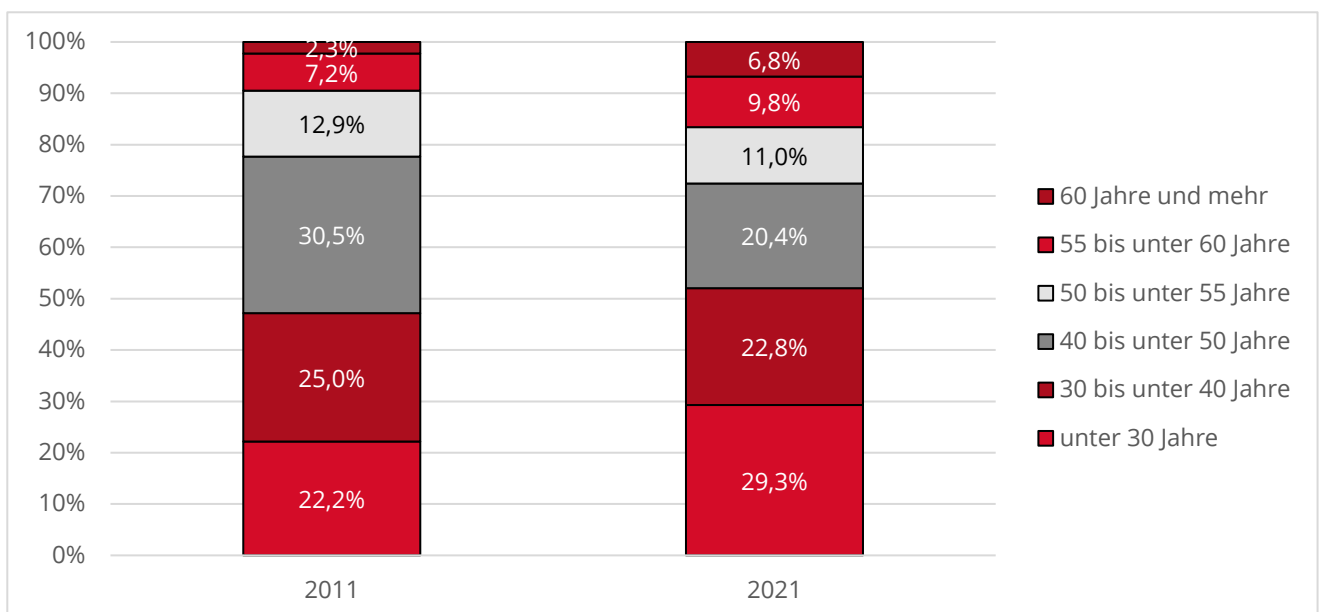
Auch die Altersstruktur der in der Jugendhilfe tätigen Personen befindet sich im Wandel. Die allgemeinen demografischen Trends bilden sich bei den Beschäftigten in einem vergleichbaren Maße ab. Die untenstehende Grafik zeigt eindrücklich die Auswirkungen des demografischen Wandels sowie der Expansion der Kinder- und Jugendhilfe in der Hansestadt Lübeck. Im Jahr 2011 waren noch 1.056 Personen als pädagogisches, Leitungs- oder Verwaltungspersonal im Bereich der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung beschäftigt. 10 Jahre später sind es bereits 1.629; ein Plus von 54,3%. (Personal aus dem Ganztage an Schule sind in dieser Darstellung nicht enthalten).

Abbildung 2: Altersgruppen des Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal in öffentlich geförderter Kindertagesbetreuung in der Hansestadt Lübeck (n2011=1.056; n2021=1.629; Quelle: Destatis 2022; eigene Auswertung & Darstellung)



Gleichzeitig verändert sich die Altersstruktur der Beschäftigten deutlich. Im Jahr 2011 waren rund 2,3% der Mitarbeitenden unter 30 Jahre alt, während die 55- bis unter 60-jährigen und mindestens 60-jährigen zusammen rund 9,5% der Beschäftigten ausmachten. Im Jahr 2021 sind deutlich mehr jüngere und mehr ältere Personen beschäftigt. Der von vielen Fach- und Führungskräften konstatierte Generationswechsel bildet sich hier ab: 29,3% der Beschäftigten sind unter 30 Jahre alt und 16,6% sind mindestens 55 Jahre alt. Damit einher geht ein erhöhter Aufwand an Einarbeitung von neuen Kolleg:innen, sodass die Arbeitsbelastung trotz Neueinstellungen oder besserer Ausgestaltung in der Regel zunächst zunimmt. Eine nicht gelingende Einarbeitung bzw. *Onboarding* kann zu Arbeitnehmerkündigungen in der Probezeit führen. Eine zunehmende Fluktuation wäre die Folge.

Abbildung 3: Anteile der Altersgruppen des Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal in öffentlich geförderter Kindertagesbetreuung in der Hansestadt Lübeck (Quelle: Destatis 2022; eigene Auswertung & Darstellung)



Der demografische Wandel als gesamtgesellschaftliches Phänomen spiegelt sich also auch in Lübeck wider. Während die Grundgesamtheit der potentiell erwerbsfähigen Personen bereits zurückgegangen ist und prognostizierter Weise auch noch weiter zurückgehen wird, steigt der Anteil der älteren Beschäftigten, die zeitnah in den Ruhestand gehen werden, wodurch immer mehr Jüngere in das Berufsfeld nachrücken. Gleichzeitig sind so viele Personen in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt wie nie zuvor und der Personalbedarf ist weiterhin steigend, insbesondere aufgrund der neuen Anforderungen des Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetzes (KJSG) sowie des ab 2026/27 geplanten Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung von Kindern im Grundschulalter.

2.3 Kommunal (nicht) steuerbare Faktoren

Wie bereits angedeutet, sind die Entwicklungen in der Hansestadt Lübeck in gesamtgesellschaftliche Entwicklungen eingebettet. Welche Handlungsoptionen bestehen nun auf kommunaler Ebene, die die Hansestadt alleine oder in Kooperation mit anderen veranlassen kann? Welche Faktoren lassen sich nicht kommunal steuern?

Steuerbare Faktoren	In Kooperation steuerbare Faktoren	Nicht steuerbare Faktoren
<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung (Personal- und Sachausstattung) • Anerkennung von Berufserfahrung • Kommunikation mit dem Land und interkommunaler Austausch • Fachlich-konzeptionelle Ausgestaltung von Leistungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Attraktivität des Arbeits- und Wohnortes • Marketing und Werbung • Beratungs- und Lotsensysteme ausbauen • Netzwerkarbeit und Qualitätsentwicklung • Arbeitsbedingungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Demografische Rahmenbedingungen • Rechtlich vorgegebene Leistungen • Tarifliche Entgelte • Vereinheitlichung/ Anerkennung von Berufsabschlüssen • Ausbildungskapazitäten

Nicht steuerbar für Kommunen sind die demografischen Rahmenbedingungen. Die Geburtenraten, die Alterung der Bevölkerung u.ä. Entwicklungen können durch kommunale Leistungen nicht maßgeblich beeinflusst werden, sondern obliegen komplexen gesellschaftlichen Trends. Auch welche Leistungen die Hansestadt Lübeck zu erbringen hat, ist größtenteils von der Landes- und Bundesgesetzgebung abhängig. Neue Rechtsansprüche oder Qualitätsaspekte (z.B. Fallobergrenzen, Verfahrensvorschriften) müssen umgesetzt werden und erfordern in der Regel mehr Personal. Ebenso sind die Höhe von tariflichen Entgelten sowie die damit verbundenen Aufgaben nicht direkt kommunal steuerbar. Ein weiterer nicht steuerbarer Faktor ist die Anerkennung von Berufsabschlüssen von ausländischen Personen. Hierfür liegt die Zuständigkeit beim Bundesland Schleswig-Holstein. Auch fehlende Ausbildungskapazitäten beeinflussen den Fachkräftemangel und sind nicht von der Kommune direkt steuerbar. Die Bundesregierung legte kürzlich ihre Strategie gegen den Fachkräftemangel vor.³ Es ist zu hoffen, dass die darin beschriebenen Maßnahmen in den

³ https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/fachkraeftestrategie-der-bundesregierung.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Handlungsfeldern Ausbildung, Weiterbildung, Potentiale der Erwerbsbeteiligung, Arbeitskultur und Einwanderung wirksame Effekte erzielen werden.

Nicht alleine, aber in **Kooperation** mit anderen Akteur:innen können Kommunen dem Fachkräftemangel entgegensteuern. Die Steigerung der Attraktivität des Arbeits- und Wohnortes ist hierfür ein Beispiel. Um Fachkräfte anzuziehen, können Kommunen darauf hinwirken, dass beispielsweise einkommensangemessener Wohnraum und Freizeitgestaltungsmöglichkeiten in auskömmlicher Anzahl vorhanden sind. Verstärkte Marketing- und Werbekampagnen sowohl für den Wohn- bzw. Arbeitsort als auch für die entsprechenden Studien- und Ausbildungsgänge der Mangelberufe können dazu beitragen, den Fachkräftemangel zu lindern. Auch hierfür braucht es Kooperationen der Kommunen mit den entsprechenden Akteur:innen. Darüber hinaus können Kommunen daraufhin steuern, dass die Berufsberatung in Kooperation mit der Arbeitsverwaltung für benötigte Fachkräfte gestärkt wird und Lotsensysteme implementiert werden, die gezielt auf Angebote und Möglichkeiten in den entsprechenden Arbeitsfeldern verweisen. Die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Arbeitsverwaltung und Kommunen lässt sich mit Netzwerkarbeit unterstützen, die auch andere Akteure einschließt. Darüber hinaus ließen sich Qualitätsentwicklungsprozesse durchführen, die die Übergänge und Schnittstelle zwischen dem Ausbildungssystem, der Arbeitsverwaltung und den kommunalen Arbeitgebern verbessern.

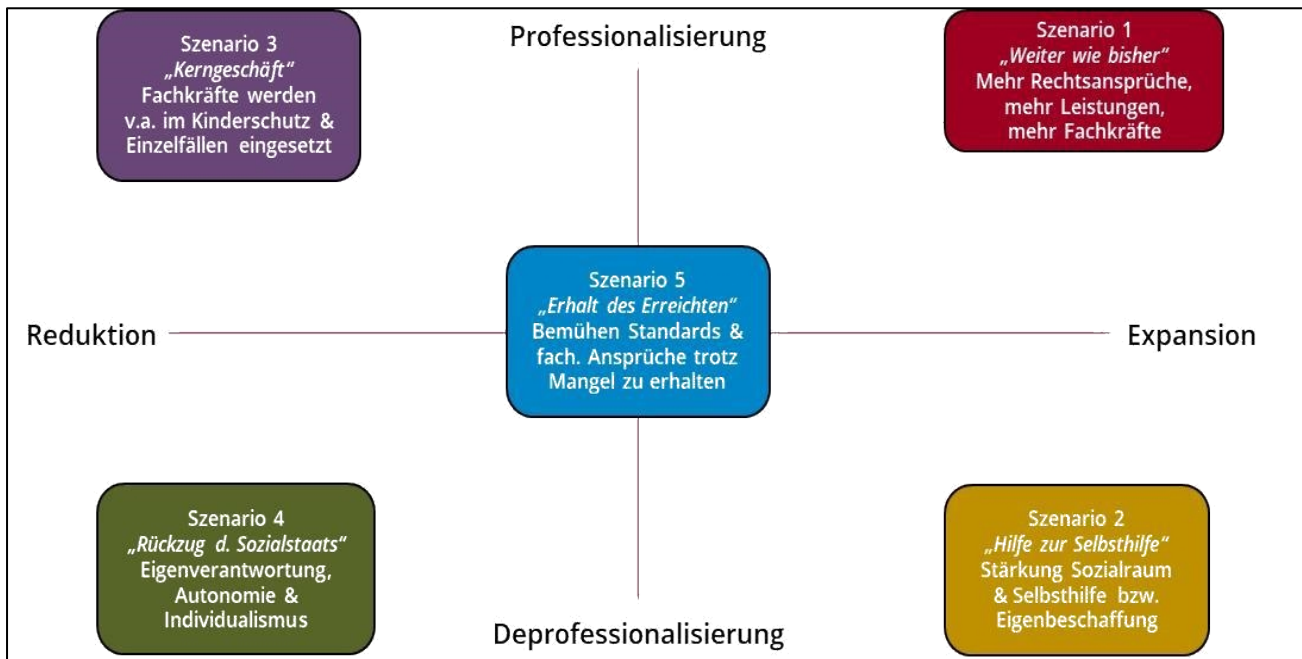
Die größten **Handlungsspielräume**, um dem Fachkräftemangel zu begegnen, zeigen sich für Kommunen auf der fachlich-konzeptionellen Ebene, in der Rolle als Arbeitgeber sowie als Kommunikator auf politischer Ebene. So bestehen Handlungsspielräume als Arbeitgeber bspw. bei der überplanmäßigen Besetzung in schwierig zu besetzenden Arbeitsfeldern und der angemessenen Anerkennung von Berufserfahrung. Die räumliche und sachliche Ausstattung von Arbeitsplätzen spielt ebenfalls eine Rolle bei der Begegnung des Fachkräftemangels. Sie tragen maßgeblich zu einem positiven Arbeitsklima und Identifikation mit der Einsatzstelle bei und können so die Mitarbeitengewinnung und -bindung nachhaltig stärken. Zu beachten sind auch kommunale Handlungsspielräume beim Einsatz von Fachkräften in den unterschiedlichen Leistungsfeldern. Spielraum bietet sich beispielsweise im Rahmen der schulischen Ganztagsbetreuung, da die rechtlichen Bedingungen auch eine Anerkennung weitergebildeter Kräfte (u.a. Fachkraft für Schulkindbetreuung) zulassen.

Insbesondere in den Mangelberufen ist es wichtig, dass keine Abwärtsspirale entsteht. Denn Überbelastung in Folge einer Unterbesetzung kann dazu führen, dass Schwierigkeiten bei Neueinstellungen entstehen und sich Kündigungen häufen. Bedarfsgerechte Spielräume können helfen, derartige Dynamiken zu verhindern. Darüber kann die Kommune im Rahmen der kommunalen Vertretung auf Bundes- und Landesebene für ihre Interessen eintreten. In den Leistungen Kinder- und Jugendhilfe zeigen sich fachlich-konzeptionelle Gestaltungsräume, die im Folgenden weiter ausgeführt werden.

2.4 Konzeptionelle Handlungspotentiale in der Kinder- und Jugendhilfe

Wie sich die Kinder- und Jugendhilfe zukünftig entwickelt, hängt von einer Vielzahl an Faktoren ab. In der u.s. Abbildung wurden fünf Kernszenarien gebildet, die anhand von zwei Skalen einen groben Entwurf davon darstellen sollen, welche Aufgaben und Herausforderungen auf die Jugendhilfe zukommen. Im Kontext des Fachkräftemangels erscheint es besonders wichtig, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten strategisch steuernd auf wünschenswerte Szenarien hinzuwirken. Die

Abbildung 4: Szenarien der Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (eigene Darstellung)



horizontale Dimension skaliert von Reduktion zu Expansion. Je weiter rechts ein Szenario steht, desto eher werden mehr Leistungen und Rechtsansprüche im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe entstehen. Dies kann bspw. der Ausbau von Betreuungsangeboten ebenso wie neue Leistungstatbestandsvoraussetzungen im Einzelfall sein. Szenarien auf der linken Seite gehen eher davon aus, dass die Rechtsansprüche stagnieren oder reduziert werden. Die vertikale Skala unterscheidet zwischen der Professionalisierung und Deprofessionalisierung der Leistungen. Professionalisierung bedeutet den vermehrten Einsatz von Fachkräften mit entsprechenden Berufs- oder akademischen Ausbildungen. Deprofessionalisierung meint in diesem Kontext den verstärkten Einbezug von Personen ohne professionelle Ausbildung, die dennoch persönlich geeignet sind junge Menschen und/oder Familien zu unterstützen, wie z.B. in der Laien- oder Nachbarschaftshilfe. Die Szenarien wurden im Rahmen der Abstimmungen zur Kampagne für Fachkräfte in der Jugendhilfe von Vertreter:innen der freien Träger und der Verwaltung diskutiert und bewertet. Die entsprechenden Schlussfolgerungen werden am Ende dieses Textteils vorgestellt.

Szenario 1 „Weiter wie bisher“: Im ersten Szenario entwickelt sich die Jugendhilfe wie in den letzten zweieinhalb Jahrzehnten: Die Rechtsansprüche und Leistungen werden ausgebaut und hierzu werden vornehmlich einschlägige Fachkräfte eingesetzt. Im Kontext des Fachkräftemangels und der bereits erfolgten Expansion der Jugendhilfe würde dieses Szenario voraussichtlich die öffentlichen und freien Träger vor große Herausforderungen stellen, da die entsprechenden Leistungen

nicht ohne weiteres erbracht werden könnten. In den Abstimmungen zur Kampagne für Fachkräfte in der Jugendhilfe benannten die Teilnehmenden dieses Szenario als nicht wünschenswert, sprachen ihm aber eine vergleichsweise hohe Eintrittswahrscheinlichkeit zu.

Szenario 2 „Hilfe zur Selbsthilfe“: Im zweiten Szenario werden die Leistungen zwar ausgebaut, jedoch verstärkt im Kontext von niedrigschwelligen zivilgesellschaftlichen Unterstützungs- und Hilfeformen. Hierzu kann die Stärkung von Ressourcen im Sozialraum gehören, ebenso wie der verstärkte Einsatz von Ehrenamtler:innen. Im Fokus stünden also niedrigschwellige Aktivierungs- und Befähigungsansätze, die junge Menschen und ihre Familien unterstützen sollen, herausfordernde Situationen zu überwinden. Dieses Szenario wurde von den Teilnehmenden begrüßt. Sie wiesen jedoch darauf hin, dass niedrigschwellige Laienhilfen nicht notwendige Interventionen durch Fachkräfte ersetzen könnten.

Szenario 3 „Kerngeschäft“: In diesem Szenario werden insgesamt weniger Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch genommen, während gleichzeitig die vorhandenen Fachkräfte prioritär in den Bereichen eingesetzt werden, die aufgrund des zu erhaltenden und schützenden Kindeswohles nur von ihnen bedient werden können. In der Diskussion stimmten die Teilnehmenden der grundsätzlichen Prämisse zu, dass diese Aufgabe von Fachkräften erbracht werden müssten, verwiesen jedoch auch darauf, dass eine wirkungsvolle präventive Infrastruktur ebenfalls auf den Einsatz von Fachkräften angewiesen sei, bevor die Schwellen zu Einzelfällen oder Kinderschutzfragen erreicht seien.

Szenario 4 „Rückzug des Sozialstaates“: Das vierte Szenario zeichnet sich durch einen Abbau von Leistungen ab, bei denen die verbliebenen Aufgaben vermehrt von Laien oder Ehrenamtler:innen erbracht würden. Junge Menschen und ihre Familien würden demnach verstärkt eigenverantwortlich Probleme und Herausforderungen bewältigen müssen. Sie hätten nur noch begrenzten Zugang zu Beratung, Unterstützung und Hilfe von pädagogischen Fachkräften und wären verstärkt auf zivilgesellschaftliches Engagement angewiesen. Die Vertreter:innen der freien Träger und der Hansestadt bewerteten dieses Szenario als nicht wünschenswert. Es stehe den Rechtsgedanken des SGB VIII deutlich zuwider und vernachlässige die Erkenntnisse erziehungswissenschaftlicher Forschung. Darüber hinaus entstünden Risiken für das Wohl das sichere und gesunde Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen.

Szenario 5 „Erhalt des Erreichten“: Im letzten Szenario steht das Bemühen im Vordergrund, den erreichten Ausbaugrad und Qualitätsstandards im Kontext des Fachkräftemangels zu erhalten. Bestehende Angebote sollen gesichert werden, um eine verlässliche Infrastruktur an Beratung, Unterstützung und Hilfe zu gewährleisten. Die Teilnehmenden sehen dieses Szenario ebenfalls als wünschenswert an, denn die Angebote in der Hansestadt Lübeck wurden in der Regel gemeinschaftlich und gezielt entwickelt, um bedarfsgerecht junge Menschen und ihre Familien zu unterstützen.

Im Kontext des sich verstärkenden Fachkräftemangels gibt es konzeptionelle Handlungsoptionen, um die Leistungen strategisch-planerisch zu steuern. Die Teilnehmenden der Arbeitsgruppe der Kampagne für Fachkräfte in der Jugendhilfe sprechen sich für **drei Prinzipien für zukünftige Planungen und Qualitätsentwicklungen im Kontext des Fachkräftemangels** aus:

- **Stärkung der Sozialräume:** Die sozialräumliche Vernetzung und Kooperation soll im Rahmen neuer Planungen und Projekte gestärkt werden, um Leistungen noch besser aufeinander abgestimmt zu erbringen und gelingende Übergänge zu gestalten. Darüber hinaus soll konzeptionell die Stärkung der Ressourcen in den Sozialräumen für junge Menschen und ihre Familien gestärkt werden.
- **Fachliche Standards sichern und weiterentwickeln:** Erzielte Erfolge im Ausbau und der Qualitätsentwicklung in der Hansestadt Lübeck sollen trotz der Herausforderungen des Fachkräftemangels erhalten bleiben. Umsteuerungen von Angeboten und Leistungen sollen weiterhin im Rahmen der Jugendhilfeplanung und -steuerung erfolgen, wenn diese nicht mehr notwendig und geeignet sind, um die Bedarfe von jungen Menschen und ihren Familien ausreichend und rechtzeitig zu befriedigen. Qualitätsverbesserungen auf den Dimensionen Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität soll dazu beitragen, die Attraktivität der (sozial-)pädagogischen Arbeitsfelder zu steigern. Gleichzeitig sollten Dienste und Einrichtungen für sich die Frage beantworten „Was ist, wenn nicht genügend Fachkräfte zur Erfüllung aller Aufgaben zur Verfügung stehen?“. Es gilt im Zeichen des Fachkräftemangels konzeptionelle Antworten für eventuell eintretende Personalengpässe zu finden, damit diese nicht ausschließlich in Ausnahmesituationen „nebenbei“ erarbeitet werden müssen.
- **Hilfe und Schutz im Einzelfall gewährleisten:** Professionelle Hilfe im Einzelfall und zum Schutz des Kindeswohls bleibt auch im Kontext des Fachkräftemangels eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Sie kann nicht delegiert oder ersetzt werden und braucht eine hinreichende Anzahl an geeigneten Fachkräften. Zukünftige Planungen sollen die Herausforderungen des Fachkräftegebots im Kontext des Kinderschutzes bewusst behandeln und konzeptionell aufgreifen.

Diese konzeptionellen Eckpfeiler werden von der Jugendhilfeplanung in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Bereichen gefestigt. Die Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII zwischen öffentlichem und freien Trägern und die entsprechenden UAGs sowie weitere Dialogstrukturen werden für die konzeptionelle Bearbeitung als kontinuierlicher Verbesserungsprozess genutzt.

3. Ziele und Maßnahmen einer Lübecker Kampagne für Fachkräfte in der Jugendhilfe

In der AG 78 am 09.12.2021 wurde mit der Fachbereichsleitung vereinbart, dass die Verwaltung eine Abstimmung zum Thema Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe einleiten würde. Die Federführung für den Prozess übernahm die Jugendhilfeplanung. In allen Leistungsfeldern wurden Vertreter:innen des öffentlichen und der freien Träger benannt, die sich zum Thema abstimmen sollten. Es fanden im Februar, Juni, August und September Arbeitsgruppentreffen statt, bei denen die Ausgangslage und Handlungsmöglichkeiten diskutiert wurden. Die untenstehenden Ausgangsbeschreibungen, konzeptionellen Reflexionen sowie Ziele und Maßnahmen sind im Rahmen dieser Arbeitstreffen entwickelt und diskutiert worden.

Thematisiert wurden in den Arbeitstreffen insbesondere strategische Maßnahmen, die die Hansestadt Lübeck und die freien Träger gemeinsam initiieren können. Die Lübecker Kampagne für Fachkräfte in der Jugendhilfe soll ausdrücklich keine Arbeitgebermaßnahmen beinhalten, wie bspw. betriebliche Benefits, das Anbieten von Aufstiegschancen, Gesundheitsförderung, Optimierung von Recruiting-Prozessen. Vielmehr sollen mögliche gemeinsame Maßnahmen mit einem regionalen, trägerübergreifenden Bezug im Vordergrund stehen. Folgende **Ziele** wurden im Rahmen der Abstimmungen erarbeitet:

- Erarbeitung einer trägerübergreifenden Gesamtstrategie „Fachkräfte in der Jugendhilfe“ für Lübeck,
- Information, Bewerbung und Verbesserung der Wahrnehmung der unterschiedlichen Berufsfelder in Lübeck,
- Bestandsaufnahme, Austausch und Abstimmung zu zielgruppendifferenzierten Maßnahmen (Berufseinsteiger:innen, Quereinsteiger:innen, Berufsrückkehrer:innen) der Fachkräfteausbildung, -gewinnung und -bindung,
- Entwicklung und Austausch zu Qualitätsentwicklungsimpulsen in der Fachkräftegewinnung und -sicherung,
- Verbesserung der Übergänge, Schnittstellen und Kooperationen im Lübecker Ausbildungssystem und den Arbeitgebern in pädagogischen Berufsfeldern.

Um diese Ziele zu erreichen, wurden eine Vielzahl von Handlungsoptionen hinsichtlich ihrer realistischen Umsetzung sowie Effektivität diskutiert. Im Folgenden werden Maßnahmen im Zuge der Kampagne für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe dargestellt.

- **Kommunale Belange auf Landesebene vertreten**
Die Hansestadt Lübeck nimmt an interkommunalen Austauschen und Arbeitsgruppen auf Landesebene zum Thema Fachkräftemangel teil. Das Ziel ist, die Handlungsbedarfe und Weiterentwicklungspotentiale aus kommunaler Perspektive zu kommunizieren. Hierunter fällt insbesondere die AG Fachkräfte, die durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) federführend geleitet wird. Diese Maßnahme kann ohne zusätzlichen finanziellen Aufwand im laufenden Betrieb umgesetzt werden.
- **Kommunales Monitoring für Fachkräfte in der Jugendhilfe einführen**
Aus den bestehenden amtlichen Statistiken soll im Rahmen einer regelmäßigen Auswertung die Entwicklung der Anzahl Arbeitskräfte in den Leistungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe

dargestellt werden. Hiermit soll eine qualifizierte Wissensbasis über die Trends und Entwicklungen entstehen und Steuerungsdiskurse unterstützt werden. Diese Maßnahme kann über die Jugendhilfeplanung ohne zusätzliche Ressourcen erfolgen.

- **Gründung einer Regionalen AG für Fachkräfte in der Jugendhilfe**

Um die Ziele und Vorhaben der Kampagne für Fachkräfte weiterzuverfolgen, soll in Abstimmung eine „Regionale AG Fachkräfte in der Jugendhilfe“ gegründet werden. Die AG soll an die bisherigen Abstimmungen anschließen und gleichzeitig um weitere Player aus Lübeck ergänzt werden. Folgende Vertreter:innen sollen eingeladen werden: Arbeitsagentur, Träger der freien Jugendhilfe, Fachschulen in Lübeck, Verwaltung. Ziele der Arbeitsgruppe sind die Vernetzung der Stakeholder in Lübeck zu fördern, lokale Bedarfe abzustimmen und zu kommunizieren, Abstimmung und Umsetzung der Kampagne. Die AG soll zunächst zweimal im Jahr 2023 tagen. Ende des Jahres soll kritisch geprüft werden, inwiefern die AG die gesetzten Ziele erreicht hat bzw. erreichen kann.

- **Ausbau der Kooperation mit bestehenden Initiativen und Werbekampagnen**

Der Mangel an Fachkräften ist nicht nur für die Kinder- und Jugendhilfe eine Herausforderung. Deswegen setzt die Hansestadt Lübeck als kommunaler Arbeitgeber noch stärker auf gezielte Maßnahmen. Das Personalmarketing der Hansestadt Lübeck führt eine breit angelegte Marketingkampagne durch, um Interessierte für alle Arbeitsfelder des öffentlichen Dienstes, wozu auch (sozial-)pädagogische Fachkräfte gehören, anzusprechen.⁴ Die Wirtschaftsförderung betreibt darüber hinaus Marketing für den Wirtschaftsstandort Lübeck. Ziel ist, den Standort mit all seinen Vorzügen bei allen Interessierten – Fachkraft, Unternehmer:in, Gründer:in oder Investor:in – bekannter zu machen. Daneben gibt es berufsfeldbezogene Kampagnen z.B. „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ), die eine Vielzahl von Materialien zur Arbeit der Jugendämter in Deutschland zur Verfügung stellt. Ebenso möchte das Land Schleswig-Holstein verstärkt überregional für (sozial-)pädagogische Berufe werben.

An den kommunalen Schnittstellen dieser und weiterer Vorhaben soll die regionale AG für Fachkräfte in der Lübecker Jugendhilfe anknüpfen, um die Bedeutung und Dringlichkeit der aktuellen Lage zu verdeutlichen. Das Ziel ist u.a., die Spezifika und Vorteile des Arbeitens in der Kinder- und Jugendhilfe angemessen in bestehende Projekte und Kampagnen einzubringen.

- **Das Arbeitsfeld Jugendhilfe in der Berufsorientierung stärken**

In den Rücksprachen der Arbeitsgruppe hat sich gezeigt, dass den Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe nicht alle Berufsorientierungsmaßnahmen bekannt sind und das Arbeitsfeld dementsprechend dort nicht vertreten wird. In Kooperation mit den bestehenden Angeboten der Berufsorientierung an Lübecker Schulen sollen bestehende Potentiale seitens der Jugendhilfe noch besser genutzt werden. Eine enge Absprache der beteiligten Arbeitgeber ist wichtig, um für die Jugendhilfe als attraktives Arbeitsfeld mit vielfältigen Möglichkeiten zu werben.

⁴ Für den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) im Bereich 4.510 Familienhilfen – Jugendamt und die Praxisorientierte Ausbildung (PiA) für Erzieher:innen wurden bereits ein Werbefilme gedreht und veröffentlicht:

- <https://www.luebeck.de/de/rathaus/videos/jobs-im-allgemeinen-sozialen-dienst.html>
- <https://www.luebeck.de/de/rathaus/videos/ausbildung-und-jobs-in-den-kindertageseinrichtungen.html>

- **Das kommunale Bildungsportal weiterentwickeln**

Für Interessierte kann es mitunter schwierig sein, eine Übersicht über pädagogischen Berufe in Lübeck zu erhalten. Auch welche Abschlüsse und Qualifikationen notwendig sind und wie diese erreicht werden können, ist nicht immer leicht ersichtlich. Eine zusätzliche und vermeidbare Hürde wird damit geschaffen. Deshalb soll das Bildungsportal der Hansestadt Lübeck um entsprechende Inhalte und verlinken ergänzt werden, die auf die vielfältigen Möglichkeiten und Chancen in der Jugendhilfe hinweisen. Es soll verständlich und übersichtlich über Ausbildungswege und anschließende Berufsmöglichkeiten nicht nur bei der Hansestadt, sondern auch den Trägern der freien Jugendhilfe informieren. Hierzu sind Verlinkungen zu entsprechenden Ausbildungsstellen notwendig („Leitfaden“). Eine Praktikums- und/oder Ausbildungs-börse könnte integriert werden. Wichtig ist die Verbindung von Informationen zu Ausbildungswegen in Lübeck und der Hansestadt als attraktiver Ausbildungs- und Wohnort. Berufseinsteiger:innen, Quereinsteiger:innen und Berufsrückkehrer:innen sollen die jeweils benötigten Informationen zum (Wieder-)Einstieg in die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe erhalten.

- **Vielfalt und Wert der Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe darstellen**

Es sollen öffentlichkeitswirksame Aktionen mit Stadtbezug durchgeführt werden. Hierzu zählt die Einführung eines Lübecker Jugendhilfeaktionstages unter der Überschrift der Kampagne für Fachkräfte, um auf die gesellschaftliche Bedeutung und den Wert der Jugendhilfe in der Hansestadt aufmerksam zu machen. Junge Menschen und ihre Familien, die von Jugendhilfeleistungen profitieren, sollen beteiligt werden. So soll gezeigt werden, dass die Hansestadt Lübeck als Ganzes gewillt ist, den Personenkreis der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen und mitgestalten und partizipieren zu lassen. Im Rahmen des Jugendhilfetages sollen sich die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe darstellen und Wege in das Berufsfeld aufzeigen. Hierfür werden zusätzliche Sachmittel und ggf. finanzielle Mittel für eine externe Unterstützung benötigt.

- **Qualitätsentwicklungsimpulse durch Veranstaltungen senden**

Die Wissensgrundlage bei Leitungs- und Planungskräften in der Kinder- und Jugendhilfe soll durch Fachveranstaltungen zu Themen rund um Fachkräftemangel, Arbeitskonzepten u.ä. gestärkt werden. Hierzu sollen trägerübergreifende Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema New Work, agile Arbeitsweisen, Personal- und Organisationsentwicklung, Herausforderungen und Handlungsstrategien von Arbeitgebern, Demografie-Management u.ä., z.B. in Form eines Fachtages oder Vortragsreihe, durchgeführt werden. Hierfür würden zusätzliche finanzielle Mittel benötigt.

- **Berufliche Teilhabe durch Vielfalt und Inklusion stärken**

Potentiale, Fachkräfte für die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe zu gewinnen, gibt es nicht nur bei Berufseinsteiger:innen, sondern auch bei Menschen, die derzeit im Arbeitsfeld unterrepräsentiert sind. So sind beispielsweise nur rund 7 % der Mitarbeitenden in Kitas männlich⁵ und Menschen mit Migrationshintergrund sind in den Frühen Hilfen mit 11% im Vergleich zu 18% bei allen Erwerbstätigen untervertreten.⁶ Auch die berufliche Teilhabe von Menschen mit

⁵ <https://www.bildungserver.de/maennliche-fachkraefte-in-der-kita-8708-de.html>

⁶ <https://jugendhilfeportal.de/artikel/nur-11-der-fachkraefte-in-der-fruehen-bildung-haben-einen-migrationshintergrund>

Behinderung ist niedriger als die von Menschen ohne.⁷ Im Rahmen der Kampagne sollen Menschen gezielt angesprochen und aktiviert werden, die aus unterschiedlichen Gründen im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe unterrepräsentiert sind.

4 Fazit und Ausblick

Dem Fachkräftemangel zu begegnen, ist eine zunehmend schwerwiegende Herausforderung, wenn es darum geht, die Leistungsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe zu erhalten. Ein Gegensteuern ist erforderlich, um die fachgerechte Erfüllung von Rechtsansprüchen von Kindern, Jugendlichen und Eltern zu gewährleisten. Eine besondere Dringlichkeit erhält die Frage nach ausreichend qualifiziertem Personal nicht nur, um den Bestand von existierenden Leistungen im Kontext des demografischen Wandels zu sichern, sondern auch um die zukünftig neu eingeführten Ansprüche zu befriedigen. Der Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe ist darüber hinaus aufgrund der Gewährleistungspflichten der Hansestadt Lübeck nicht nur im Bereich der Kindertagesbetreuung, sondern auch im Kinderschutz von enormer Bedeutung.

Die kommunalen Steuerungsmöglichkeiten sind aufgrund starker externer Faktoren und fehlenden Zuständigkeiten begrenzt, dennoch gibt es Handlungsansätze, die vielversprechend sind, um die Folgen des Fachkräftemangels abzumildern. Die Kampagne für Fachkräfte in der Lübecker Kinder- und Jugendhilfe soll die soziale Arbeit als attraktives und sinnstiftendes Arbeitsfeld bewerben und die Attraktivität des Arbeits- und Wohnortes Lübeck hervorheben. Durch die Kooperation von öffentlichen und freien Trägern sollen Berufseinsteiger:innen, Quereinsteiger:innen und Berufsrückkehr:innen einfacher und passgenauer eine Tätigkeit in den vielfältigen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe finden. Daneben müssen bestehende Konzepte trägerübergreifend geprüft werden, inwiefern sie für einen Personalmangel verletzlich sind und welche Maßnahmen getroffen werden können, um eventuellen Engpässen zu begegnen. In den letzten Jahrzehnten wurden Qualitätsverbesserungen in der Kinder- und Jugendhilfe zumeist über den Ausbau von Personalstellen erreicht. Aufgrund des sich verschärfenden Fachkräftemangels müssen nun nicht nur neue Wege in der Personalgewinnung und -bindung gegangen werden, sondern auch fachlich-konzeptionelle Weiterentwicklungen als Antwort gefunden werden.

Die hier skizzierten Maßnahmen und Vorhaben sind weitestgehend kostenneutral oder können aus dem laufenden Haushalt finanziert bzw. mit bestehenden Personalressourcen umgesetzt werden. Mit Blick auf die steigenden Anforderungen an Quantität und Qualität an Leistungen und Angeboten der Jugendhilfe erscheint es wahrscheinlich, dass es zukünftig Investitionen braucht, um das Gegensteuern gegen den Fachkräftemangel weiter zu intensivieren und den Standort Lübeck als familienfreundliche Kommune zu sichern.

⁷ <https://www.bibb.de/dienst/veroeffentlichungen/de/publication/download/17470>



► **Nr. VO/2023/11911**
öffentlich

Lübeck, 10.02.2023

Bericht **-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Thorsten Drescher (E-Mail: thorsten.drescher@luebeck.de Telefon: 122-7542)

Weiterentwicklung der Sozialraumorientierung in Lübeck als Ergebnis der AG 78

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.02.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
02.03.2023	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII (AG 78) wurde zwischen dem öffentlichen und den freien Trägern der Jugendhilfe eine Weiterentwicklung der Sozialraumorientierung in Lübeck diskutiert. Die Eckpunkte und Leitlinien sowie konkrete erste Schritte werden im angehängten Bericht dargestellt.

Bericht:

s. Anlage

Anlagen:

Bericht „Chance Sozialraum. Stärkung der Sozialraumorientierung in Lübeck“

Senatorin Monika Frank



„Chance Sozialraum“

Chance Sozialraum. Stärkung der Sozialraumorientierung in Lübeck

Die ressourcenorientierte Arbeit im Sozialraum ist eine zentrale Methode der pädagogischen Professionalität in der Kinder- und Jugendhilfe. Im Rahmen der AG 78 wurden Potentiale zur Qualitäts- und Weiterentwicklung der Sozialraumorientierung von den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen mit der Hansestadt Lübeck entwickelt.

Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/jugendhilfeplanung

Hansestadt Lübeck
Fachbereich 4 – Kultur und Bildung
4.041.2 Jugendhilfeplanung
Schildstraße 12 | 23552 Lübeck
(0451) 115 7542
thorsten.drescher@luebeck.de
www.luebeck.de

Inhalt

1 Anlass und Einführung	3
2 Ansätze der Sozialraumorientierung.....	5
2.1 Gemeinwesenarbeit.....	5
2.2 Fachkonzept Sozialraumorientierung.....	5
2.3 Integrierte Jugendhilfeplanung	6
2.4 Zwischenfazit.....	6
3 „Chance Sozialraum“: Leitlinien und Bausteine für eine Stärkung der Sozialraumorientierung	7
3.1 Leitlinien für eine Stärkung der Sozialraumorientierung	7
3.2 Bausteine der Weiterentwicklung.....	8
4 Ausblick.....	10
5 Literaturverzeichnis	12



1 Anlass und Einführung

Im Rahmen der Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) wurde die sozial-räumliche Ausrichtung der Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII gestärkt. Ein wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen soll in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und ihren Familien sichergestellt werden. Dies gilt insbesondere für gefährdete Lebens- und Wohnbereiche. Der Gesetzgeber greift damit eine strukturelle Herausforderung der Jugendhilfe auf, die sich auch in Lübeck zeigt: Die Bedürfnisse und Bedarfe von jungen Menschen und ihren Familien werden zu selten ganzheitlich betrachtet. Zwar geht eine funktionale Differenzierung mit spezialisiertem Fachwissen und -kompetenzen einher. Es droht aber, dass die Perspektiven der unterschiedlichen Dienste und Einrichtungen mit ihren jeweiligen Angeboten und Leistungen zu oft für sich alleine und damit nebeneinander stehen. So besteht das Risiko, dass junge Menschen an den Übergängen „verloren“ gehen, unterschiedliche pädagogische Angebote nicht aufeinander abgestimmt sind oder offene Bedarfe einer Familie nicht erkannt werden. Die Sozialraumorientierung bietet die Chance, dass in den Lebens- und Wohnbereichen noch bessere Netzwerke und Kooperationen entstehen, um junge Menschen und ihre Familien stärker in den Fokus zu rücken.

Der vorliegende Bericht enthält Leitlinien für die konzeptionelle Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich der Sozialraumorientierung in der Hansestadt Lübeck. Das Themenfeld Sozialraumorientierung wurde im Rahmen des neuen Konzepts der AG 78 (vgl. § 78 SGB VIII) als Querschnittsthema identifiziert. In partnerschaftlicher Zusammenarbeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe wurde das Thema an einem Fachtag im September 2022 vertiefend bearbeitet. Ziele des Fachtages waren, sich einem gemeinsamen Verständnis von Sozialraumorientierung anzunähern, einen ersten Überblick über die Ausgangslage in Lübeck zu erarbeiten, Impulse für die Weiterentwicklung zu sammeln sowie sich zu vernetzen und voneinander zu lernen. Um diese Ziele zu erreichen gab es fachliche Inputs sowie Arbeitsphasen und kollegialen Austausch. Die Arbeitsergebnisse wurden anschließend von einer trägerübergreifenden Arbeitsgruppe geschärft und der federführenden Jugendhilfeplanung weiter ausgearbeitet und verschriftlicht. Eine abschließende Abstimmung fand in einer Online-Veranstaltung im Februar 2023 statt.

In der Sozialen Arbeit sowie der Sozial- und Jugendhilfeplanung bestehen multiple Bezüge zu Sozialräumen. Verschiedene Definitionen und Verständnisse existieren nebeneinander. So ist das räumliche Umfeld aus Nachbarschaft, Quartier oder dem Bezirk bspw. in der sozialpädagogischen Anamnese zu betrachten, um es als Ressource zu nutzen. Darüber hinaus sind bestimmte Orte für junge Menschen und ihre Familien wichtige Aufenthaltsorte, wie z.B. Sport- und Freizeitanlagen. Insbesondere Jugendliche „erobern“ sich Räume in der Öffentlichkeit, im Kontext ihres Bedürfnisses nach mehr Eigenständigkeit und Zusammensein mit ihren Peers. Der Sozialraum ist auch der Bezugspunkt für die Kooperation und Vernetzung von Diensten und Einrichtungen, die ihn als gemeinsamen Handlungsraum verstehen. Darüber hinaus fungiert der Sozialraum auch als Planungsraum in der Stadt-, Sozial- und Jugendhilfeplanung. Dieser Raumbezug wird häufig in Planungsprozessen als Sozialraumorientierung bezeichnet. Durch die vielfältigen Interpretationen ist die Sozialraumorientierung ein „Container“-Begriff: Die unterschiedlichen Verständnisse werden durch einen imaginierten Konsens verdeckt und die fachliche Bedeutung bleibt im Diskurs unscharf.

Um die fachlichen Konzepte der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich der Sozialraumorientierung weiterzuentwickeln, ist es zunächst notwendig, dass die Mehrdeutigkeit der Bezugsräume bewusstgemacht werden. Diese Definitionen und Verständnisse konkurrieren nicht miteinander – Es gibt nicht den „richtigen“ Sozialraum, sondern vielmehr für die Praxis nützliche Konzepte, die je nach Bedarfslage angewandt werden können. Drei Verständnisse der Sozialraumorientierung werden im Folgenden skizzenhaft vorgestellt (2), bevor anschließend Leitlinien für die konzeptionelle Weiterentwicklung zur Sozialraumorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe in der Hansestadt Lübeck vorgestellt werden (3). Im Ausblick (4) wird skizziert, wie die Stärkung praktisch vorangetrieben werden soll.



2 Ansätze der Sozialraumorientierung

2.1 Gemeinwesenarbeit

Methoden und Konzepte der Gemeinwesenarbeit (GWA) zielen darauf ab, Bewohner:innen von benachteiligten Quartieren bessere Teilhabe zu ermöglichen. Dabei orientiert sich die GWA am Willen und den Bedürfnissen der Bewohner:innen und möchte Hilfe zur Selbsthilfe leisten sowie Menschen in den jeweiligen Quartieren aktivieren. „Ziel ist die Verbesserung von materiellen (z.B. Wohnraum, Existenzsicherung), infrastrukturellen (z.B. Verkehrsanbindung, Einkaufsmöglichkeiten, Grünflächen) und immateriellen (z.B. Qualität sozialer Beziehungen, Partizipation, Kultur) Bedingungen unter maßgeblicher Einbeziehung der Betroffenen“ (Stövesand/Stoik 2013: 21). Ansätze der GWA finden sich vor allem in sozialstrukturell benachteiligten Quartieren oder Nachbarschaften.

In der Hansestadt Lübeck gibt es sich fünf Nachbarschaftsbüros (NBB) in kommunaler Trägerschaft. Sie bieten vielfältige Angebote für Kinder, Jugendliche, Familien und Erwachsene und sind Anlaufstellen für alle Bewohner:innen, die im Stadtteil leben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Bürgerinnen und Bürger mit Rat und Tat. Bei Bedarf vermitteln sie weiter an zuständige Stellen. Daneben gibt es mit dem Quartiersmanagement der Initiative Broilingplatz Lübeck e. V. und dem Stadtteilbüro des Bundesförderprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ weitere Angebote, die in unterschiedlicher Weise Aspekte der Gemeinwesenarbeit erfüllen.

2.2 Fachkonzept Sozialraumorientierung

Aus den Diskussionslinien zur Bedeutung des Sozialraums und Gemeinwesenarbeit in der Sozialen Arbeit wurde das „Fachkonzept Sozialraumorientierung“ von Wolfgang Hinte entwickelt (Hinte 2010). Es postuliert fünf zentrale Prinzipien, die in der Arbeit mit Klient:innen angewandt werden sollten:

- Ausgangspunkt ist der Wille des Adressaten;
- Aktivierende Arbeit vor betreuender Tätigkeit;
- Einbeziehung sozialräumlicher Ressourcen;
- Zielgruppen- und ressortübergreifendes Handeln;
- Vernetzung sozialer Dienste als Basis für Einzelfallhilfen (vgl. Hinte/Treeß 2011).

In der Arbeit mit jungen Menschen und Familien sollen Fachkräfte, die Ressourcen in der Nachbarschaft kennen und für ihre Klient:innen nutzbar machen. Um den „Fall im Feld“ zu bearbeiten, braucht es fallunspezifische Arbeit im Zuständigkeitsgebiet.

Beim „Fachkonzept Sozialraumorientierung“ nach Hinte handelt es sich um eine idealtypische Beschreibung fachlicher Arbeit, die entsprechende Ressourcen und fachliche Organisation in den Sozialen Diensten benötigt. Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) der Hansestadt Lübeck arbeitet sozialraumorientiert in den Hilfen zur Erziehung, durch eine dezentrale Organisation in fünf Beratungsstellen. Darüber hinaus werden Fälle ganzheitlich und im jeweiligen Kontext ihrer sozialen und räumlichen Beziehungen betrachtet und im entsprechenden Hilfeplanverfahren beteiligungsorientiert gesteuert.

2.3 Integrierte Jugendhilfeplanung

Jugendhilfeplanung hat den Auftrag, den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln. Im Anschluss daran soll sie die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend planen (§ 80 SGB VIII). Sozialräume als Bezugsrahmen von Planungsprojekten haben sich mittlerweile in der Jugendhilfeplanung etabliert (vgl. Gadow et al. 2013: 50). Unter Berücksichtigung eines abgegrenzten Raumes, können die unterschiedlichen Zielgruppen sowie Dienste und Einrichtungen abgegrenzt und aufeinander bezogen werden, um auf eine nachhaltige und wirksame Jugendhilfelandschaft hinzuwirken. Übergreifende Bedarfe, Themen und Akteure können somit in Planungsprozesse integriert werden. Die inklusive und sozialraumorientierte Ausrichtung der Jugendhilfeplanung wurde durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz gestärkt: Sie soll nun verstärkt ihre Einrichtungen und Dienste so planen, dass „junge Menschen in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden“ (§ 80 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII).

In den Planungen der Jugendhilfeplanung in Lübeck spielt der Sozialraum eine gewichtige Rolle. Die demografischen und sozialstrukturellen Gegebenheiten werden regelmäßig erhoben und fließen in die Bedarfsermittlung mit ein. Die Raumbezüge werden je nach Projekt angepasst, um eine passgenaue Planung zu gestalten.

2.4 Zwischenfazit

Was Sozialraumorientierung ist, ist nicht eindeutig bestimmbar, dennoch gibt es sinnhafte und wirkungsvolle Ansätze, um Sozialräume als Lebenswelten von jungen Menschen und ihren Erziehungsberechtigten in die Soziale Arbeit und die Jugendhilfeplanung zu integrieren. Die Hansestadt Lübeck ist zusammen mit den Trägern der freien Jugendhilfe bereits in den skizzierten Ansätzen der Sozialraumorientierung aktiv und sammelt positive Erfahrungen. Für eine nachhaltige und umfangliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in der Hansestadt Lübeck ist es darüber hinaus notwendig, gemeinsame Eckpunkte und Verständnisse zu qualitativen Aspekten der Sozialraumorientierung zu haben. Deshalb werden im Folgenden auf Basis der Ergebnisse des Fachtags der AG 78 „Chance Sozialraum. Ressourcen gemeinsam entdecken und nutzen“ im September 2022 Leitlinien für die zukünftige konzeptionelle Verankerung der Sozialraumorientierung vorgestellt.

3 „Chance Sozialraum“: Leitlinien und Bausteine für eine Stärkung der Sozialraumorientierung

3.1 Leitlinien für eine Stärkung der Sozialraumorientierung

Bereits jetzt sind in der Arbeit von vielen Diensten und Einrichtungen in der Lübecker Jugendhilfe Aspekte der Sozialraumorientierung enthalten. Dennoch fehlt es an einer übergreifenden und verbindenden Konzeption, die den gemeinsamen Bezugsrahmen herstellt. Dabei herrscht kein explizit geteiltes Verständnis, was Sozialraumorientierung ist bzw. sein sollte vor. Dies birgt die Gefahr von Mehr- bzw. Uneindeutigkeiten: Der Satz „Wir arbeiten in unserer Einrichtung sozialraumorientiert“ kann je nach Team oder Standort etwas komplett Unterschiedliches bedeuten (bspw. von der Teilnahme an jährlichen Vernetzungstreffen über aufsuchende Arbeit in einem Stadtteil bis zur Umsetzung des Fachkonzeptes nach Hinte).

Die folgenden Leitlinien sollen zukünftig bei der Bewertung und Weiterentwicklung fachlicher Konzepte der Kinder- und Jugendhilfeleistungen in der Hansestadt Lübeck wegweisend sein. Sie sollen den kleinsten gemeinsamen Nenner einer gelingenden Sozialraumorientierung in den unterschiedlichen Diensten und Einrichtungen bilden. Ihre Umsetzung wird durch die der Hansestadt Lübeck als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Planungs- und Gesamtverantwortung (§§ 79, 80 SGB VIII) in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gewährleistet. Sie sind an den Bedarfen des jeweiligen Handlungsfeldes zu konkretisieren.

- Gemeinsame Haltung und Verständnis der Leitungs- und Fachkräfte entwickeln**
 Klient:innenbeteiligung, Aktivierung, Ressourcenorientierung, integrierte Denk- und Handlungsansätze sowie Vernetzung sind nicht nur fachspezifische Methoden der Sozialen Arbeit, sondern sie sind auch Teil einer professionellen (sozial-)pädagogischen und systemischen Grundhaltung. Im Rahmen der Stärkung der Sozialraumorientierung der Hansestadt Lübeck soll darauf hingewirkt werden, dass Leitungs- und Fachkräfte ein gemeinsames Verständnis von Sozialraumorientierung entwickeln. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass die Vernetzung und Zusammenarbeit in den Sozialräumen als *state-of-the-art* in allen Leistungen berücksichtigt wird.
- Beteiligung von jungen Menschen und ihren Erziehungsberechtigten stärken**
 In Anlehnung an das oben skizzierte Fachkonzept Sozialraumorientierung von Hinte soll die Beteiligung von jungen Menschen und ihren Erziehungsberechtigten noch stärker in den Planungen und konzeptionellen Gestaltungen sowie der pädagogischen Arbeit berücksichtigt werden. Die Orientierung an Wünschen, Interessen und Bedürfnissen der unterschiedlichen Zielgruppen ist nicht nur eine objektive Rechtsverpflichtung, sondern erhöht auch die Akzeptanz und Wirksamkeit von Jugendhilfeleistungen. Der Bezug zu den Wohn- und Lebensräumen der Familien ist ein Qualitätsmerkmal, um Beteiligung und Mitbestimmung zu verstärken. Eine Leitfrage hierbei ist, inwiefern die Zielgruppen bei der Gestaltung von Leistungen eingebunden werden und aktiv mitbestimmen können, welche Angebote im Sozialraum vorhanden sind.

- **Ressourcen im Sozialraum aktiv erschließen und nutzen**

Neben der Orientierung an persönlichen, sozialen und materiellen Ressourcen der Klient:innen ist auch die Orientierung an den Ressourcen im Sozialraum wichtig für eine wirksame Beratung und Hilfe. Dies können bspw. Vereine, Bildungseinrichtungen oder andere soziale Einrichtungen sowie hilfsbereite Nachbarn sein. Um diese nutzen braucht es ein aktuelles Wissen über die Akteure im Feld und im Idealfall gab es bereits Kontakte mit ihnen. Um die Sozialraumorientierung in den Jugendhilfeleistungen der Hansestadt Lübeck zu stärken, soll darauf hingewirkt werden, dass Ressourcenorientierung ein fester Bestandteil der Konzeptionen von Diensten und Einrichtungen wird.

- **Netzwerkarbeit ausbauen, um Kooperationen und Übergänge zu gestalten**

Netzwerke leisten einen wichtigen Beitrag, damit Fachkräfte relevante Informationen miteinander austauschen, ihre Angebote koordinieren und gemeinsame Vorhaben planen können. Hierbei geht es auch darum zu wissen, wo die Potentiale und Grenzen der jeweiligen Dienste und Einrichtungen liegen. Auf dieser Basis können gewinnbringende Kooperationen und Übergänge zwischen den Angeboten im Sozialraum gestaltet werden. Junge Menschen und ihre Familien profitieren dahingehend davon, dass der Wechsel von einem Angebot in ein anderes besser verläuft und Abbrüche vermieden werden können. Die Stärkung der Sozialraumorientierung soll positive Impulse für die Netzwerkarbeit in den Sozialräumen der Hansestadt Lübeck senden.

- **Standards und Qualität entwickeln**

Sozialraumorientierung ist mehr als die dezentrale Organisation der Leistungserbringung. Niedrigschwellige Zugänge und kurze Wege sind eine wichtige Voraussetzung, um junge Menschen und ihre Familien lebensweltnah zu erreichen. Aber es braucht darüber hinaus Standards in der fachlichen Arbeit, um die Orientierung an den sozialen, materiellen, persönlichen und sozialräumlichen Ressourcen sowie die fallunabhängige Netzwerkarbeit zu sichern. Diese sind je nach Leistungsfeld und Zielgruppe zu entwickeln und fortwährend anzupassen. Es soll auf die Verschriftlichung und Überprüfung von Standards der sozialraumorientierten Arbeit zur Stärkung der Sozialraumorientierung in der Hansestadt Lübeck in allen Diensten und Einrichtungen hingewirkt werden.

- **Strukturellen Rahmen sicherstellen**

Eine qualitativ gute Sozialraumorientierung braucht die entsprechenden strukturellen Rahmenbedingungen. Insbesondere Netzwerkarbeit und fallübergreifendes bzw. -unabhängiges Arbeiten geht nicht „nebenbei“, sondern braucht Zeit. Bereits jetzt sind in vielen Leistungsvereinbarungen und Budgetverträgen entsprechende Ressourcen hinterlegt. Zur Stärkung der Sozialraumorientierung soll Umfang und Einsatz dieser Ressourcen regelmäßig geprüft werden.

3.2 Bausteine der Weiterentwicklung

Die oben aufgeführten Leitlinien sollen der konzeptionelle kleinste gemeinsame Nenner der Ausrichtung von Jugendhilfeleistungen in der Hansestadt Lübeck sein. Wie bereits beschrieben gibt es

bereits vielfältige Ansätze der Sozialraumorientierung in den unterschiedlichen Diensten und Einrichtungen, die eine gute Grundlage für die Weiterentwicklung bieten. Die folgenden Bausteine sollen die Qualitätsentwicklung gezielt unterstützen und Impulse zu einer noch besseren Sozialraumorientierung in der Hansestadt Lübeck senden.

- **Gemeinsame Fortbildungen durchführen**

Trägerübergreifende Fortbildungen zu sozialraumorientierten leistet einen wichtigen Beitrag zur Qualitätsentwicklung bei. Darauf aufbauend kann die Zusammenarbeit im Netzwerk und in konkreten Kooperationen gestärkt werden. Gleichzeitig sind sie eine gute Gelegenheit für die Akteur:innen einander zu begegnen und sich gegenseitig mit ihren Arbeitsfeldern und -weisen bekannt zu machen.

- **Stadtteilgremien bedarfsgerecht weiterentwickeln**

In mehreren Stadtteilen bzw. Sozialräumen gibt es bereits Arbeitskreise, die sich austauschen. Ihre Zusammensetzung unterscheidet sich je nach Historie und engagierten Akteur:innen im Sozialraum. Darauf aufbauend soll zur Stärkung der Sozialraumorientierung erhoben werden, welche Arbeitskreise bereits bestehen und wo nicht. Darüber hinaus sollen die Akteur:innen und Themen erfasst werden. Für die Stadtteile in denen solche Arbeitskreise nicht existieren soll mit Fachkräften vor Ort geklärt werden, welche Formen des Austausches notwendig und geeignet wären, um die Netzwerkarbeit im Stadtteil zu unterstützen.

- **Sozialraumorientierung durch Projektarbeit stärken**

Zeitlich befristete (Modell-)Projekte können ein guter Einstieg sein, um themenbezogen neue Methoden und Konzepte der Sozialraumorientierung zu erproben. Sie können darüber hinaus einen Beitrag leisten, um Netzwerke und Kooperationen zu beleben sowie die Übergänge und Schnittstellen in den Sozialräumen zu verbessern. Zur Stärkung der Sozialraumorientierung in der Hansestadt Lübeck sollen Jugendhilfeplanungs- und Qualitätsentwicklungsprojekte verstärkt die Sozialraumorientierung als eigenes Handlungsfeld aufnehmen.

- **Konzeptionen von Diensten und Einrichtungen prüfen**

Die Erstellung bzw. Überarbeitung von Konzepten sind ein guter Anlass, um fachliche Diskussionen zu führen und wichtige Qualitätsentwicklungsimpulse zu erarbeiten. In Zusammenarbeit des öffentlichen und der freien Träger sollen die Konzeptionen von Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe bei der Bearbeitung hinsichtlich ihrer sozialraumorientierten Ausrichtung überprüft werden. Das langfristige Ziel ist, dass alle Konzeptionen entsprechende qualifizierte Methoden ergänzt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Vernetzung und Gestaltung von Übergängen im Sozialraum sowie die Ressourcenorientierung.

- **Wissenstransfer von Planung und Praxis etablieren**

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung sollen die Lebens- und Wohnräumen von jungen Menschen und ihren Familien stärken in den Blick genommen werden. Hierzu braucht es einerseits die differenzierte Analyse von Jugendhilfeleistungen sowie den fachlichen Austausch andererseits. Es sollen neue Austauschräume entwickelt und erprobt werden, um noch besser auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe hinzuwirken.

4 Ausblick

Deutlich wurde am Fachtag der AG 78, dass eine große Bereitschaft bei den Fachkräften der freien und des öffentlichen Trägers herrscht, in der Weiterentwicklung der Sozialraumorientierung gemeinsame Schritte zu gehen. Der vorliegende Bericht bildet einen Zwischenschritt in der konstanten Qualitätsentwicklung der Jugendhilfeleistungen. In Anbetracht des Fachkräftemangels und den wachsenden Herausforderungen durch regionale und globale Krisen ist es notwendig, dass die Angebote und Leistungen für Familien gut aufeinander abgestimmt sind. Nur so kann eine wirksame Infrastruktur für junge Menschen und ihre Familien gewährleistet werden.

Um die oben beschriebenen Leitlinien und Bausteine umzusetzen, sollen sowohl bestehende Strukturen der Qualitätsentwicklung sowie impulsgebende Projekte umgesetzt werden. Die folgenden drei Vorhaben sind eine nicht abgeschlossene Liste und unterstützen die Stärkung der Sozialraumorientierung in der Hansestadt Lübeck.

- **Integrierte Kinder- und Jugendhilfeberichterstattung**

Die Integrierte Berichterstattung der Kinder- und Jugendhilfe (IKJB) der Hansestadt Lübeck erfasst jährlich alle wichtigen Leistungsdaten des SGB VIII auf Ebene der Stadtteile. Diese werden mit demografischen und sozialstrukturellen Daten gerahmt, um Erklärungsmuster und Steuerungspotentiale aufzuzeigen. Im Rahmen der Transferstrategie findet ein fachlicher Dialog zwischen Leitungs-, Planungs- und Fachkräften statt.

Zukünftig soll wie oben beschrieben der Austausch zu Entwicklungen und Trends in den Lebenswelten von jungen Menschen und ihren Familien sowie den Jugendhilfeleistungen stärker in einen Dialog von Planung und Praxis eingebunden werden. Im Rahmen der IKJB soll eine Transferstrategie entwickelt werden, auf deren Basis ein stadtteilbezogener Austausch zwischen Jugendhilfeplanung und Praxis entsteht. Das Ziel ist, auf eine vielfältige und abgestimmte Jugendhilfelandchaft hinzuwirken, die das Spannungsfeld zwischen Angeboten in den Stadtteilen und übergreifenden Angeboten (bspw. Erziehungsberatungsstelle und Kinderschutzzentrum) aktiv in den Blick nimmt.

- **Modellprojekt Sozialräumliche Jugendhilfeplanung im Stadtbezirk Holstentor-Nord**

Im Jahr 2023 wird ein Modellprojekt zur Sozialräumlichen Jugendhilfeplanung im Stadtbezirk Holstentor-Nord durchgeführt (vgl. VO/2021/10146). Im Laufe des Projektes werden auf Basis einer Situations- und Ressourcenanalyse junge Menschen und ihre Erziehungsberechtigten sowie Fachkräfte von Diensten und Einrichtungen im Stadtbezirk beteiligt. So soll ein umfassendes Bild über die Ausgangslage im Stadtbezirk erarbeitet werden, auf dessen Basis entsprechende Schritte zur Weiterentwicklung eingeleitet werden.

Die Ziele des Projektes sind, den Bestand und Bedarf an Leistungen und Angeboten der Jugendhilfe zu eruieren und Empfehlungen für notwendige und geeignete Maßnahmen zur Befriedigung zu erarbeiten sowie die Kooperation und Vernetzung der Dienste und Einrichtungen im Stadtbezirk zu stärken. Am Ende des Prozesses sollen somit konkrete Qualitätsentwicklungsimpulse für die Kinder- und Jugendhilfe im Stadtbezirk gesendet werden sowie ein unter breiter Beteiligung entwickelter Methodenkoffer zur sozialräumlichen Qualitätsentwicklung, der in anderen Sozialräumen angewendet werden kann.

- **Aufsuchende Kinder- und Jugendbeteiligung**

Kinder- und Jugendliche sollen in Lübeck besser bei den Themen und Entscheidungen beteiligt werden, die sie betreffen. Hierzu hat die Hansestadt Lübeck in einem breiten Beteiligungsprozess Eckpunkte und Leitfäden entwickelt, um dies umzusetzen. Dabei spielt die Orientierung an den Sozialräumen und Lebenswelten der jungen Menschen eine zentrale Rolle. Die Hansestadt hat im Rahmen des neuen Konzeptes zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Stadtteilwerkstätte eingeführt, bei denen die jungen Menschen ihre Interessen, Wünsche und Bedürfnisse äußern können. Ihre Anliegen werden von der Beauftragten für Kinder- und Jugendliche in die Verwaltung und Politik getragen.

Sozialraumorientierung ist ein facettenreiches Querschnittsthema der Kinder- und Jugendhilfe. Die Vielfältigkeit des Themas macht eine konkrete Fortentwicklung anspruchsvoll und erfordert eine gute Abstimmung aller Beteiligten. Deshalb sind in diesem Bericht übergreifende Leitlinien und Bausteine erfasst, die den gemeinsamen Grundstock für die Stärkung der Sozialraumorientierung in der Lübecker Kinder- und Jugendhilfe bilden sollen. Das Ziel ist, Sozialraumorientierung als integralen Bestandteil der Sozialen Arbeit in der Hansestadt Lübeck stärker in den Mittelpunkt zu rücken und über verschiedene Formate eine qualitative Weiterentwicklung zu erreichen.

Es sollen zunächst vorhandene Strukturen und Ressourcen genutzt werden, um qualitative Veränderungen anzustoßen. Insbesondere die Unterarbeitsgruppen der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII, in der sich die Hansestadt und die Träger der freien Jugendhilfe abstimmen, sind wichtige Orte hierfür. Darüber hinaus können bestehende Qualitätsdialoge im Rahmen der jährlichen Zielvereinbarungen genutzt werden, ebenso wie trägerübergreifende Projekt- und Arbeitsstrukturen. Die Jugendhilfeplanung ist für hierfür die zentrale Ansprechpartnerin. Sie koordiniert, gestaltet und strukturiert den kommunikativen Prozess, in dem die Sozialraumorientierung unter breiter Beteiligung aller Akteur:innen weiterentwickelt werden soll.

Auf Basis der fachlich-konzeptionellen Diskussionen und Weiterentwicklungen soll ein gemeinsames Verständnis zur Bedeutung und wirksamen Methoden der Sozialraumorientierung gesammelt werden. Mittel- und langfristig wird eine Diskussion zwischen öffentlichem und freien Trägern sowie dem Jugendhilfeausschuss erfolgen müssen, welche sachlichen und finanziellen Ressourcen notwendig und geeignet sind, um Entwicklungsziele erreichen zu können. Im Vordergrund steht aber zunächst die pragmatische und praxisorientierte Weiterentwicklung in bestehenden Strukturen.

5 Literaturverzeichnis

Hinte, W. (2010): Von der Gemeinwesenarbeit zum sozialräumlichen Handeln. In: Kreft/Müller (Hrsg.): Methodenlehre in der Sozialen Arbeit. München, S. 77-87

Hinte, W./Treeß, H. (2011): Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe. Weinheim

Stövesand, S./Stoik, C. (2013): Gemeinwesenarbeit als Konzept Sozialer Arbeit. In: Stövesand/Stoik/Troxler (Hrsg.): Handbuch Gemeinwesenarbeit. Opladen, S. 14-36





► Nr. VO/2023/11841
öffentlich

Lübeck, 25.01.2023

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Linda Schütt (E-Mail: linda.schuet@luebeck.de Telefon: 122-5701)

Jugendhilfeplanung - Kindertagesbetreuung (Bedarfsplan i.S.v. § 10 KiTaG) Bestandserhebung 31.12.2022 Maßnahmenplanung 2023/24 ff.

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.02.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
02.03.2023	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
14.03.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.03.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage Maßnahmenplanung zur Begründung dargestellten Maßnahmen (ab S.11) werden in den Bedarfsplan i. S. des KiTaG aufgenommen. Sie stehen unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßigen Ordnung für die Haushaltsjahre 2023 ff.

- Da 2023 keine Mehraufwendungen entstehen, muss für das Haushaltsjahr 2023 keine haushaltsmäßige Ordnung hergestellt werden.
- Die haushaltsmäßige Ordnung für die Haushaltsjahre 2024 ff. wird im Rahmen der Haushaltsplanung 2024 hergestellt.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.160 Frauenbüro	Zustimmung, Anmerkungen sind eingearbeitet
2.500 Soziale Sicherung	Zustimmung, Anmerkungen sind eingearbeitet
5.610 Stadtplanung und Bauordnung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein-

Begründung:

Die Beteiligung der Kinder i. S. d. § 47 f.
GO erfolgt im Rahmen der pädagogischen
Arbeit in den betroffenen Einrichtungen.

Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>	neu
<input type="checkbox"/>	freiwillig
<input checked="" type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch:
§ 10 KiTaG hinsichtlich des Bedarfsplans und der Maßnahmenplanung	

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (Anlage 2)
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

siehe Anlage 1

Anlagen:

1. Kita-Bedarfsplanung 2023/24ff.
2. Finanzielle Auswirkungen Maßnahmenplanung 2023

Senatorin Monika Frank



Kita-Bedarfsplanung

Hansestadt Lübeck

Bestandserhebung zum Stichtag 31.12.2022

Maßnahmenplanung 2023/2024

Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/stadtleben

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Kultur und Bildung
Schildstraße 12 | 23552 Lübeck
(0451) 115
jugendhilfeplanung@luebeck.de
www.luebeck.de

Lübeck, 17. Januar 2023

Kita-Bedarfsplan

Inhalt

1	Aktuelle Versorgungssituation	3
2	Bedarfsentwicklung	4
2.1	Kinder unter drei Jahren	4
2.2	Kinder ab drei Jahren bis Schuleintritt	5
2.3	Ausblick für Krippen- und Elementarbereich	5
2.4	Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen	6
2.5	Schulkinder / Ganzttag an Schule	7
3	Integration / Inklusion	7
3.1	Kompetenzteams Inklusion	7
3.2	Sprach-Kitas	8
3.3	Migration und Fluchtbewegungen	8
4	Fachkräftemangel	9
5	Wohnungsbauggebiete	9
6	Maßnahmenplanung	11

Anlagen:

Tabelle Maßnahmenplanung
 Stadtteiltabellen
 Betreuungsangebote an Grundschulen
 Finanzielle Auswirkungen

Im vorliegenden Bericht werden die Daten zur Kindertagesbetreuung in Lübeck dargestellt. Die Bestandserfassung zum Stichtag 31.12.2022 zeigt die aktuelle Versorgungssituation der Kindertagesbetreuung in Lübeck. Die Maßnahmenplanung (Anlage ab S. 11) enthält zukünftige Angebotsentwicklungen ab dem Kita-Jahr 2023/24. Nach Beschluss der Maßnahmen kann der jeweilige Kita-Träger die Planung umsetzen. Weitere Maßnahmen sind ohne Trägerbezug im Sinne des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vorsorglich eingeplant, um auf unvorhergesehenen Bedarf reagieren zu können.

Detaillierte Angaben zu der aktuellen Belegung in den Kindertageseinrichtungen im Lübecker Stadtgebiet mit Platzzahlen und Versorgungsquoten in den unterschiedlichen Betreuungsformen, differenziert nach Stadtteilen und Altersgruppen sind diesem Bericht in den Stadtteiltabellen (ab S. 16) in den Anlagen beigefügt. Ab S. 27 erhalten Sie einen Überblick zur Versorgung der Kinder im Ganztagsbereich der Lübecker Grundschulen.

1 Aktuelle Versorgungssituation

Das Kita-Jahr 2022/23 war bisher von den anhaltenden Auswirkungen der Corona-Pandemie, der Fluchtbewegung aus der Ukraine und einem spürbaren Fachkräftemangel geprägt. Letzterer stellt im Zusammenspiel mit längeren Tagesöffnungszeiten, freien Regenerationstagen für die Mitarbeitenden und reduzierten Jahresschlusszeiten eine große Herausforderung für die Kindertagesbetreuung dar. Um den Auswirkungen von Corona und der Fluchtbewegung zu begegnen, konnten in der Kindertagesbetreuung zusätzliche Mittel aus Landesförderprogrammen beantragt werden.

Die Bestandserhebung spiegelt die aktuelle Belegung und Versorgungsquote (VQ) der Betreuungsangebote in den Kitas, der Kindertagespflege und dem Ganztagsbereich der Lübecker Grundschulen wider.

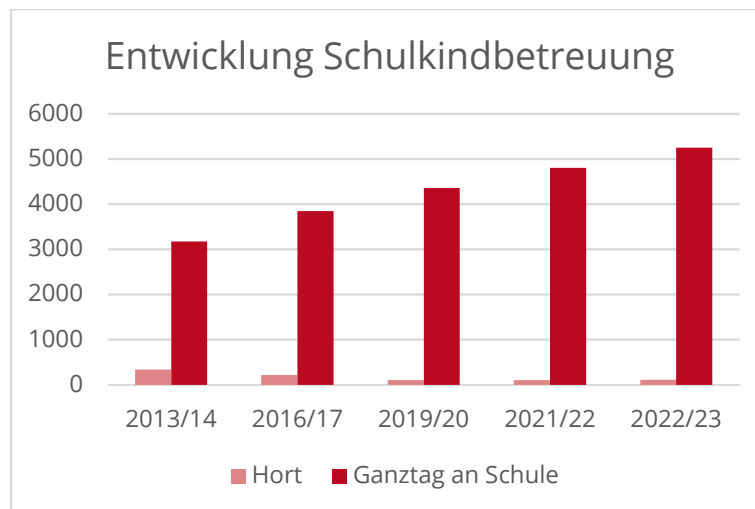
Betreute Kinder	In Kitas		In Kindertagespflege		Ganztags an Schule		VQ gesamt
	Anzahl Kinder	VQ	Anzahl Kinder	VQ	Anzahl Kinder	VQ	
Unter 3 Jahren	1.557	29,7 %	940	17,9 %	-	-	47,6 % ↑
Über 3 Jahren	5.756	86,3 %	202	3,0 %	-	-	89,3 % ↓
Im Grundschulalter	106	1,4 %	19	0,3 %	5.248	70,0 %	71,7 % ↑

Mit 1.674 Neugeborenen in 2022 verstärkt sich der rückläufige Trend bei den Geburtenzahlen (-6 % im Vergleich zum Vorjahr) weiter. Auch die Zahl der Kinder unter drei Jahren sinkt weiter um ein Prozent auf 5.242 zum Beginn des aktuellen Kita-Jahres. Gleichzeitig zeichnet sich eine erhöhte Nachfrage an Betreuungsplätzen in dieser Altersgruppe ab, der auch verstärkt über die Kindertagespflege aufgefangen wurde, so dass sich der Anteil der Kindertagespflegeplätze an der Betreuung der Kinder unter drei Jahren auf 37,7 % (Vorjahr 31,0 %) erhöht.

Im Elementarbereich der Kindertagesbetreuung konnten im Vergleich zum Vorjahr 20 Plätze zusätzlich belegt werden. Da die Anzahl der Kinder in dieser Altersgruppe in Lübeck mit 6.671 Kindern in diesem Jahr noch angestiegen ist, hat die Erhöhung der Platzzahl insgesamt vorerst nicht zu einer Erhöhung der Versorgungsquote geführt.

Durch die Eröffnung der Kita Pinassenweg (Johanniter) im Stadtteil Buntekuh im Dezember 2022 wurden das Krippenangebot und das Angebot im Elementarbereich um jeweils zwei neue Gruppen erweitert.

Einen großen Fortschritt verzeichnet der anhaltende Ausbau des Angebotes in der Ganztagsbetreuung an Grundschulen. Mit einer Erweiterung auf 5.248 Plätze (Vorjahr 4.800) werden inzwischen 70 % der Schüler:innen im Ganztagsbereich verlässlich betreut und gefördert. Damit bereitet das Lübecker Konzept Ganztags an Schule den Weg für den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule, der ab 2026 bundesweit schrittweise eingeführt wird.



Im Anhang sind in der Tabelle „Ganztagsbetreuung an Lübecker Grundschulen“ (S. 27 f.) alle Ganztagsangebote, die Betreuungszeiten, die Anzahl der betreuten Kinder und die Träger je Standort aufgeführt. Hier finden sich auch Angaben zum Modul „Ganztag plus“ an 34 Standorten mit einem Betreuungsschlüssel von 15:2, das eine personelle Verstärkung für zusätzliche Fördermaßnahmen ermöglicht.

Aktuell bieten 30 Standorte eine Frühbetreuung vor Schulbeginn an. Nach dem Schulvormittag findet der Ganzttag regulär bis 16:00 Uhr statt, 5 Einrichtungen bieten dem Bedarf entsprechend eine Spätbetreuung bis 16:30 bzw. 17:00 Uhr an. In der Hälfte der Ferienzeit findet eine ganztägige Betreuung statt. Bedarfsorientiert werden zusätzliche Feriengruppen eingerichtet.

2 Bedarfsentwicklung

2.1 Kinder unter drei Jahren

Das Bundesfamilienministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend weist auf einen leicht gesunkenen Betreuungsbedarf für Kinder unter drei Jahren von durchschnittlich 46,8% hin (BMFSFJ, Kinderbetreuung kompakt 2022), der im städtischen Raum jedoch höher liegt. In Schleswig-Holstein werden 36,4 % der Kinder unter drei Jahren betreut. In Lübeck liegt die Versorgungsquote aktuell bei 47,6%, wobei das vorläufige Versorgungsziel für Lübeck, eine Versorgungsquote von 50% für Kinder unter drei Jahren, weiterverfolgt wird.

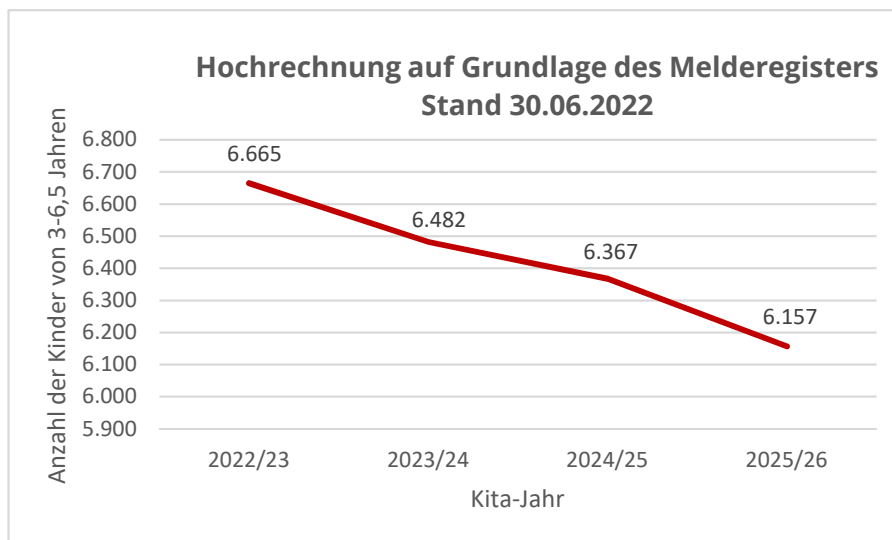
Vor dem Hintergrund sinkender Geburtenzahlen müssen Fluchtbewegungen, andere gesellschaftliche Bewegungen und steigende Nachfrage im U3-Bereich beobachtet werden, um den tatsächlichen Bedarf der Kindertagesbetreuung in dieser Altersgruppe zu ermitteln. Auch das Verhältnis zwischen der Kinderzahl in Kindertagesstätten und Kindertagespflege sowie die Entwicklung der Kinderzahl werden weiterhin kontinuierlich erfasst.

Die bereits in der Kitabedarfsplanung festgelegten Ausbaumaßnahmen erweitern das Versorgungsangebot für Kinder unter drei deutlich (s. Grafik S. 6) und unterstützen die Angleichung des Verhältnisses von Krippenplätzen 80% und Kindertagespflegeplätzen 20%. Dieses in der

Bürgerschaft beschlossene Ziel ist angesichts der unter Ziff. 2.1 beschriebenen Entwicklung weiter zu fördern und insbesondere durch gezielten Kitausbau umzusetzen.

2.2 Kinder ab drei Jahren bis Schuleintritt

Die Hochrechnung auf Grundlage des Melderegisters zeigt, dass die Anzahl der 3 bis 6,5-jährigen Kinder zukünftig voraussichtlich zurückgeht, wobei Faktoren wie Zuwanderungen und andere Entwicklungen auch hier stets aktuell auszuwerten sind.



Das Bundesfamilienministerium benennt in „Kindertagesbetreuung Kompakt“ (2022) für die Altersgruppe der Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt deutschlandweit einen Betreuungsbedarf der Familien von 95,8 %. Für Schleswig-Holstein liegt die Bedarfsquote bei 97,2 %.¹ In der Hansestadt Lübeck wird für den Elementarbereich vorerst eine Versorgungsquote von 95% auf der Grundlage von 3,5 Jahrgängen angestrebt. Die Differenz zur aktuellen Quote von 89,3 % soll durch zukünftige Ausbauten ausgeglichen werden.

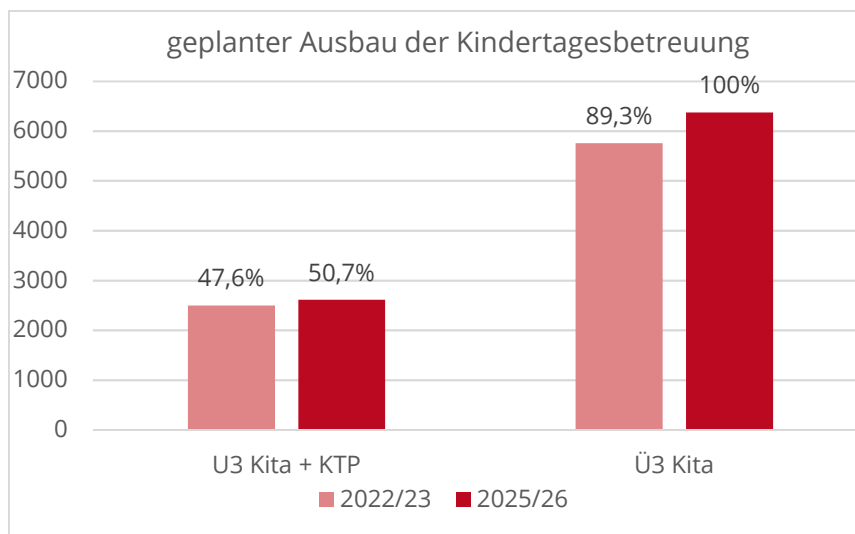
Für die 202 Kinder (Vorjahr 391) über drei Jahren, die im laufenden Kita-Jahr noch in Kindertagespflegestellen betreut werden, besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz. Mit dem Ausbau der Kitaplätze werden voraussichtlich weitere Kinder in die Kindertageseinrichtungen wechseln.

2.3 Ausblick für Krippen- und Elementarbereich

Im Stadtteil St. Lorenz Nord entsteht derzeit eine fünfgruppige Kita (DRK), deren Fertigstellung zum Sommer 2023 angekündigt ist. Für das Baugebiet am ehemaligen Güterbahnhof in St. Lorenz Süd steht der Baubeginn für eine viergruppige Kita (DRK) mit 20 Plätzen für Kinder unter drei Jahren in 2023 bevor, die Erweiterung der Kita Küstenknirpse e. V. in Travemünde wird derzeit umgesetzt. Neu in die Bedarfsplanung aufgenommen wird eine 3-4-gruppige Kita für das Baugebiet Howingsbrook, die im B-Plan-Verfahren angemeldet ist.

¹ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/kindertagesbetreuung-kompakt-198584>

Der weitere Ausbau der Kindertagesbetreuung durch zusätzliche Kindertageseinrichtungen ist momentan weiterhin notwendig, um die Versorgungsziele (50% der Kinder unter drei Jahren, 95% der Elementarkinder von 3 bis 6,5 Jahren) und damit die bedarfsgerechte Versorgung für Kinder dieser Altersgruppen zu erreichen. Mit den bereits geplanten Neubauten und den Veränderungen dieser Maßnahmenplanung (S. 11) werden diese vorläufigen Versorgungsziele zukünftig voraussichtlich erreicht. Der Ausbau wird vor allem mit bereits durch die Kitabedarfsplanung beschlossenen Maßnahmen umgesetzt. Langfristig sollen bei sinkenden Kinderzahlen vorhandene Kapazitäten insbesondere für die notwendige qualitative Weiterentwicklung des Angebotes genutzt werden, z. B. für Inklusion in der Fläche.



Die Grafik stellt die voraussichtliche Entwicklung des Platzangebotes dar, ausgehend von einer etwa gleichbleibenden Anzahl von Kindern im Krippenalter und der Hochrechnung aus dem Melderegister für Kinder im Elementaralter. Der Anstieg der Versorgungsquoten wird erreicht, wenn die geplanten zusätzlichen Einrichtungen bis 2025/26 gebaut werden. Wie bereits erwähnt, sind dabei Aspekte wie Migrations- und Fluchtbewegungen oder andere Gründe für eine steigende Nachfrage an Kitaplätzen in die weitere Planung einzubeziehen.

2.4 Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen

Insgesamt ist im Kitajahr 2022/23 ein weiterer Anstieg der Ganztagsbetreuung zu verzeichnen. So erfolgt im Krippenbereich die Betreuung bereits zu 93 % ganztags, im Elementarbereich steigt der Anteil der ganztägigen Betreuungsverhältnisse auf 81 %.

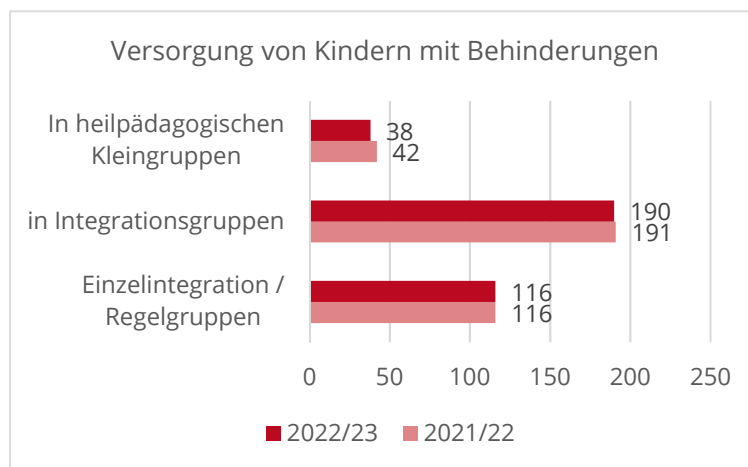
Die Inanspruchnahme der Randzeitengruppen wurde zum Ende des Jahres 2022 durch die Jugendhilfeplanung in Zusammenarbeit mit den Kita-Trägern evaluiert. Als Ergebnis sind in der Maßnahmenplanung bedarfsgerechte Anpassungen (Erweiterungen und Reduzierungen) der Öffnungszeiten enthalten. Zukünftige Entwicklungen von Nachfrage und Angebot werden laufend geprüft und im Bedarfsfall angepasst. Sukzessive werden auch die bisherigen Kernzeiten von 8,1 auf 8,0 Stunden angepasst. Dies ist notwendig, um die Randzeitenbetreuung einheitlich an die jeweilige Regelbetreuung anschließen zu können. Um auf kurzfristige Bedarfsentwicklungen im Rahmen der Randzeitenbetreuung reagieren zu können, sind in der Maßnahmenplanung vier noch trägerunabhängige Randzeitengruppen vorgesehen.

2.5 Schulkinder / Ganztags an Schule

Das Bundesfamilienministerium geht von einem durchschnittlichen Bedarf an Ganztagsplätzen für 73 % der Grundschul Kinder (Schleswig-Holstein 60%) aus. Diesem Wert nähert sich der in diesem Jahr in der Hansestadt Lübeck realisierte Versorgungsstand bereits an. Im Vergleich zur Prognose des Bundes geht die Hansestadt Lübeck aber von einem höheren durchschnittlichen Bedarf in größeren Städten (80-90%) aus und entwickelt weitere Ausbaumaßnahmen. Durch die kontinuierliche Erhebung wird der Bedarf in Lübeck beobachtet und das Angebot entsprechend gesteuert. Zur qualitativen Weiterentwicklung des Angebotes werden Rahmenstandards zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz von Bundes- und Landesseite erwartet.

3 Integration / Inklusion

Von den 132 Kindertageseinrichtungen betreuen und fördern im aktuellen Kita-Jahr 69 Kitas insgesamt 344 Kinder mit Behinderungen im Elementarbereich (Vorjahr 349). Die Aufteilung der Kinder mit Behinderungen auf die unterschiedlichen vom Bereich Soziale Sicherung/ Eingliederungshilfe finanzierte Förderungen im Rahmen von Einzelintegration, Integrationsgruppen und heilpädagogischen Gruppen bleibt stabil. Dabei ist positiv zu vermerken, dass sukzessive insgesamt mehr Kitas Kinder im Rahmen von Einzelintegration betreuen, so dass es deutlich mehr Angebote in der Fläche gibt und dadurch mehr Kinder mit Behinderung in ihrem eigenen Sozialraum betreut und gefördert werden können.



3.1 Kompetenzteams Inklusion

Mit einer neuen Richtlinie fördert das Land Schleswig-Holstein in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt die Etablierung sogenannter Kompetenzteams Inklusion. Diese Kompetenzteams sind ein Baustein auf dem Weg zu einer inklusiven Tagesbetreuung. Sie übernehmen mit multiprofessionellen Fachkräften die Aufgabe, die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen so zu unterstützen, dass eine prozesshafte inklusivere Ausrichtung möglich wird. Hierfür können die Einrichtungen individuelle und bedarfsorientierte Hilfestellung durch Beratung und konkrete Unterstützung vor Ort erhalten. Die Hansestadt Lübeck hatte sich im Beteiligungsverfahren zur Richtlinie für eine stärkere personelle Unterstützung direkt in den Einrichtungen ausgesprochen.

Die jetzige Richtlinie sieht vor, dass bis zu 20% der Mittel für einzelne Einrichtungen verwendet werden können. Die Kompetenzteams Inklusion ergänzen das Leistungsangebot in der frühkindlichen Bildung und Betreuung. Die vorhandenen Strukturen und Angebote z. B. der Eingliederungshilfe und Frühförderung bleiben weiterhin bestehen.

Die Hansestadt Lübeck hat sich auf den Weg gemacht, ein Kompetenzteam Inklusion gemeinsam mit den freien Trägern einzurichten. Ein entsprechender Förderantrag ist vom Land Schleswig-Holstein bereits positiv entschieden worden. Über die Entwicklung des Lübecker Kompetenzteams Inklusion wird gesondert im Jugendhilfeausschuss berichtet.

3.2 Sprach-Kitas

Die integrierte Sprachbildung bleibt Bestandteil des Bildungsauftrages in der Kindertagesbetreuung. Nach Angaben der Kitas haben 35 % der Elementarkinder in Lübeck einen Sprachförderbedarf. Das Bundesprogramm Sprach-Kitas unterstützt Kitas, die von einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit besonderem sprachlichem Förderbedarf besucht werden. Zum Oktober 2022 profitieren in der Hansestadt Lübeck 21 Kitas von dem Förderprogramm. Die Teams werden durch zusätzliche Fachkräfte mit Expertise im Bereich sprachliche Bildung verstärkt, die direkt in der Kita tätig sind. Diese beraten, begleiten und unterstützen die Kita-Teams und sichern prozessbegleitend die Qualitätsentwicklung.

Die Ankündigung des Bundes, das seit 2016 bestehende Förderprogramm zum 31.12.2022 auslaufen zu lassen, hat bei den Kita-Trägern und der Öffentlichkeit starke Kritik ausgelöst. Nach einer bis zum 30.06.2023 befristeten Fortführung durch den Bund, hat das Land Schleswig-Holstein inzwischen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die Förderstruktur für die Sprach-Kitas zu erhalten. Das Förderprogramm des Landes orientiert sich stark am Bundesprogramm und folgt dem Ziel, neben der bestehenden finanziellen Landesförderung für Sprachbildung und -förderung im Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) die Sprach-Kitas zu erhalten.

3.3 Migration und Fluchtbewegungen

Die Zuwanderungsbewegungen im vergangenen Jahr waren wesentlich durch den Krieg in der Ukraine verursacht. Die kommunale Statistikstelle hat auf Basis des Melderegisters zum September 2022 festgestellt, dass knapp die Hälfte der ausländischen Zuzüge des Jahres aus der Ukraine kommt. Von diesen Personen wiederum war die Hälfte minderjährig, 117 Kinder waren unter drei Jahre, 133 waren drei bis fünf Jahre alt. Zum Stichtag der Bestandserhebung hatten die Kindertageseinrichtungen 60 dieser Kinder aufgenommen. Neben der Ukraine zählen Syrien, Polen, die Türkei und Bulgarien zu den Herkunftsländern mit der höchsten Zuzugshäufigkeit nach Lübeck.

Im Krippenbereich haben 26% (Vorjahr 25%) der Kinder einen Migrationshintergrund, im Elementarbereich der Kitas 36% der Kinder (Vorjahr 34%). In den Lübecker Kindertageseinrichtungen werden 189 Kinder mit Fluchterfahrung im Elementarbereich und 33 Kinder (Vorjahr 41) im Krippenbereich betreut und gefördert.

Auch unter Kindern mit Behinderungen steigt der Anteil von Kindern mit Fluchterfahrung. Aufgrund der Fluchtbewegung aus der Ukraine konnten Kitas Landesmittel für familienunterstützende Maßnahmen neben dem Regelangebot beantragen.

Durch das mehrjährige Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ konnten in Lübeck bis Ende 2022 zusätzliche Beratungsleistungen zur Unterstützung von Familien beim Zugang zur Kindertagesbetreuung angeboten werden. In dieser wurden Multiplikator:innen im Umgang mit dem Kitaportal Schleswig-Holstein geschult, die Familien im Rahmen ihrer Beratungstätigkeiten nachhaltig bei der Anmeldung der Kinder unterstützen. Als Folgeprojekt wird das ESF - Förderprogramm "MY TURN - Frauen mit Migrationserfahrung starten durch" (MY TURN) in Lübeck durch das Jobcenter und die BQL umgesetzt, das auch eine gezielte Unterstützung bei der Organisation der Kindertagesbetreuung beinhaltet.

4 Fachkräftemangel

Wie eingangs beschrieben hat sich der Mangel an Fachkräften auch in der Kindertagesbetreuung soweit verschärft, dass das Risiko von Versorgungsengpässen besteht. In der Hansestadt Lübeck soll angesichts des Fachkräftemangels eine regionale Arbeitsgruppe gegründet werden, die u.a. lokale Bedarfe kommuniziert und Übergänge im regionalen Bildungssystem optimiert. Darüber hinaus sollen in enger Abstimmung mit der Wirtschaftsförderung und dem Bereich Personal öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Darstellung der Chancen in pädagogischen Arbeitsfeldern umgesetzt werden.

5 Wohnungsbaugebiete

Für den bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung sind in zukünftigen Wohngebieten zusätzliche Kindertageseinrichtungen geplant. Zur wohnortnahen Versorgung der Familien wird der Bedarf der Kita- und der Schulentwicklungsplanung frühzeitig mit dem Fachbereich Planen und Bauen abgestimmt. Unter Berücksichtigung der Anzahl der entstehenden Wohneinheiten und der bestehenden Infrastruktur im Umfeld eines Planungsgebietes werden zusätzliche Einrichtungen vorgesehen und Standorte in Baugebieten sichergestellt.

Bei entsprechender Entwicklung des jeweiligen Baugebietes wird für den Betrieb der Kindertageseinrichtung ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt.

Kitaplanung in zukünftigen Wohngebieten – Stand Dezember 2022				
Stadtteil	Gebiet	geplante Wohn-einheiten	angestrebter Abschluss B-Plan-Verfahren	Kitaplanung
02. St. Jürgen	Geniner Ufer	650	IV/2023	5 Gruppen, im Baugebiet
02. St. Jürgen	Polarisweg	0	II/2024	4-5 Gruppen*
03. Moisling	Neue Mitte Moisling	Neubau des Bestands und zusätzliche 60 Wohneinheiten f. Senior:innen	B-Plan für Kita-Neubau liegt vor	5 Gruppen mit Familienzentrum*
04. Buntekuh	Grundstück ehem. Sellschopp	460	II/2024	6 Gruppen, im Baugebiet
05. St. Lorenz Süd	Ehemaliger Güterbahnhof	600	B-Plan liegt vor	4 Gruppen, im Baugebiet, Umsetzungplanung läuft
06. St. Lorenz Nord	Friedhofsallee	250	III/2026	6 Gruppen, im Baugebiet*
06. St. Lorenz Nord	Marie-Juchacz-Weg	12	I/2024	4 Gruppen im Baugebiet*
06. St. Lorenz Nord	Steinrader Damm	49	B-Plan für Kita-Neubau liegt vor	4 Gruppen, im Baugebiet
07. St. Gertrud	Schlutuper Straße/Lauerhofer Feld	400	B-Plan für Kita-Neubau liegt vor	4 Gruppen, im Baugebiet
07. St. Gertrud	Am Waldsaum / ehem. Volksfestplatz	350	IV/2028	Erweiterung Kita Rudolf-Groth-Park um 2-3 Gruppen
08. Schlutup	Konradstraße u. Palinger Weg	50	II/2024	4 Gruppen, im Stadtteil**
10. Travemünde	Neue Teutendorfer Siedlung	610	I/2023	2 Kitastandorte, je 4 Gruppen, im Baugebiet
10. Travemünde	Howingsbrook	200	IV/2024	3-4 Gruppen, im Baugebiet

* Verlagerung und Erweiterung einer Bestandskita vorgesehen

* * Bedarfsdeckung für Baugebiete und Stadtteil insgesamt

6 Maßnahmenplanung

Die Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Angebotes in den Kindertageseinrichtungen werden in der Anlage „Maßnahmenplanung“ in der zeitlichen Reihenfolge ihrer geplanten Umsetzung, differenziert nach Stadtteilen, beschrieben (§ 10 KiTaG). Die Planung wurde mit der Fachgruppe der Lübecker Kitaträger abgestimmt. Die für das Kita-Jahr 2023/24 vorgesehenen Maßnahmen sind im Haushalt entsprechend geordnet.

Die vorliegende Maßnahmenplanung sieht Änderungen und Erweiterungen des Kinderbetreuungsangebotes auf der Grundlage des Kindertagesförderungsgesetzes vor.

Nach § 25 sind folgende Gruppenformen und -größen möglich:

- Regel-Krippengruppen zehn Kinder,
- Natur-Krippengruppen acht Kinder,
- kleine Krippengruppen fünf Kinder,
- altersgemischte Regelgruppen 20 rechnerische Kinder,
- altersgemischte Naturgruppen 16 rechnerische Kinder
- kleine altersgemischte Gruppen 10 rechnerische Kinder,
- Regel-Kindergartengruppen 20 Kinder,
- integrative Kindergartengruppen 19 rechnerische Kinder,
- Natur-Kindergartengruppen 16 Kinder,
- mittlere Kindergartengruppen 15 Kinder,
- kleine Kindergartengruppen zehn Kinder,
- Regel-Hortgruppen 20 Kinder,
- Natur-Hortgruppen 16 Kinder,
- mittlere Hortgruppen 15 Kinder
- kleine Hortgruppen zehn Kinder.

Nach § 11 KiTaG soll im Bedarfsplan Vorsorge getroffen werden, damit auch auf unvorhergesehenen Bedarf reagiert werden kann. Daher enthält die Bedarfsplanung Maßnahmen, die noch keinem Träger zugeordnet sind.

Für das kommende Kita-Jahr sind neben neuen Randzeitengruppen und Erweiterungen der Betreuungszeiten 5 zusätzliche Krippen-Plätze und 25 zusätzliche Elementar-Plätze vorgesehen.

Anlagen**Maßnahmenplanung****Kurzfristige Maßnahmen für das Kindergartenjahr 2023/24**

Stadtteil	Maßnahme	Lfd. Förderung durch die HL pro Jahr	Haushaltswirksam 2023
02. St. Jürgen	ev.-luth. Kitawerk Lübeck gGmbH Kita Possehl: Einrichtung einer kleinen Elementar-Randzeitengruppe 0,5 Std. spät	8.557,63 €	3.565,68 €
02. St. Jürgen	Tingelfing e. V. Kita Tingelfing: Umwandlung von zwei altersgemischten Gruppen Krippe/Elementar je 8,1 Std. in eine Krippengruppe und eine Elementargruppe je 8 Std.	-1.382,86 €	-576,19 €
02. St. Jürgen	DRK Kreisverband Lübeck e. V. Kita Grashüpfer: - Anpassung d. Ganztagsgruppen von 8,1 Std. auf 8 Std. - Einrichtung von zwei altersgemischten Randzeiten- gruppen früh 0,5 Std. und einer kleinen altersgemischten Randzeitengruppe spät 0,5 Std.	16.212,55 €	6.755,23 €
02. St. Jürgen	DRK Kreisverband Lübeck e. V. Kita Rothebek: - Anpassung der Ganztagsgruppen von 8,1 Std. auf 8 Std. - Einrichtung einer altersgemischten Randzeitengruppe früh 0,5 Std. und einer altersgemischten Randzeiten- gruppe spät 0,5 Std.	-14.581,02 €	-6.075,43 €
03. Moisling	ev.-luth. Kitawerk Lübeck gGmbH Kita Wichern I: Einrichtung einer kleinen Elementar-Randzeitengruppe 0,5 Std. spät	8.557,63 €	3.565,68 €
03. Moisling	Frühe Hilfen gGmbH Kita Familienkiste: Umwandlung der Krippengruppen 6 Std. in eine kleine Krippengruppe 6 Std.	-47.204,82 €	-19.668,68 €
03. Moisling	Hansestadt Lübeck Kita Moislinger Berg: Umwandlung der Krippengruppen 8,1 Std. in eine altersgemischte Gruppe 8,1 Stunden	-8.741,74 €	-3.642,39 €
04. Buntekuh	ev.-luth. Kitawerk Lübeck gGmbH Kita Bugenhagen I: - Umwandlung von zwei altersgemischten Gruppen 8 Std. und 8,1 Std. in eine Elementar- und eine Krippengruppe je 8 Std. - Reduzierung der altersgemischten Randzeitengruppen früh und spät von 1 Std. auf 0,5 Std.	-12.461,53 €	-5.192,30 €

Stadtteil	Maßnahme	Lfd. Förderung durch die HL pro Jahr	Haushaltswirksam 2023
04. Buntekuh	ev.-luth. Kitawerk Lübeck gGmbH Kita Bugenhagen II: - Beendigung der Elementar-Randzeitengruppe mittags 1,5 Std. rückwirkend zum 01.08.2022 - Beendigung der kleinen Elementar-Randzeitengruppe mittags 0,5 Std. - Erweiterung der Elementargruppe 6 Std. auf 6,5 Std.	-28.809,86 €	-26.675,71 €
04. Buntekuh	Sprungtuch e. V. Kita/Familienzentrum BunteKuh: Umwandlung der altersgemischten Randzeitengruppe 1 Std. spät in eine kleine altersgemischte Randzeitengruppe 1 Std. spät	-6.784,46 €	-2.826,86 €
05. St. Lorenz Süd	Kitawerk der Gemeindediakonie Kita Luther: Einrichtung einer altersgemischten Randzeitengruppe früh 0,5 Std.	11.550,30 €	4.812,63 €
05. St. Lorenz Süd	Kinderwege gGmbH Kita Lachswehr: Umwandlung der Krippengruppe in eine kleine Krippengruppe	-62.939,74 €	-26.224,89 €
05. St. Lorenz Süd	Kinderland e. V. Kita Kinderland: Erweiterung der Betreuungszeit der altersgemischten Gruppe 8,1 Std. auf 8,5 Std.	7.584,01 €	3.160,00 €
06. St. Lorenz Nord	Pfarrrei zu den Lübecker Märtyrern Kita St. Bonifatius: Beendigung der altersgemischten Randzeitengruppe von 0,5 Std - rückwirkend zum 01.08.2022	-11.550,30 €	-11.550,30 €
06. St. Lorenz Nord	Der Kinderschutzbund e. V. Blauer Elefant: Umwandlung der altersgemischten Randzeitengruppe in eine kleine altersgemischten Randzeitengruppe	-6.784,46 €	-2.826,86 €
06. St. Lorenz Nord	Der Kinderschutzbund e. V. Forscherkita Spielen und Lernen: Umwandlung der altersgemischten Randzeitengruppe in eine kleine altersgemischten Randzeitengruppe	-6.784,46 €	-2.826,86 €
06. St. Lorenz Nord	Kleine Strolche e.V. Kita Kleine Strolche: Beendigung der Elementarrandzeitengruppe 1 Std. spät	-20.252,24 €	-8.438,43 €
06. St. Lorenz Nord	Kinderwege gGmbH Kita Beruf und Kind: - Umwandlung der kleinen Krippengruppe und der Naturgruppe in eine altersgemischte Gruppe 8 Std. - Einrichtung einer altersgemischten Randzeitengruppe 0,5 Std. spät.	-81.317,90 €	-33.882,46 €

Stadtteil	Maßnahme	Lfd. Förderung durch die HL pro Jahr	Haushaltswirksam 2023
06. St. Lorenz Nord	Kinderwege gGmbH Kita Unter der Kastanie: Umwandlung einer altersgemischten Gruppen 8,1 Std. in eine Krippengruppe je 8 Std.	6.737,81 €	2.807,42 €
06. St. Lorenz Nord	Kitawerk der Gemeinmediakonie Kita Astrid Lindgren: - Reduzierung der Elementar-Randzeitengruppe früh von 1 Std. auf 0,5 Std. - Reduzierung der altersgemischten Randzeitengruppe spät von 1 Std. auf 0,5 Std.	-18.571,00 €	-7.737,92 €
06. St. Lorenz Nord	DRK Kreisverband Lübeck e. V. Kita Schwartauer Allee: - Erweiterung der altersgemischten Gruppe von 6 Std. auf 8 Std. - Reduzierung der Krippengruppe von 8 Std. auf 6 Std. - Einrichtung einer altersgemischten Randzeitengruppe früh 1 Std. und einer altersgemischten Randzeitengruppe spät 0,5 Std. - Einrichtung einer Elementar-Randzeitengruppe 1 Std. früh	50.674,41 €	21.114,34 €
06 St. Lorenz Nord	Kitawerk der Gemeinmediakonie Kita St. Matthäi: Erweiterung der kleinen altersgemischten Randzeitengruppe 0,5 Std. spät auf eine altersgemischten Randzeitengruppe	3.392,23 €	1.413,43 €
06 St. Lorenz Nord	Kitawerk der Gemeinmediakonie Kita von Bodelschwing: Einrichtung je einer altersgemischten Randzeitengruppe früh 0,5 Std. und spät 0,5 Std.	23.100,60 €	9.625,25 €
06. St. Lorenz Nord	Kinderwege gGmbH Kita Roggenhorst: - Umwandlung der drei altersgemischten Gruppen in Elementargruppen - Einrichtung einer Elementar-Randzeitengruppe 1 Std. früh - Einrichtung einer Elementar-Randzeitengruppe 0,5 Std. spät - Dauerhafte Verlagerung der bereits vorübergehend in der Kita Beruf und Kind angesiedelten Naturgruppe	11.805,82 €	4.919,09 €
07 St. Gertrud	ev.-luth. Kitawerk Lübeck gGmbH Kita St. Gertud: Umwandlung einer altersgemischten Randzeitengruppe 0,5 Std. in eine kleine altersgemischte Randzeitengruppe 0,5 Std.	-3.392,23 €	-1.413,43 €

Stadtteil	Maßnahme	Lfd. Förderung durch die HL pro Jahr	Haushaltswirksam 2023
07. St. Gertrud	ev.-luth. Kitawerk Lübeck gGmbH Kita St. Christophorus I: Einrichtung einer kleinen Elementar-Randzeitengruppe mittags 1 Std.	15.044,97 €	6.268,74 €
07. St. Gertrud	Sprungtuch e. V. Kita Lauerholz: Umwandlung der altersgemischten Randzeitengruppe 1 Std. spät in eine kleine altersgemischte Randzeitengruppe 1 Std. spät	-6.784,46 €	-2.826,86 €
07. St. Gertrud	Kindergruppe Rasselbande e. V. Kita Rasselbande: Reduzierung der altersgemischten Randzeitengruppe von 2 Std. auf 1 Std.	-18.960,04 €	-7.900,02 €
09. Kücknitz	Kitawerk der Gemeinédiakonie Kita St. Paulus: Beendigung der kleinen altersgemischten Randzeitengruppe 0,5 Std. spät	-8.158,07 €	-3.399,20 €
09. Kücknitz	AWO Landesverband Schleswig-Holstein Kita Schatzinsel: - Erweiterung der Krippengruppe von 6 Std. auf 8 Std. - Einrichtung einer kleinen Elementar-Randzeitengruppe 2 Std.	68.098,17 €	28.374,24 €
09. Kücknitz	Träger und Kita n.n.: Einrichtung einer Naturkindergartengruppe 6 Std..	108.630,37 €	45.262,65 €
10 Trave-münde	Kinderwege gGmbH Kita Kinderstube Travemünde: Erweiterung der Naturkindergartengruppe 6 Std. auf 8 Std.	35.520,02 €	14.800,01 €
HL insgesamt	AWO Landesverband Schleswig-Holstein Anpassung der Ganztagsgruppen von 8,1 Std. auf 8 Std.	-32.319,71 €	-13.466,55 €
HL insgesamt	Kinderwege gGmbH Anpassung der Ganztagsgruppen von 8,1 Std. auf 8 Std.	-52.395,45 €	-21.831,44 €
HL insgesamt	Träger n.n. Vier altersgemischte Randzeitengruppen je 1 Std. zum Einsatz bei unvorhergesehenem Bedarf (KiTaG § 11,1)	84.121,28 €	35.050,53 €
Summe kurzfristige Maßnahmen 2023/24		9.411,45 €	17.487,84 €

mittelfristige Maßnahmen ab dem Kindergartenjahr 2024/25

Stadtteil	Maßnahme	Lfd. Förderung pro Jahr	Haushalts-wirksam 2024
06. St. Lorenz Nord	Bezirk Dornbreite Träger n.n. Erweiterung der Kitaplanung im Baugebiet Friedhofsallee um 1 Krippengruppe 8 Std. und eine altersgemischte Gruppe 6 Std.	278.214,91 €	115.922,88 €
06. St. Lorenz Nord	Kinderwege gGmbH Kita Unter der Kastanie: Umwandlung einer altersgemischten Gruppen 8 Std. in eine Krippengruppe je 8 Std..	8.633,82 €	3.597,43 €
10. Travemünde	Baugebiet Howingsbrook Träger und Kita n.n.: Einrichtung einer 3-4 gruppigen Kita im Bau		zu ermitteln, wenn inhaltlich konkreter
Summe mittelfristige Maßnahmen 2024/25		286.848,73 €	119.520,30 €

Mittel- bis langfristige Ziele

Stadtteil	Maßnahme	Kosten
Stadt insgesamt	Zur Absicherung des Rechtsanspruches für Kinder unter drei Jahren nach § 24 SGB VIII wird die stadtweit durchschnittliche Versorgung bis zu einer Versorgungsquote von vorerst 50% (Berechnungsgrundlage 3 Jahrgänge) bedarfsgerecht ausgebaut. Die Nachfrage wird regelmäßig überprüft. Beim Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren soll ein Verhältnis von 80% an Kitaplätzen und 20% an Kindertagespflegeplätzen erreicht werden.	zu ermitteln, wenn inhaltlich konkreter
Stadt insgesamt	Zur Absicherung des Rechtsanspruches auf einen Kitaplatz für Kinder im Kindergartenalter nach § 24 SGB VIII wird die stadtweit durchschnittliche Versorgung bis zu einer Versorgungsquote von vorerst 95% (Berechnungsgrundlage 3,5 Jahrgänge) bedarfsgerecht ausgebaut. Die Nachfrage wird regelmäßig überprüft.	zu ermitteln, wenn inhaltlich konkreter
Stadt insgesamt	Die Schulkindbetreuung wird durch Ganztagsangebote an Schulen bedarfsgerecht ausgebaut.	zu ermitteln, wenn inhaltlich konkreter

Tabelle: Platzangebot im Stadtteil 01 Innenstadt

Lfd. Nr.	Stadtteil / -bezirk	Name der Einrichtung	geförderte Platzzahl nach Betriebslaubnis	Angebote im Elementarbereich										Regelangebot insgesamt	Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf	geförderte Platzzahl nach Betriebslaubnis	Kinder im Rechtsanspruchsalter	Versorgungsquote nach geförd. Platzzahl	Versorgungsquote nach belegten Plätzen	Hortangebot *		Gesamtzahl der betreuten Kinder	Auslastung der Einrichtung insgesamt	
				Angebote für Kinder unter 3 Jahren				Angebote für Kinder ohne Behinderung				Angebote für Kinder mit Behinderung								halbtags	Versorgungsquote im Hortbereich			
				halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	Versorgungsquote im Krippenbereich	halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	in integrativen Gruppen											in heilpädagogischen Kleingruppen
1	01.01	Dr.-Julius-Leber-Straße	46	0	4	10	14		0	11	21	32	0	0	32	0%				0		46	100%	
2	01.01	Glockengießerstraße	46	0	0	9	9		0	0	32	32	2	0	34	26%				0		43	93%	
3	01.01	Idun	113	0	0	20	20		0	0	60	60	2	0	62	6%				35		117	104%	
4	01.01	St. Marien	100	0	0	0	0		0	20	40	60	0	0	60	25%				40		100	100%	
5	01.01	Herz-Jesu	40	0	0	0	0		0	0	41	41	0	0	41	22%				0		41	103%	
6	01.01	Alsheide	39	0	0	9	9		0	0	26	26	2	0	28	50%				0		37	95%	
7	01.01	St. Marien-Käfer	20	0	0	20	20		0	0	0	0	0	0	0	0%				0		20	100%	
8	01.01	Der kleine Mukk	78	0	10	10	20		0	18	38	56	2	0	58	17%				0		78	100%	
9	01.01	Integrativer Kindergarten Koberg	15	0	0	0	0		0	0	11	11	4	0	15	0%				0		15	100%	
Summe Innenstadt			497	0	14	78	92	31%	0	49	269	318	12	0	330	20%	329	273	121%	121%	75	18%	497	100%

* In der Innenstadt werden 79% der Grundschulkinder durch Betreuungsangebote an den Grundschulen (64%) und durch Hortplätze (18%) versorgt.

Tabelle: Platzangebot im Stadtteil 02 St. Jürgen

Lfd. Nr.	Stadtteil / -bezirk	Name der Einrichtung	geförderte Platzzahl nach Betriebsverlaufs	Angebote für Kinder unter 3 Jahren				Versorgungsquote im Krippenbereich	Angebote für Kinder ohne Behinderung				Angebote für Kinder mit Behinderung				Angebote im Elementarbereich					Hortangebot **		Gesamtzahl der betreuten Kinder	Auslastung der Einrichtung insgesamt	
				halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe		halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	in integrativen Gruppen	in heilpädagogischen Kleingruppen	Regelangebot insgesamt	Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf	geförd. Platzzahl nach Betriebsverlaufs	Kinder im Rechtsanspruchsalter	Versorgungsquote nach geförd. Platzzahl	Versorgungsquote nach belegten Plätzen	halbtags	Versorgungsquote im Hortbereich				
																							Regelangebot insgesamt			Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf
1	02.02	Robert-Koch-Straße	49	0	0	9	9		1	0	36	37	1	0	38	29%							0		47	96%
2	02.02	Kl. Klosterkoppel	48	0	0	9	9		0	0	35	35	1	0	36	17%							0		45	94%
3	02.02	Mönkhofer Weg ****	40	0	6	2	8		0	13	15	28	0	0	28	32%							0		36	90%
4	02.02	Gewerbezwerg	75	0	0	25	25		0	0	46	46	0	0	46	20%							0		71	95%
5	02.02	Sportkita	79	0	0	15	15		0	0	56	56	4	4	64	8%							0		79	100%
6	02.02	Griechenzentrum	38	0	0	0	0		0	0	36	36	2	0	38	34%							0		38	100%
7	02.02	Kita Kreuz	64	0	0	10	10		0	10	40	50	4	0	54	15%							0		64	100%
8	02.02	Dorothea-Schlözer	45	0	0	5	5		0	0	40	40	0	0	40	28%							0		45	100%
9	02.02	St. Aegidien	47	0	0	13	13		0	0	33	33	0	0	33	0%							0		46	98%
10	02.02	Possehl-Kindergarten	54	0	5	0	5		0	10	38	48	1	0	49	18%							0		54	100%
11	02.02	Kita Storchennest	30	0	0	10	10		0	0	20	20	0	0	20	10%							0		30	100%
12	02.02	Unter dem Regenbogen	45	0	0	5	5		0	22	10	32	8	0	40	15%							0		45	100%
13	02.02	St. Martin	45	0	0	15	15		0	0	30	30	0	0	30	23%							0		45	100%
14	02.02	KIKS Krankenhaus Süd	105	0	0	35	35		0	0	74	74	0	0	74	19%							0		109	104%
15	02.02	Kinderhaus "Grauer Esel"	64	0	0	20	20		0	0	27	27	0	0	27	4%						16		63	98%	
16	02.02	Tingelfing	30	0	0	10	10		0	0	20	20	0	0	20	20%							0		30	100%
17	02.02	Kita Weidenweg	42	0	0	14	14		0	0	25	25	4	0	29	17%							0		43	102%
18	02.02	Die Stadtmäuse	49	0	0	10	10		0	0	31	31	4	4	39	28%							0		49	100%
19	02.09	St. Augustinus	48	0	0	10	10		0	0	36	36	2	0	38	26%							0		48	100%
20	02.09	Unizwerg / UKSH *	130	0	0	50	50		0	0	80	80	0	0	80	8%							0		130	100%
21	02.09	Zauberwiese	48	0	0	0	0		8	41	0	49	0	0	49	12%							0		49	102%
22	02.09	Tagesstätte für Studenten Kinder ***	60	0	0	15	15		0	0	38	38	4	0	42	31%							0		57	95%
23	02.09	Drachennest I	80	0	0	0	0		0	0	77	77	0	0	77	19%							0		77	96%
24	02.09	Drachennest II	40	0	0	20	20		0	0	20	20	0	0	20	20%							0		40	100%
25	02.09	Drachennest III	80	0	0	19	19		0	0	60	60	1	0	61	10%							0		80	100%
26	02.09	Wilde 13	85	0	4	20	24		0	8	52	60	7	0	67	10%							0		91	107%
27	02.09	Kita Bildungshaus 1-10	60	0	0	20	20		0	0	40	40	0	0	40	3%							0		60	100%
28	02.09	Kita Rothebek	64	0	0	15	15		1	0	41	42	1	0	43	28%							0		58	91%
29	02.09	Landkiga Landwege	29	0	0	0	0		12	0	15	27	3	0	30	0%							0		30	103%
30	02.10	DRK-Kindertagesstätte	55	0	0	15	15		0	2	33	35	0	0	35	34%							0		50	91%
31	02.13	St. Johannes Kindergarten *	58	0	0	12	12		0	0	44	44	2	0	46	0%							0		58	100%
		Summe St. Jürgen	1.786	0	15	403	418	36%	22	106	1148	1.276	49	8	1.333	17%	1.345	1.420	95%	94%	16	1%	1.767	99%		

Im Betriebskindergarten der Firma Euroimmun in Blankensee, der nicht von der Hansestadt Lübeck gefördert wird, werden 17 Lübecker Kinder in der Krippe und 26 Kinder im Elementarbereich betreut.
 * Die Kita St. Johannes in Krummesse / Kr. Hgt. Lauenburg ist mit dem Anteil der dort betreuten Lübecker Kinder dargestellt.
 ** In St. Jürgen werden 70 % der Grundschul Kinder durch Betreuungsangebote an den Grundschulen (73%) und durch Hortplätze (1%) versorgt.
 *** Tagesstätte für Studenten Kinder: vorübergehender Ausfall einer Krippengruppe wegen Renovierungsarbeiten.

Tabelle: Platzangebot im Stadtteil 03 Moisling

Lfd. Nr.	Stadtteil / -bezirk	Name der Einrichtung	geförderte Platzzahl nach Betreiberlaubnis	Angebote im Elementarbereich																				
				Angebote für Kinder unter 3 Jahren					Angebote für Kinder ohne Behinderung				Angebote für Kinder mit Behinderung		Regelangebot insgesamt	Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf	geförd. Platzzahl nach Betreiberlaubnis	Kinder im Rechtsanspruchsalter	Versorgungsquote nach geförd. Platzzahl	Versorgungsquote nach belegten Plätzen	Hortangebot *		Gesamtzahl der betreuten Kinder	Auslastung der Einrichtung insgesamt
				halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	Versorgungsquote im Krippenbereich	halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	in integrativen Gruppen	in heilpädagogischen Kleingruppen							halbtags	Versorgungsquote im Hortbereich		
1	03.19	Niendorf	48	0	0	10	10		0	16	20	36	0	0	36	36%				0		46	96%	
2	03.21	Brüder-Grimm-Ring*	53	0	0	19	19		0	0	30	30	4	0	34	74%				0		53	100%	
3	03.21	Moislinger Berg	62	0	0	15	15		0	0	44	44	3	0	47	83%				0		62	100%	
4	03.21	Kita Irgendwie anders	33	0	0	7	7		0	0	23	23	0	0	23	65%				0		30	91%	
5	03.21	Wichern I	60	0	0	0	0		1	25	22	48	12	0	60	53%				0		60	100%	
6	03.21	Wichern II	48	0	0	5	5		0	0	39	39	4	0	43	79%				0		48	100%	
7	03.21	Familienkiste **	36	0	5	10	15		0	0	14	14	2	0	16	50%				0		31	86%	
8	03.21	St. Franziskus	46	0	0	14	14		0	0	31	31	0	0	31	65%				0		45	98%	
Summe Moisling			386	0	5	80	85	27%	1	41	223	265	25	0	290	64%	296	442	67%	66%	0	0%	375	97%

* In Moisling werden 51% der Grundschulkinder durch Betreuungsangebote an den Grundschulen versorgt.

** die Kita Familienkiste ist wegen räumlicher Probleme nicht voll ausgelastet

Tabelle: Platzangebot im Stadtteil 04 Buntekuh

Lfd. Nr.	Stadtteil / -bezirk	Name der Einrichtung	geförderte Platzzahl nach Betriebslaubnis	Angebote für Kinder unter 3 Jahren				Angebote für Kinder ohne Behinderung				Angebote für Kinder mit Behinderung				Angebote im Elementarbereich				Hortangebot *		Gesamtzahl der betreuten Kinder	Auslastung der Einrichtung insgesamt	
				halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	Versorgungsquote im Krippenbereich	halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	in integrativen Gruppen	in heilpädagogischen Kleingruppen	Regelangebot insgesamt	Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf	geförd. Platzzahl nach Betriebslaubnis	Kinder im Rechtsanspruchsalter	Versorgungsquote nach geförd. Platzzahl	Versorgungsquote nach belegten Plätzen	halbtags			Versorgungsquote im Hortbereich
1	04.22	Klipperstraße	99	0	0	10	10	0	28	50	78	9	0	87	92%				0		97	98%		
2	04.22	Schaluppenweg**	72	0	0	6	6	29	4	6	39	10	0	49	57%				0		55	76%		
3	04.22	Hudekamp	44	0	0	0	0	0	0	43	43	1	0	44	100%				0		44	100%		
4	04.22	Bugenhagen I	103	0	2	8	10	0	24	56	80	9	0	89	56%				0		99	96%		
5	04.22	Kita/Familienzentrum Buntekuh	95	0	0	22	22	0	0	70	70	3	0	73	63%				0		95	100%		
6	04.22	Bugenhagen II	47	0	0	10	10	0	20	16	36	1	0	37	54%				0		47	100%		
7	04.22	Johanniter-Kita Pinassenweg ***	60	0	0	14	14	0	0	27	27	0	0	27	70%				0		41	68%		
Summe Buntekuh			460	0	2	56	58	18%	29	76	241	346	33	0	379	71%	296	469	63%	81%	0	0%	437	95%

* In Buntekuh werden 74% der Grundschul Kinder durch Betreuungsangebote an den Grundschulen versorgt.
 ** in der Kita Schaluppenweg wurde wegen Personalmangel eine Gruppe nicht belegt und Betreuungszeiten angepasst.
 *** die neue Kita Johanniter-Kita Pinassenweg befindet im Aufbau.

Tabelle: Platzangebot im Stadtteil 05 St. Lorenz Süd

Lfd. Nr.	Stadtteil / -bezirk	Name der Einrichtung	geförderte Platzzahl nach Betriebsserlaubnis	Angebote im Elementarbereich																	Hort-angebot *	Gesamtzahl der betreuten Kinder	Auslastung der Einrichtung insgesamt		
				Angebote für Kinder unter 3 Jahren					Angebote für Kinder ohne Behinderung				Angebote für Kinder mit Behinderung		Regelangebot insgesamt	Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf	geförderte Platzzahl nach Betriebsserlaubnis	Kinder im Rechtsanspruchsalter	Versorgungsquote nach geförd. Platzzahl	Versorgungsquote nach belegten Plätzen				halbtags	Versorgungsquote im Hortbereich
				halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	Versorgungsquote im Krippenbereich	halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	in integrativen Gruppen	in heilpädagogischen Kleingruppen											
1	05.03	Dornestraße	99	0	0	20	20		18	19	39	76	1	0	77	38%					0		97	98%	
2	05.03	Familienzentrum Willy Brandt	58	0	0	19	19		0	0	39	39	0	0	39	49%					0		58	100%	
3	05.03	Roter Löwe**	61	0	0	8	8		0	0	39	39	2	0	41	5%					0		49	80%	
4	05.03	Luther	60	0	0	20	20		0	0	40	40	0	0	40	35%					0		60	100%	
5	05.03	Haus Melanie	96	0	0	24	24		0	0	72	72	0	0	72	31%					0		96	100%	
6	05.03	Kinderclub	55	0	0	10	10		0	0	35	35	12	0	47	49%					0		57	104%	
7	05.03	Kinderland	33	0	0	7	7		0	0	26	26	0	0	26	0%					0		33	100%	
8	05.03	Kita Lachswehr	56	0	0	16	16		0	0	36	36	4	0	40	20%					0		56	100%	
9	05.03	Kunterbunte Kinderkiste	60	0	0	20	20		0	0	41	41	0	0	41	5%					0		61	102%	
Summe St. Lorenz Süd			578	0	0	144	144	38%	18	19	367	404	19	0	423	28%	429	440	98%	96%	0	0%	567	98%	

*In St. Lorenz Süd werden 71% der Grundschul Kinder durch Betreuungsangebote an den Grundschulen versorgt.

** Reduzierung der Platzzahl in der Kita Roter Löwe wegen Umbau und aktuell unbesetzter Stellen.

Tabelle: Platzangebot im Stadtteil 06 St. Lorenz Nord

Lfd. Nr.	Stadtteil / -bezirk	Name der Einrichtung	geförderte Platzzahl nach Betriebslaubnis	Angebote für Kinder unter 3 Jahren					Angebote im Elementarbereich				Regelangebot insgesamt	Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf	geförderte Platzzahl nach Betriebslaubnis	Kinder im Rechtsanspruchsalter	Versorgungsquote nach geförd. Platzzahl	Versorgungsquote nach belegten Plätzen	Hortangebot *		Gesamtzahl der betreuten Kinder	Auslastung der Einrichtung insgesamt		
				halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	Versorgungsquote im Krippenbereich	Angebote für Kinder ohne Behinderung		Angebote für Kinder mit Behinderung								in integrativen Gruppen	in heilpädagogischen Kleingruppen			halbtags	Versorgungsquote im Hortbereich
									halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe												
1	06.04	Kita Nimmerland	80	0	0	20	20		0	0	60	60	0	0	60	33%			0		80	100%		
2	06.04	Dietrich Buxtehude	68	0	0	8	8		0	38	20	58	0	0	58	48%			0		66	97%		
3	06.04	Kerckringstraße	50	0	0	10	10		0	0	40	40	0	0	40	33%			0		50	100%		
4	06.04	St. Matthäi	59	0	0	16	16		0	12	27	39	4	0	43	23%			0		59	100%		
5	06.04	Klappenstraße	37	0	0	10	10		0	0	24	24	3	0	27	37%			0		37	100%		
6	06.04	Bodelschwigh	70	0	0	10	10		10	10	40	60	0	0	60	45%			0		70	100%		
7	06.04	St. Bonifatius **	65	2	0	3	5		15	13	20	48	0	0	48	44%			0		53	82%		
8	06.04	Kleine Strolche	80	0	0	0	0		0	17	60	77	0	0	77	22%			0		77	96%		
9	06.04	Unter der Kastanie	82	0	0	11	11		0	0	64	64	7	0	71	37%			0		82	100%		
10	06.05	Am Behnckenhof	106	0	0	30	30		3	14	53	70	2	0	72	35%			0		102	96%		
11	06.05	Hallandhaus	63	0	0	15	15		0	0	48	48	0	0	48	73%			0		63	100%		
12	06.05	Astrid Lindgren	64	0	0	10	10		0	10	38	48	5	0	53	43%			0		63	98%		
13	06.05	Haus Barbara	89	0	0	10	10		0	11	33	44	16	4	64	45%			15		89	100%		
14	06.05	Kinderhaus Blauer Elefant	72	0	13	13	26		0	10	30	40	2	0	42	79%			0		68	94%		
15	06.05	Bewegungskita Weltenbummler	61	0	0	16	16		0	0	39	39	4	0	43	42%			0		59	97%		
16	06.05	Kita Spielen und Lernen	28	0	0	10	10		0	0	18	18	0	0	18	22%			0		28	100%		
17	06.23	Beruf und Kind	99	0	0	17	17		0	0	67	67	12	4	83	42%			0		100	101%		
18	06.23	Kita Roggenhorst	66	0	0	16	16		0	0	44	44	4	0	48	23%			0		64	97%		
19	06.23	Kita Groß Steinrade	48	0	0	10	10		0	0	32	32	2	0	34	26%			0		44	92%		
20	06.24	Malenter Straße	75	0	0	20	20		0	0	52	52	3	0	55	40%			0		75	100%		
21	06.24	Herrenhaus	51	0	0	10	10		0	21	20	41	0	0	41	49%			0		51	100%		
22	06.24	St. Lazarus	40	0	0	0	0		0	19	20	39	0	0	39	33%			0		39	98%		
Summe St. Lorenz Nord			1.453	2	13	265	280	26%	28	175	849	1.052	64	8	1.124	38%	1.087	1.321	82%	85%	15	1%	1.419	98%

* In St. Lorenz Nord werden 68% der Grundschul Kinder durch Betreuungsangebote an den Grundschulen (71%) und durch Hortplätze (1%) versorgt.

** Kita St. Bonifatius: vorübergehende Reduzierung der Platzzahl wg. Personalausfall

Tabelle: Platzangebot im Stadtteil 07 St. Gertrud

Lfd. Nr.	Stadtteil / -bezirk	Name der Einrichtung	geförderte Platzzahl nach Betriebsleiterlaubnis	Angebote im Elementarbereich																Auslastung der Einrichtung insgesamt				
				Angebote für Kinder unter 3 Jahren					Angebote für Kinder ohne Behinderung				Angebote für Kinder mit Behinderung		Regelangebot insgesamt	Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf	geförderte Platzzahl nach Betriebsleiterlaubnis	Kinder im Rechtsanspruchsalter	Versorgungsquote nach geförd. Platzzahl		Versorgungsquote nach belegten Plätzen	Hortangebot *		
				halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	Versorgungsquote im Krippenbereich	halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	in integrativen Gruppen	in heilpädagogischen Kleingruppen								halbtags	Versorgungsquote im Hortbereich	Gesamtzahl der betreuten Kinder
1	07.06	Rudolf-Groth-Park	66	0	0	9	9		0	0	52	52	3	0	55	11%				0	0	64	97%	
2	07.06	St. Gertrud	30	0	0	10	10		0	0	20	20	0	0	20	10%				0	0	30	100%	
3	07.06	Kinderkrippe Zwergenland	40	0	10	30	40		0	0	0	0	0	0	0	0%				0	0	40	100%	
4	07.07	Auferstehungsgemeinde	55	3	7	0	10		12	14	10	36	9	0	45	33%				0	0	55	100%	
5	07.07	Christophorus-Kindergarten **	63	0	0	7	7		0	0	49	49	4	0	53	19%				0	0	60	95%	
6	07.07	Kita Familienbildungsstätte	29	0	0	11	11		0	0	16	16	0	0	16	19%				0	0	27	93%	
7	07.07	DRK-Schwesternschaft	56	3	0	7	10		2	20	20	42	0	0	42	24%				0	0	52	93%	
8	07.07	Haus der kleinen Riesen	56	0	0	5	5		0	0	37	37	4	10	51	39%				0	0	56	100%	
9	07.07	Janusz Korczak	69	0	0	20	20		0	14	29	43	6	0	49	47%				0	0	69	100%	
10	07.07	Helene Bresslau	65	0	0	12	12		0	0	42	42	6	4	52	48%				0	0	64	98%	
11	07.07	Marlistraße	60	0	0	19	19		0	0	38	38	0	0	38	29%				0	0	57	95%	
12	07.07	Haus f. Spiel u. Beschäftigungstherapie	68	0	0	10	10		0	0	42	42	8	8	58	28%				0	0	68	100%	
13	07.07	Pumuckl	42	0	0	0	0		19	0	20	39	3	0	42	50%				0	0	42	100%	
14	07.07	Rasselbande e. V.	15	0	3	0	3		0	10	0	10	0	0	10	40%				0	0	13	87%	
15	07.07	St. Konrad	35	0	0	5	5		0	0	30	30	0	0	30	47%				0	0	35	100%	
16	07.07	St. Philippus	45	0	0	14	14		0	0	30	30	1	0	31	19%				0	0	45	100%	
17	07.07	St. Thomas	53	0	0	5	5		0	18	30	48	0	0	48	19%				0	0	53	100%	
18	07.07	Naturkindergarten Landwege	31	0	0	0	0		9	1	19	29	1	0	30	17%				0	0	30	97%	
19	07.08	Waldorfindergarten	90	0	0	10	10		0	0	78	78	2	0	80	35%				0	0	90	100%	
20	07.08	St. Christophorus I	49	0	0	10	10		20	0	18	38	1	0	39	33%				0	0	49	100%	
21	07.08	St. Christophorus II	63	0	5	9	14		0	25	23	48	0	0	48	58%				0	0	62	98%	
22	07.08	Behaimring	78	0	0	20	20		18	0	40	58	0	0	58	24%				0	0	78	100%	
23	07.25	Kita Lauerholz	75	0	0	13	13		5	14	36	55	7	0	62	31%				0	0	75	100%	
24	07.25	Kita am Schellbruch	46	0	0	8	8		1	1	38	40	0	0	40	40%				0	0	48	104%	
25	07.25	Die Waldmäuse	30	2	0	0	2		0	9	6	15	0	0	15	27%				0	0	17	57%	
26	07.25	Kinderstube Israelsdorf	17	0	3	0	3		0	14	0	14	0	0	14	14%				0	0	17	100%	
27	07.25	St. Stephanus	39	0	0	0	0		0	20	18	38	1	0	39	26%				0	0	39	100%	
		Summen St. Gertrud	1.365	8	28	234	270	29%	86	160	741	987	56	22	1.065	31%	1.089	1.238	88%	86%	0	0%	1.335	98%

* In St. Gertrud werden 73 % der Grundschulkinder durch Betreuungsangebote an den Grundschulen versorgt.
** Christophoruskindergarten: vorübergehende Einstellung der kleinen Elementargruppe wg. Personalausfall

Tabelle: Platzangebot im Stadtteil 08 Schlutup

Lfd. Nr.	Stadtteil / -bezirk	Name der Einrichtung	geförderte Platzzahl nach Betriebslaubnis	Angebote im Elementarbereich																				
				Angebote für Kinder unter 3 Jahren				Angebote für Kinder ohne Behinderung				Angebote für Kinder mit Behinderung		Regelangebot insgesamt	Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf	geförd. Platzzahl nach Betriebslaubnis	Kinder im Rechtsanspruchsalter	Versorgungsquote nach geförd. Platzzahl	Versorgungsquote nach belegten Plätzen	Hortangebot **		Auslastung der Einrichtung insgesamt		
				halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	Versorgungsquote im Krippenbereich	halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	in integrativen Gruppen							in heilpädagogischen Kleingruppen	halbtags		Versorgungsquote im Hortbereich	Gesamtzahl der betreuten Kinder
1	08.26	St. Andreas	70	0	10	0	10		1	19	40	60	0	0	60	25%				0		70	100%	
2	08.26	Kita Beim Meilenstein	72	0	0	19	19		0	0	49	49	4	0	53	28%				0		72	100%	
3	08.26	Selmsdorf *	0	0	0	0	0		0	0	0	0	0	0	0%				0		0	0%		
Summe Schlutup			142	0	10	19	29	21%	1	19	89	109	4	0	113	27%	113	177	64%	64%	0	0%	142	100%

* Die Kindertagesstätte Selmsdorf in Mecklenburg-Vorpommern betreut bei Bedarf auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages auch Lübecker Kinder.

** In Schlutup werden 57% der Grundschulkinder durch Betreuungsangebote an den Grundschulen versorgt.

Tabelle: Platzangebot im Stadtteil 09 Kücknitz

lfd. Nr.	Stadtteil / -bezirk	Name der Einrichtung	geförderte Platzzahl nach Betriebslaubnis	Angebote im Elementarbereich																			Auslastung der Einrichtung insgesamt	
				Angebote für Kinder unter 3 Jahren					Angebote für Kinder ohne Behinderung				Angebote für Kinder mit Behinderung		Regelangebot insgesamt	Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf	geförderte Platzzahl nach Betriebslaubnis	Kinder im Rechtsanspruchsalter	Versorgungsquote nach geförd. Platzzahl	Versorgungsquote nach belegten Plätzen	Hortangebot **			
				halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	Versorgungsquote im Krippenbereich	halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	in integrativen Gruppen	in heilpädagogischen Kleingruppen							halbtags	Versorgungsquote im Hortbereich		Gesamtzahl der betreuten Kinder
1	09.27	Betreuungsangebot Sereetz*	1	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0%	
2	09.27	St. Paulus	17	0	0	3	3	0	0	14	14	0	0	14	21%	0	0	0	0	0	0	17	100%	
3	09.27	St. Michael	65	0	0	10	10	0	13	37	50	4	0	54	33%	0	0	0	0	0	0	64	98%	
4	09.28	Die Stoppelhopper	33	0	0	7	7	0	0	21	21	0	0	21	62%	0	0	0	0	0	0	28	85%	
5	09.28	Haus in der Sonne	85	0	0	10	10	4	31	20	55	20	0	75	40%	0	0	0	0	0	0	85	100%	
6	09.28	Schatzinsel	98	0	0	19	19	0	0	80	80	0	0	80	43%	0	0	0	0	0	0	99	101%	
7	09.29	Kita Kunterbunt	48	0	0	10	10	0	17	16	33	0	0	33	85%	0	0	0	0	0	0	43	90%	
8	09.29	Kita/ Familienzentrum Redderkoppel	38	0	0	18	18	0	0	18	18	1	0	19	32%	0	0	0	0	0	0	37	97%	
9	09.29	St. Johannes	47	0	0	12	12	0	2	25	27	4	0	31	35%	0	0	0	0	0	0	43	91%	
10	09.29	Dreifaltigkeit	100	0	0	14	14	0	20	67	87	0	0	87	48%	0	0	0	0	0	0	101	101%	
11	09.29	Bergwichtel	32	0	0	0	0	0	17	16	33	0	0	33	18%	0	0	0	0	0	0	33	103%	
12	09.29	Hundert Welten	87	0	0	23	23	0	32	29	61	2	0	63	51%	0	0	0	0	0	0	86	99%	
Summe Kücknitz			651	0	1	126	127	26%	4	132	343	479	31	0	510	44%	522	683	76%	75%	0	0%	637	98%

* Das Betreuungsangebot Sereetz im Kreis Ostholstein, betreut bei Bedarf auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages auch Lübecker Kinder.

** In Kücknitz werden 66 % der Grundschul Kinder durch Betreuungsangebote an den Grundschulen versorgt.

Tabelle: Platzangebot im Stadtteil 10 Travemünde

Lfd. Nr.	Stadtteil / -bezirk	Name der Einrichtung	geförderte Platzzahl nach Betriebslaubnis	Angebote im Elementarbereich																				
				Angebote für Kinder unter 3 Jahren					Angebote für Kinder ohne Behinderung				Angebote für Kinder mit Behinderung		Regelangebot insgesamt	Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf	geförderte Platzzahl nach Betriebslaubnis	Kinder im Rechtsanspruchsalter	Versorgungsquote nach geförd. Platzzahl	Versorgungsquote nach belegten Plätzen	Hortangebot *		Auslastung der Einrichtung insgesamt	
				halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	Versorgungsquote im Krippenbereich	halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	in integrativen Gruppen	in heilpädagogischen Kleingruppen							halbtags	Versorgungsquote im Hortbereich		Gesamtzahl der betreuten Kinder
1	10.32	St. Lorenz Travemünde	70	0	5	5	10		0	26	30	56	0	0	56	30%				0		66	94%	
2	10.32	Kinderspielkreis Travemünde	15	0	0	5	5		0	2	7	9	0	0	9	0%				0		14	93%	
3	10.32	Kinderstube Travemünde	75	0	0	13	13		0	14	41	55	7	0	62	26%				0		75	100%	
4	10.32	Küstenknirpse	70	0	0	20	20		3	0	47	50	0	0	50	42%				0		70	100%	
5	10.32	Ostseestraße	21	0	6	0	6		0	12	0	12	0	0	12	100%				0		18	86%	
Summe Travemünde			251	0	11	43	54	35%	3	54	125	182	7	0	189	29%	182	208	88%	91%	0	0%	243	97%

* In Travemünde werden 73% der Grundschul Kinder durch Betreuungsangebote an den Grundschulen versorgt.

Tabelle: Platzangebot in den Stadtteilen und Stadt insgesamt - 2022/23

Lfd. Nr.	Stadtteil	Stadtteil	geförderte Platzzahl nach Betriebslaubnis	Angebote für Kinder unter 3 Jahren					Angebote im Elementarbereich										Hortangebot *		Gesamtzahl der betreuten Kinder	Auslastung der Einrichtungen in %	
				halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	Versorgungsquote im Krippenbereich	Angebote für Kinder ohne Behinderung				Angebote für Kinder mit Behinderung		Regelangebot insgesamt	Lübecker Kinder im Rechtsanspruchalter	Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf	Versorgungsquote nach geförderten Plätzen	Versorgungsquote nach belegten Plätzen	halbtags			Versorgungsquote im Hortbereich
									halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	in integrativen Gruppen	in heilpädagogischen Kleingruppen									
1	01	Innenstadt	497	0	14	78	92	31%	0	49	269	318	12	0	330	273	20%	121%	121%	75	18%	497	100%
2	02	St. Jürgen	1.786	0	15	403	418	36%	22	106	1148	1.276	49	8	1.333	1.420	17%	95%	94%	16	1%	1.767	99%
3	03	Moising	386	0	5	80	85	27%	1	41	223	265	25	0	290	442	64%	67%	66%	0	0%	375	97%
4	04	Buntekuh	460	0	2	56	58	18%	29	76	241	346	33	0	379	469	71%	63%	81%	0	0%	437	95%
5	05	St. Lorenz Süd	578	0	0	144	144	38%	18	19	367	404	19	0	423	440	28%	98%	96%	0	0%	567	98%
6	06	St. Lorenz Nord	1.453	2	13	265	280	26%	28	175	849	1.052	64	8	1.124	1.321	38%	82%	85%	15	1%	1.419	98%
7	07	St. Gertrud	1.365	8	28	234	270	29%	86	160	741	987	56	22	1.065	1.238	31%	88%	86%	0	0%	1.335	98%
8	08	Schlutup	142	0	10	19	29	21%	1	19	89	109	4	0	113	177	27%	64%	64%	0	0%	142	100%
9	09	Kücknitz	651	0	1	126	127	26%	4	132	343	479	31	0	510	683	44%	76%	75%	0	0%	637	98%
10	10	Travemünde	251	0	11	43	54	35%	3	54	125	182	7	0	189	208	29%	88%	91%	0	0%	243	97%
		Summe Hansestadt Lübeck	7.569	10	99	1.448	1.557	29,7%	192	831	4.395	5.418	300	38	5.756	6.671	34%	88%	86,3%	106	1,4%	7.419	98%

* Im gesamtem Stadtgebiet werden 71% der Grundschul Kinder durch Betreuungsangebote an den Grundschulen (70%) und durch Hortplätze (1%) versorgt.

Ganztagsbetreuung an Lübecker Grundschulen differenziert nach Stadtteilen - Schuljahr 2022/23

Kenn- ziffer	Stadtteil	Schule	Träger	Tel.-Nr. Schulsekretariat	Anzahl der Plätze		Anteil betreuer Grundschulkinder	Öffnungszeiten	Ganztags- gruppe plus
					2021/22	2022/23			
01	Innenstadt	Marien-Schule	KinderWege gGmbH	12281411	144	138	61%	Frühbetreuung ab 7.00 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00	G+
01	Innenstadt	Dom-Schule	KinderWege gGmbH	12280211	114	132	66%	Frühbetreuung ab 7.15 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr, Spätbetreuung - 16.30 Uhr	G+
		Summe Innenstadt			258	270	64%		
02	St. Jürgen	Kaland-Schule	Betreuungsband Kaland gGmbH	12280911	237	280	79%	Frühbetreuung ab 7.00 Uhr, Unterrichtsende bis 16.00Uhr	G+
02	St. Jürgen	Schule Grönauer Baum	Integrierte Betreute Grundschule Grönauer Baum e. V.	12280511	208	240	88%	Frühbetreuung ab 7.00 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr, Spätbetreuung - 17.00 Uhr	G+
02	St. Jürgen	Paul-Klee-Schule/ Außenstelle Wulfsdorf	Elterninitiative Betreute Grundschulzeiten i. d. Grundschule Wulfsdorf e. V.	12282011	29	29	83%	von Unterrichtsende bis 16 Uhr	
02	St. Jürgen	Kahlhorst-Schule	KinderWege gGmbH	12280711	226	246	66%	Frühbetreuung ab 7.00 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr, Spätbetreuung - 17.00 Uhr	G+
02	St. Jürgen	Kahlhorst-Schule / Außenstelle Niederbüssau	Schul- u. Förderverein Betreute Gundschule Niederbüssau e.V.	12280811	64	59	69%	von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	
02	St. Jürgen	GGmS St. Jürgen	Betreute Grundschule am Klosterhof e.V.	12284011	149	149	75%	Frühbetreuung ab 7.00 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr, Spätbetreuung - 17.00 Uhr	
02	St. Jürgen	Paul-Klee-Schule	CVJM Lübeck e.V.	12281911	187	190	60%	Frühbetreuung ab 7.00 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr, Spätbetreuung - 17.00 Uhr	G+
		Summe St. Jürgen			1100	1193	73%		
03	Moisling	Heinrich-Mann-Schule	VSE Lübeck e.V.	12283611	74	95	51%	Frühbetreuung ab 7.15 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+
03	Moisling	Mühlenweg-Schule	In Via e.V.	12281611	70	74	41%	Frühbetreuung ab 7.30 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00	G+
03	Moisling	Schule Niendorf	In Via e.V.	12281711	55	61	74%	Frühbetreuung ab 7.45 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+
		Summe Moisling			199	230	51%		
04	Buntekuh	Schule am Koggenweg	Schulverein der Schule am Koggenweg e.V.	12281011	205	222	80%	Frühbetreuung ab 7.45 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+
04	Buntekuh	Baltic-Schule	KinderWege gGmbH	12283311	131	170	68%	Frühbetreuung ab 7.00 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+
		Summe Buntekuh			336	392	74%		
05	St. Lorenz-Süd	Bughagen-Schule	KinderWege gGmbH	12280111	136	151	79%	Frühbetreuung ab 7.00 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00Uhr	G+
05	St. Lorenz-Süd	Johannes-Prassek-Schule	KinderWege gGmbH	88038140	57	67	70%	Frühbetreuung ab 7.30 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00	
05	St. Lorenz-Süd	Luther-Schule	In Via e.V.	12281311	128	141	65%	Frühbetreuung ab 7.30 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+
		Summe St.Lorenz Süd			321	359	71%		
06	St. Lorenz-Nord	Julius-Leber-Schule	Verbund In Via e.V. und AWO Südholstein	12283811	68	73	57%	von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+
06	St. Lorenz-Nord	Schule Falkenfeld	Deutscher Kinderschutzbund Lübeck e.V.	12280411	105	117	72%	von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+
06	St. Lorenz-Nord	Pestalozzi-Schule/ inkl. Außenstelle Dornbreite	KinderWege gGmbH	12282111	211	223	73%	Frühbetreuung ab 7.15 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+
06	St. Lorenz-Nord	Schule Groß Steinrade	KinderWege gGmbH	12280611	80	84	91%	von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+

Anlage: Betreuungsangebote an Grundschulen

Kenn- ziffer	Stadtteil	Schule	Träger	Tel.-Nr. Schulsekretariat	Anzahl der Plätze		Anteil betreuer Grundschul Kinder	Öffnungszeiten	Ganztags- gruppe plus
					2021/22	2022/23			
06	St. Lorenz-Nord	Paul-Gerhardt-Schule	Deutscher Kinderschutzbund Lübeck e.V.	12281811	205	211	79%	Frühbetreuung ab 7.00 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+
06	St. Lorenz-Nord	Gotthard-Kühl-Schule	Malteser Hilfsdienst gGmbH	12283511	132	125	59%	Frühbetreuung ab 7.00 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+
06	St. Lorenz-Nord	Schule Schönböcken	KinderWege gGmbH	12282511	94	97	88%	von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+
06	St. Lorenz-Nord	Schule Tremser Teich	Malteser Hilfsdienst gGmbH	12284311	130	150	60%	Frühbetreuung ab 7.00 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+
		Summe St.Lorenz Nord			1025	1080	71%		
07	St. Gertrud	Schule am Stadtpark	KinderWege gGmbH	12282611	168	178	87%	Frühbetreuung ab 7.30 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+
07	St. Gertrud	Schule Lauerholz/ inkl. Aussenstelle Israelsdorf	Sprungtuch e.V.	12281111	242	263	78%	Frühbetreuung ab 7.15 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+
07	St. Gertrud	Schule Marli	Kinder- und Jugendhilfeverbund Lübeck	12281511	125	137	68%	Frühbetreuung ab 7.00 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+
07	St. Gertrud	Albert-Schweitzer-Schule	KinderWege gGmbH	12282911	94	105	66%	Frühbetreuung ab 7.15 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+
07	St. Gertrud	Schule an der Wakenitz	Kinder- und Jugendhilfeverbund Lübeck	12283111	97	121	57%	Frühbetreuung ab 7.00 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+
07	St. Gertrud	Schule Eichholz	KinderWege gGmbH	12280311	144	137	79%	Frühbetreuung ab 7.00 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+
		Summe St.Gertrud			870	941	73%		
08	Schlutup	Willy-Brandt-GGmS	Kinder-Hafen gUG	12284511	108	105	57%	Frühbetreuung ab 7.45 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+
		Summe Schlutup			108	105	57%		
09	Kücknitz	Rangenberg-Schule	SchulKind-Betreuung Rangenberg e.V.	12282311	81	97	77%	Frühbetreuung ab 7.00 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+
09	Kücknitz	Trave-GGmS	Kids.Cornet gUG	12284211	82	98	60%	Frühbetreuung ab 7.15 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+
09	Kücknitz	Schule Utkiek	Vorwerker Diakonie e.V.	12282811	85	88	60%	von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+
09	Kücknitz	Schule Roter Hahn	Vorwerker Diakonie e.V.	12282411	139	165	67%	Frühbetreuung ab 7.00 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+
		Summe Kücknitz			387	448	66%		
10	Travemünde	Schule am Meer	Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband OH e.V.	12283011	70	70	72%	von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+
10	Travemünde	Stadtschule Travemünde	Verein Haus der Jugend Travemünde e. V.	12282711	126	160	73%	Frühbetreuung ab 7.30 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+
		Summe Travemünde			196	230	73%		
				Gesamtkinderzahl	4800	5248	70%		

Quelle: Bereich Schule und Sport
Dezember 2022

**► Nr. VO/2023/11854
öffentlich**

Lübeck, 01.02.2023

**Vorlage
-öffentlich-****Verantwortliche Bereiche:
4.041.3 Finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung****Bearbeitung: Kristin Wagner (E-Mail: kristin.wagner@luebeck.de Telefon: 122-7596)****Vertretungskonzept für die Lübecker Kindertagespflege****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.02.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
02.03.2023	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.03.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.03.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Vertretungskonzept für die Lübecker Kindertagespflege wie folgt umzusetzen:

1. Das Modell der Mobilen Vertretungskräfte gem. VO2021/09635 wird ab dem 01.08.2023 verstetigt.
2. Die Pilotphase für das Modell der Stützpunkte wird um 24 Monate verlängert.
3. Im Frühjahr 2025 erfolgt die Evaluation des Modells der Stützpunkte.
4. Über den Ausbau des Vertretungskonzeptes wird regelmäßig im Jugendhilfeausschuss berichtet.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.160 – Frauenbüro	Zustimmend
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmend
1.300 – Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Die Beteiligung erfolgt im Rahmen der pädagogischen Arbeit.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

<input checked="" type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch: § 48 KiTaG
-------------------------------------	-------------------------------------

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

--

Begründung:

Die Pilotphase zur Erprobung eines Vertretungskonzeptes wurde gem. VO/2021/09635 auf ein Jahr festgesetzt und durch die VO/2022/11009 um ein Jahr, bis zum 31.07.2023 verlängert.

Das Modell der Mobilen Vertretungskräfte wurde evaluiert und kann verstetigt werden.

Es ist absehbar, dass diese Phase zu kurz bemessen ist, um in allen Bereichen hinreichende Erkenntnisse vor einer Verstetigungsempfehlung sammeln zu können. Das Modell der Stützpunkte konnte bisher noch nicht ausreichend aufgebaut, verglichen und evaluiert werden und soll daher um 24 Monate verlängert werden.

Im Frühjahr 2025 erfolgt eine Auswertung der verlängerten Pilotphase für die Stützpunkte.

Weiterhin wird dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über den Ausbau des Vertretungskonzepts berichtet.

Die ausführliche Begründung ist dem Bericht im Anhang zu entnehmen.

Es gibt keine Änderungen der finanziellen Auswirkungen zur VO/2021/09635.

Anlagen:

1. Finanzielle Auswirkungen
2. Bericht zum Vertretungsmodell in der Kindertagespflege

Senatorin Monika Frank

Bereich: 4.041
Produkt: 361003

Anlage zur Vorlage vom 01.02.2023
VO-Nr.: 11854

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2023	2024	2025	2026
Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen	-1.034.000,00	-1.200.000,00	-1.200.000,00	-1.200.000,00
Saldo Ergebnisplan	-1.034.000,00	-1.200.000,00	-1.200.000,00	-1.200.000,00
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen	-1.034.000,00	-1.200.000,00	-1.200.000,00	-1.200.000,00
Saldo Finanzplan	-1.034.000,00	-1.200.000,00	-1.200.000,00	-1.200.000,00

2023	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	2023	Bezifferung	Bezeichnung
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:	361003.000.5331001	Tagespflege.Jugendhilfe außerh.v.Einrichtung	-1.034.000,00
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	-1.034.000,00
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:	361003.000.7331001	Tagespflege.Jugendhilfe außerh.v.Einrichtung	-1.034.000,00
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	-1.034.000,00



Bericht zum Stand der Pilotphase Vertretungskonzept Kindertagespflege der Hansestadt Lübeck im Januar 2023

Einleitung

Die Hansestadt Lübeck möchte, ihrem gesetzlichen Auftrag und dem Wunsch der Lübecker Eltern entsprechend, eine gute Vertretungssituation in der Kindertagespflege herstellen. Dazu wurde gemeinsam mit dem Trägerverbund Kindertagespflege und der Koordinierungsstelle des Bundesprogramms ProKindertagespflege „Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“ ein Vertretungskonzept für Lübeck entwickelt. Startpunkt für die Pilotphase „Vertretung in der Kindertagespflege“, die im Juni 2022 um ein Jahr bis zum 31.07.2023 verlängert wurde, war der 01.08.2021.

Am 1. Januar 2022 übernahm eine hauptamtliche Mitarbeiterin der BQL Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH die Koordination des Vertretungskonzeptes, die an den Trägerverbund Kindertagespflege angeschlossen ist. Die Koordinatorinnen des inzwischen abgeschlossenen Bundesprogramms ProKindertagespflege „Wo Bildung für die Kleinen beginnt“ von BQL und Kitawerk begleiten auch weiterhin die Umsetzung des Vertretungskonzeptes. Der Arbeitskreis Vertretung in der Kindertagespflege mit Vertreter:innen der Hansestadt Lübeck und des Verbundes Kindertagespflege tagt ca. einmal im Monat und wirkt bei der Entscheidungsfindung mit.

Dieser Bericht soll den Entscheidungsträger:innen Aufschluss darüber geben, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Vertretungskapazitäten für Kindertagespflegepersonen in Lübeck in einer guten Qualität, zufriedenstellend für die Betroffenen und effektiv weiter auszubauen. Das betrifft sowohl evtl. nötige Änderungen am Konzept als auch evtl. notwendige Änderungen in der Umsetzung. Grundlage für die Änderungsvorschläge sind Befragungen der Akteure, d.h. Eltern, Kindertagespflegepersonen und Vertretungskräfte, Auswertung der erhobenen Daten und die Erfahrungen der Mitglieder des Arbeitskreises Vertretung.

Erfahrungen mit dem Modell Mobile Vertretungskräfte

Mobile Vertretungskräfte kommen primär für diejenigen Kindertagespflegepersonen zum Einsatz, die in angemieteten Räumen arbeiten. Im ersten Jahr der Pilotphase haben die Mobilen Vertretungskräfte mit einem Schlüssel von 1 : 10 gearbeitet, d.h. eine Mobile Vertretungskraft kooperiert mit max. zehn Kindertagespflegepersonen und macht jeweils wöchentlich einen Kontaktbesuch à drei Stunden. Der Schlüssel wurde im zweiten Jahr der Pilotphase auf 1 : 6 mit vier Stunden Kontaktbesuch pro Kindertagespflegeperson geändert. Die Kontaktbesuche ermöglichen es der Mobilen Vertretungskraft, eine gute Bindung zu den Kindern aufzubauen und die Abläufe in der Kindertagespflegestelle kennenzulernen. Wenn eine Vertretung geleistet werden muss, entfallen in dieser Zeit die Kontaktbesuche.

Die Mobilen Vertretungskräfte sollen zu Beginn ihrer Tätigkeit ihre gewünschte Anzahl an Kooperationen nennen. Entsprechend dieser Anzahl bekamen sie im ersten Jahr der Pilotphase drei Monate lang die Vergütungs-Pauschale bezahlt und konnten ihre Kooperationen aufbauen. Anschließend wird die tatsächliche Anzahl an Kooperationen für die Vergütung zugrunde gelegt. Im zweiten Jahr der Pilotphase wurde diese



Aufbauphase auf zwei Monate verkürzt, entsprechend der gemachten Erfahrung und weil jetzt nicht mehr so viele Kooperationen eingegangen werden müssen.

Es werden für die Pauschale pro Kooperation fünf Kinder zugrunde gelegt, unabhängig von der realen Anzahl der Kinder. Vertretungen, die im Rahmen des pauschalen Zeitbudgets stattfinden (bei sechs Kooperationen sind das 24 Stunden) sind im Rahmen der pauschalen Vergütung abgegolten. Darüber hinaus gehende Vertretungszeiten sind zusätzlich und werden entsprechend der Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder vergütet.

Änderung des Schlüssels Mobile Vertretungskraft zu Kindertagespflegeperson

Als wesentliche Änderung zum zweiten Jahr der Pilotphase wurde der Schlüssel Vertretungskraft zu Kindertagespflegeperson geändert. Dieser wurde mit Beginn 01.08.22 von bisher 1 : 10 mit jeweils drei Stunden Kontaktbesuch auf 1 : 6 mit jeweils vier Stunden herabgesetzt. Somit ergibt sich bei voller Auslastung der Vertretungskraft eine Wochenarbeitszeit von 24 Stunden, solange keine Vertretung anfällt. Beim alten Schlüssel hatte sich gezeigt, dass die Vertretungssicherheit, d.h. die Sicherheit, dass die Vertretungskraft tatsächlich zur Verfügung steht und nicht schon bei eine/r anderen Kooperationspartner:in vertritt, nicht sehr hoch war. Dieses Kriterium wurde für die Wahl des neuen Schlüssels maßgeblich berücksichtigt. Ebenso wurde darauf geachtet, dass ein annehmbares Einkommen erwirtschaftet werden kann, um genug Vertretungskräfte gewinnen zu können.

Die Vertretungssicherheit kann leider nicht zahlenmäßig belegt werden, weil die Mobilien Vertretungskräfte ihre Vertretungseinsätze gegenüber den Kooperationspartner:innen über digitale Medien kommunizieren und somit gar nicht mehr angefragt werden, wenn sie bereits eine Vertretung machen. Nachfragen der Koordination bei den Treffen der Mobilien Vertretungskräfte haben jedoch ergeben, dass es in der Zeit, in der der Schlüssel 1 : 10 galt durchaus häufiger Fälle gab, in denen keine Vertretung geleistet werden konnte, weil die Vertretungskraft bereits anderweitig vertreten hat.

Erfolg des Modells Mobile Vertretungskräfte

Dieses Modell hat in Lübeck sehr viel Anklang gefunden. Es wird derzeit von gut 24 % der Kindertagespflegepersonen genutzt, die Tendenz ist steigend. Diese Quote ist dafür, dass die Pilotphase vor anderthalb Jahren gestartet ist, beachtlich, wenn man demgegenüber z.B. die Abdeckung in Bremen betrachtet, die sechs Jahre nach dem Start bei gut 50 % liegt.

Die Befragung sowohl der Mobilien Vertretungskräfte als auch deren Kooperationspartner:innen hat ergeben, dass beide Gruppen überwiegend zufrieden mit der Zusammenarbeit sind (jeweils etwa zwei Drittel), die Anderen sind mäßig zufrieden und nur eine Kooperationspartner:in hat geantwortet, dass er/sie unzufrieden ist. Bemerkenswert ist, dass alle Kooperationspartner:innen die Frage, ob die Kinder auf die Kontaktbesuche der Vertretungskräfte überwiegend positiv reagieren, mit ja beantworten.

Bezüglich des Konzeptes äußerten die Mobilien Vertretungskräfte Unzufriedenheit darüber, dass im Vertretungsfall für die über die Pauschale hinausgehenden Stunden nur die tatsächlich anwesenden Kinder für die Bezahlung berücksichtigt werden. Wenn Kinder krank sind oder einzelne Eltern diese im Vertretungsfall zuhause lassen, sind es manchmal nur ein oder zwei Kinder anstatt fünf. Von den Kooperationspartner:innen wurde als problematisch angesprochen, dass die Vertretungsdauer im Rahmen des Vertretungskonzeptes auf drei Wochen begrenzt ist. Auf diese Einzelfälle wird im letzten Abschnitt noch einmal eingegangen.



Die Mobilen Vertretungskräfte wurden gefragt, ob sie sich in ihrer Tätigkeit gut unterstützt fühlen durch die Koordinierungsstelle, durch die Mitarbeiter:innen der Servicestelle und von den pädagogischen Fachberaterinnen. Es haben alle mobilen Vertretungskräfte an der Umfrage teilgenommen. Zehn Mobile Vertretungskräfte beantworteten dieses mit ja, zwei mit teilweise, keine/r mit nein.

Die 63 Kooperationspartner:innen der Mobilen Vertretungskräfte wurden ebenfalls gefragt, ob sie sich bezüglich der Kooperation durch die genannten Stellen gut unterstützt fühlen. 19 Kooperationspartner:innen beantworteten die Frage mit ja, sieben mit teilweise, keine/r mit nein.

Von denjenigen Kindertagespflegepersonen, die in angemieteten Räumen betreuen und die nicht am Vertretungskonzept teilnehmen (110 KTPP), haben 47 geantwortet. Auf die Frage nach den Gründen, aus denen sie nicht teilnehmen, haben 18 geantwortet, dass sie eine Teilnahme in Erwägung ziehen, aber noch nicht so weit sind, sieben haben geantwortet, dass gerade keine (passende) Mobile Vertretungskraft zur Verfügung steht. Da Mehrfachnennungen möglich waren, können sich diese Gruppen überschneiden. 13 haben geantwortet, dass die Eltern keine Vertretung wollen bzw. brauchen, sieben haben geantwortet, dass sie selbst keine Vertretung brauchen, sechs Antwortenden sagt das Modell der Mobilen Vertretungskräfte nicht zu.

Die Befragung der Eltern hat ergeben, dass eine überwiegende Mehrheit derjenigen Eltern, deren Kindertagespflegeperson mit einer Vertretungskraft kooperiert, mit der Vertretungssituation zufrieden ist. Noch deutlicher war die Zustimmung bei der Frage, ob die Eltern das erweiterte Betreuungsangebot durch eine Vertretungskraft als Bereicherung ansehen. Vereinzelt gab es Anmerkungen darüber, dass eine Vertretung im konkreten Fall nicht zustande gekommen ist, sei es, dass die Vertretungskraft schon bei einer/einem anderen Kooperationspartner:in vertreten musste oder dass sie selbst krank war. Eine große Mehrheit derjenigen Eltern, deren Kindertagespflegeperson keine Vertretungskraft hat, wünscht sich, dass es eine Vertretungskraft gibt. Es gab auch Aussagen, wonach die Möglichkeit der geregelten Vertretung noch gar nicht bekannt war. Die letzten beiden Ergebnisse deuten auf ein starkes Ausbaupotential der Vertretung in der Kindertagespflege hin.

Zur Nutzung dieses Modells über die Zeit fällt Folgendes auf: Ausgehend von einem recht hohen Anfangsstand gleich zu Beginn der Pilotphase, gab es in den darauffolgenden Monaten eine kleine Steigerung, dann aber folgte eine Stagnationsphase, bis es in den letzten Monaten wieder aufwärts ging.

Der hohe Stand gleich zu Beginn ist sehr wahrscheinlich auf folgende Punkte zurückzuführen: Es war bereits vor Start der Wunsch bzw. Bedarf nach Vertretung vorhanden; vorherige Langzeit-Vertretungskräfte und einige Kindertagespflegepersonen hatten sich schon darauf vorbereitet, als Mobile Vertretungskraft zu arbeiten; das Thema war in der Vorlaufzeit u.a. durch eine Elternumfrage publik gemacht worden.

In der Anfangsphase gab es dann viel Wechsel bei den Kooperationen, nach einem dreiviertel Jahr beendeten zwei Mobile Vertretungskräfte ihre Tätigkeit. Die entstehende Lücke wurde stückweise wieder aufgefüllt, bis die Anzahl der Kooperationen in den letzten Monaten langsam wieder an den Höchststand von 64 herankommt, um voraussichtlich demnächst durch eine neue Mobile Vertretungskraft weiter anzusteigen. Es hat sich gezeigt, dass eine Tätigkeit als Vertretungskraft auch für Kindertagespflegepersonen interessant sein kann, die in Rente gehen, aber gerne noch in kleinerem Umfang tätig sein wollen. Diese haben dann nur wenige Kooperationen.

Zum Erfolg des Modells Mobile Vertretungskräfte hat sicherlich in erster Linie beigetragen, dass ein Bedarf vorhanden war und dass die Beteiligten ganz überwiegend zur gegenseitigen Zufriedenheit kooperieren.



Auch die Öffentlichkeitsarbeit, u.a. durch einen Artikel im Wochenspiegel, dürfte das Bekanntwerden und damit die Durchsetzung der Vertretungsidee befördert haben.

Bis Ende Dezember 2022 sind von den Mobilien Vertretungskräften 346 Vertretungstage geleistet worden, das sind bei 17 Monaten Laufzeit der bisherigen Pilotphase im Durchschnitt ca. 20 Vertretungstage pro Monat.

Empfehlung zur Verstetigung des Modells Mobile Vertretungskräfte

Wie die oben gemachten Ausführungen zeigen, wird dieses Modell in Lübeck gut angenommen und von den Beteiligten gut umgesetzt. Die derzeitige Entwicklung und die Umfrageergebnisse deuten darauf hin, dass die Nutzung des Modells steigen wird. Nachdem der Schlüssel Vertretungskraft zu Anzahl Kooperationspartner:innen von 1 : 10 auf 1 : 6 geändert wurde, scheint ein optimaler Kompromiss zwischen den wesentlichen Kriterien Vertretungssicherheit und wirtschaftliche Attraktivität der Tätigkeit erreicht worden zu sein. Kleinere noch zu klärende Fragestellungen sollten in der verbleibenden Zeit bis zum Ende der Pilotphase gelöst werden können. Deshalb wird die Verstetigung des Modells Mobile Vertretungskräfte ab dem 01.08.2023 vorgeschlagen.

Bisherige Erfahrungen mit dem Modell Stützpunkt

Ein Stützpunkt steht für diejenigen Kindertagespflegepersonen zur Verfügung, die in ihren eigenen Wohnräumen betreuen, so dass eine Vertretung dort nicht bzw. nur eingeschränkt in Frage kommt. Im ersten Jahr der Pilotphase war für eine Stützpunktkraft ein Schlüssel von 1 : 10 vorgesehen, d.h. eine Stützpunktkraft kooperiert mit max. zehn Kindertagespflegepersonen. Aufgrund von Schwierigkeiten beim Kooperationsaufbau wurde der Schlüssel im zweiten Jahr der Pilotphase zunächst auf 1 : 6 mit vier Stunden Kontaktbesuch pro Kindertagespflegeperson geändert, dann noch einmal auf 1 : 5 mit fünf Stunden Kontaktbesuch pro Kindertagespflegeperson.

Die kooperierende Kindertagespflegeperson besucht mit ihren zu betreuenden Kindern den Stützpunkt einmal in der Woche, damit die Stützpunktkraft eine gute Bindung zu den Kindern aufbauen kann und die Kinder den Stützpunkt kennenlernen. Für Kontaktbesuche ist auch der Besuch der Stützpunktkraft in den Räumen der Kindertagespflegeperson möglich. Wenn die Stützpunktkraft vertreten muss, entfallen in dieser Zeit die Kontaktbesuche.

Der erste und bislang einzige Vertretungs-Stützpunkt in Lübeck befindet sich in der Vorwerker Str. 28 und wurde am 01.02.2022 offiziell eröffnet. Die Stützpunkt-Fachkraft arbeitet bis dato nur mit zwei Kooperationspartnerinnen zusammen; diese Zusammenarbeit läuft allerdings zur vollen Zufriedenheit aller Beteiligten. Es hatte sich als schwierig herausgestellt, in St. Lorenz Nord Kooperationspartner:innen zu gewinnen, aber der Stützpunkt konnte erfolgreich bekannt gemacht werden und somit auch eine Kooperationspartnerin aus dem angrenzenden Innenstadtbereich gewonnen werden.

Ein weiterer Stützpunkt ist in Planung in Räumlichkeiten, die dem Domicil-Seniorenpflegeheim Marli angegliedert sind. Diese Planung stockt zur Zeit, da aufgrund von personellem Wechsel trotz umfangreicher Bemühungen keine Ansprechpartner:innen für die Räumlichkeiten zu erreichen sind.



Änderung des Schlüssels Stützpunkt-Fachkraft zu Kindertagespflegepersonen

Als wesentliche Änderung zum zweiten Jahr der Pilotphase wurde der **Schlüssel** Vertretungskraft zu Kindertagespflegepersonen geändert. Dieser wurde mit Beginn 01.08.22 von bisher 1 : 10 mit jeweils drei Stunden Kontaktbesuch auf 1 : 6 mit jeweils vier Stunden herabgesetzt. Weitere Überlegungen zeigten jedoch, dass es aufgrund der Organisation der Kindertagespflegepersonen, die mit den Kindern den Stützpunkt besuchen, schwierig ist, sechs Kooperationen zu realisieren. Stützpunktbesuche sind nur in den Vormittagsstunden sinnvoll. Dass eine Kindertagespflegeperson mit ihren Kindern den Stützpunkt am Mittag/Nachmittag aufsucht, ist aufgrund des U3 Alters der Kinder unwahrscheinlich. Somit wurde der Schlüssel nochmals an die spezielle Situation von Stützpunkten angepasst auf 1 : 5 mit jeweils fünf Stunden Kontaktbesuch.

Damit ergibt sich bei voller Auslastung der Vertretungskraft eine Wochenarbeitszeit von 25 Stunden, solange keine Vertretung anfällt. Durch diesen neuen Schlüssel kann eine gute Vertretungssicherheit gewährleistet werden und es kann ein annehmbares Einkommen erwirtschaftet werden, um damit weitere Stützpunkt-Fachkräfte gewinnen zu können.

Erfolg des Modells Stützpunkte

Die Umsetzung des Modells Stützpunkte erwies sich als weitaus schwieriger und zeitaufwändiger als die Umsetzung des Modells Mobile Vertretungskräfte. Die Schwierigkeiten mit dem Aufbau von Stützpunkten decken sich allerdings mit den Erfahrungen anderer Kommunen (z.B. Hamburg, Kreis Plön, Neumünster). Die Gründe dafür liegen teilweise im Modell selbst und teilweise in besonderen Umständen:

- der Stützpunkt muss sich in der Nähe ausreichend vieler Kooperationspartner:innen – also Kindertagespflegepersonen, die in ihren Wohnräumen betreuen - befinden, da er sowohl für die Kindertagespflegeperson mit den Kindern als auch für die Eltern im Vertretungsfall gut erreichbar sein muss; insbesondere für die Kindertagespflegeperson mit ihren Kindern stellt der Weg, sofern er nicht fußläufig zu bewältigen ist, eine große Herausforderung dar,
- diese Zusammenballung von ausreichend vielen potentiellen Kooperationspartner:innen gibt es in Lübeck nur an wenigen Standorten und zusätzlich muss konkret nachgefragt werden, ob ein ausreichendes Interesse der Kindertagespflegepersonen an der Nutzung des Stützpunktes besteht
- es müssen passende Räumlichkeiten gefunden werden (angespannter Immobilienmarkt),
- beim Aufbau des ersten Stützpunktes traten coronabedingt Lieferschwierigkeiten auf, so dass die Ausstattung lange gedauert hat,
- zudem erwies sich das Interesse der umliegenden Kindertagespflegepersonen als geringer als gedacht,
- die Planung des zweiten Stützpunktes verzögert sich gerade wegen Wechsel und Nichterreichbarkeit des/der Ansprechpartner:in für die Anmietung.

Da es wenige Zusammenballungen von potentiellen Kooperationspartner:innen gibt, steht denjenigen Kindertagespflegepersonen, die in eigenen Räumen betreuen und eine eher „vereinzelte“ Lage haben, kein für sie nutzbares Vertretungs-Modell zur Verfügung. Einige wenige gehen Kooperationen mit Mobilien Vertretungskräften ein. Bei der Mehrheit sind die häuslichen Gegebenheiten nicht angemessen, um im Krankheitsfall eine Vertretung im eigenen Haushalt zu ermöglichen.



Es wurde eine Umfrage unter denjenigen Kindertagespflegepersonen durchgeführt, die in ihren Wohnräumen betreuen, um den Bedarf an bzw. den Wunsch nach Vertretungsstützpunkten zu ermitteln. Der Rücklauf dieser Befragung war leider mit ca. 15 % eher gering (84 Befragte, 13 Eingänge, 15,5 %), was zunächst nicht nach einem großen Interesse an Vertretung bei dieser Zielgruppe aussieht. Allerdings hat die bisherige Pilotphase gezeigt, dass der zunehmende Bekanntheitsgrad und die positiven Erfahrungen zu einer größer werdenden Akzeptanz führen, und dieser Effekt kann auch zukünftig zu Buche schlagen. Zudem hat die Elternumfrage einen deutlichen Wunsch nach einer Vertretung von denjenigen Eltern gezeigt, deren Kindertagespflegeperson (in eigenen Räumen betreuend) keine Vertretung hat (gut drei Viertel haben „trifft zu“ angekreuzt). Und auch diese schon bestehenden Elternwünsche können aufgrund steigender Bekanntheit des Vertretungskonzeptes noch zunehmen und somit Auswirkungen auf die Bereitschaft der Kindertagespflegepersonen haben, mit einer Vertretungskraft zu kooperieren.

Die Befragung der Kooperationspartnerinnen der Stützpunkt-Fachkraft ergab, dass diese zufrieden sind mit ihrer Vertretungssituation und dass sie das Lübecker Vertretungskonzept als gut passend für die Gegebenheiten der Kindertagespflege in Lübeck ansehen. Sie gaben an, dass die Kinder überwiegend positiv auf die Besuche im Stützpunkt reagieren. Die Stützpunkt-Fachkraft gab an, dass sie an der eigentlichen Arbeit viel Freude hat, dass es aber für sie sehr mühsam ist, Kooperationen zu schließen, hauptsächlich wegen der Lage des Stützpunktes.

Empfehlung zur Verlängerung der Pilotphase für das Modell Stützpunkte um 24 Monate

Wie die oben gemachten Ausführungen zeigen, gibt es für das Modell Stützpunkte diverse Schwierigkeiten in der Umsetzung. Dementsprechend gibt es auch erst einen Stützpunkt mit bisher nur zwei Kooperationen. Somit konnten zum einen noch kaum Erfahrungen mit diesem Modell in Lübeck gemacht werden, erst recht konnten keine Vergleiche zwischen verschiedenen Stützpunkten angestellt werden, und die Umsetzung des Schlüssels konnte wegen der wenigen Kooperationen auch noch nicht geprüft werden. Zum anderen kristallisiert sich heraus, dass es für einige Lübecker Gebiete ein zusätzliches weiteres Modell geben sollte, um flächendeckend ein passendes Angebot für diejenigen Kindertagespflegepersonen zu haben, die in ihren Wohnräumen betreuen.

Überlegungen drittes Modell

Eine mögliche Alternative zu Vertretungs-Stützpunkten für diejenigen Kindertagespflegepersonen, die in ihren Wohnräumen betreuen, stellen Vertretungsräume dar. Diese würden es den betreffenden Kindertagespflegepersonen erlauben, auch mit Mobilien Vertretungskräften zu kooperieren, da diese im Bedarfsfall die Vertretungsräume nutzen können. Ein Vertretungsraum würde mehreren Mobilien Vertretungskräften zur Verfügung stehen. Die Einschränkung eines Stützpunktes, welcher für die Kindertagespflegeperson mit ihren Kindern gut erreichbar sein muss, entfällt. Allerdings müsste überprüft werden, ob die Vertretungsräume für die Eltern gut erreichbar sind. Diese Mobilien Vertretungskräfte müssen sich bzgl. der Nutzung der Vertretungsräume jeweils untereinander absprechen. In Neumünster wird dieses Modell erfolgreich angewendet. Durch eine Verlängerung der Pilotphase könnte dieses dritte Modell konzeptionell weiterentwickelt und ausprobiert werden.



Empfehlung zur Verlängerung der Pilotphase für diejenigen Kindertagespflegepersonen, die in ihren Wohnräumen betreuen

Durch eine Verlängerung um 24 Monate gäbe es angemessen Zeit, um das Modell Stützpunkte weiter aufzubauen und auszuprobieren. Des Weiteren könnte ein zusätzliches Modell etabliert werden für diejenigen Kindertagespflegepersonen, die im eigenen Haushalt betreuen und denen aufgrund ihrer räumlichen Lage kein Stützpunkt angeboten werden kann.

Übergreifende Aspekte des Vertretungskonzeptes

Schulung der Vertretungskräfte

Für die Vertretungskräfte wurden verbindliche Schulungen entwickelt: eine der Tätigkeit vorangehende Basisschulung und eine tätigkeitsbegleitende Schulung. Die Basisschulung wird auf Nachfrage kurzfristig angeboten und vermittelt den künftigen Vertretungskräften die nötigen organisatorischen und fachlichen Inhalte. Die tätigkeitsbegleitende Schulung besteht in der obligatorischen Teilnahme an mindestens drei moderierten Austauschtreffen im Jahr (sie können anteilig auf die obligatorischen Fortbildungsstunden im Jahr angerechnet werden). Bei den moderierten Austauschtreffen geht es sowohl um Informationsaustausch der Vertretungskräfte untereinander, Informationsaustausch mit der Koordination als auch um die Vermittlung fachlicher Inhalte. Die moderierten Austauschtreffen werden seit Beginn der Pilotphase angeboten und waren und sind sehr hilfreich bei der Weiterentwicklung des Vertretungskonzeptes.

Langzeitvertretung

Das Vertretungskonzept sieht eine Vertretung im Krankheitsfall von bis zu drei Wochen vor. Eine Langzeitvertretung kann im Rahmen dieses Konzeptes nicht geleistet werden, da das auf Kosten der Kontaktbesuche und der Verfügbarkeit für die Vertretung der anderen Kooperationspartner:innen gehen würde. Im bisherigen Verlauf der Pilotphase gab es vereinzelt den Bedarf nach einer längeren Vertretung. Wie bisher werden diese Einzelfälle gesondert behandelt und gemeinsam mit der Servicestelle Kindertagespflege erörtert und Lösungen gefunden.

Daniela Hoffmann

Koordinatorin Vertretungskonzept im Verbund Kindertagespflege



► **Nr. VO/2023/11893**
öffentlich

Lübeck, 09.02.2023

Vorlage **-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
4.041.3 Finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung

Bearbeitung: Sven Beesel (E-Mail: sven.beesel@luebeck.de Telefon: 122-4274)

Vorgehen zur Erarbeitung einer Möglichkeit einer einheitlichen Kostenbeteiligung von Eltern an den Betreuungsleistungen und der Verpflegung in der Kindertagesförderung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.02.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
02.03.2023	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.03.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.03.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Zur Kostenbeteiligung von Eltern an den Betreuungsleistungen und der Verpflegung in der Kindertagesförderung leitet die Verwaltung unter Einbeziehung externer Expert:innen einen moderierten Entwicklungsprozess ein. Ziel dieses Prozesses ist es, eine Möglichkeit einer Vereinheitlichung der Kostenbeteiligung von Eltern für die Verpflegung für alle Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck zu erarbeiten.
2. Bestandteile des Auftrages an die externe Begleitung des Prozesses sind:
 - Recherche und Systematisierung von Modellen der Erhebung von Zuzahlungen zur Betreuungsleistung und Verpflegung (Benchmark mit anderen Kommunen)
 - Prüfung der Effizienz und Effektivität von möglichen Handlungsstrategien vor dem Hintergrund von Bundesrecht und Schleswig-Holsteinischer Landesgesetzgebung sowie mit den Zielen, eine Verwaltungsvereinfachung und Optimierung des Mitteleinsatzes zu erreichen
 - Organisation, Moderation und Dokumentation eines Beteiligungsprozesses für Familien, Träger, operative Verwaltung und politische Mandatsträger
 - Entwicklung von auf Modellen, Handlungsstrategien und Beteiligungsprozessen basierenden Empfehlungen/Optionen inklusive Kostenfolgenabschätzung verbunden mit einer Beurteilung, welche Handlungsoptionen in der Hansestadt Lübeck konsensfähig sind.
3. Angesichts der aufwändigen Vergabeverfahren sowie der durch die Bürgerschaftswahl verzögerten Entscheidungsabläufe kann ein solcher Entwicklungsprozess nicht innerhalb des Jahres 2024 abgeschlossen werden. Das in der Bürgerschaft am 26.01.2023 beschlossene „Moratorium“ (VO 2/10755-06-01-04) wird daher bis zum 31.12.2024 verlängert. Eine Neuregelung der Zuzahlungen für die Betreuungsleistung und Verpflegung in der Kindertagesförderung würde dann zeitgleich mit dem nach KiTaG S.H. am 01.01.2025 anzuwendenden Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) in Kraft treten.

4. Die voraussichtlichen Kosten für ein neues Beitragsmodell sind im Haushalt 2025 zu ordnen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.160 - Frauenbüro	Kenntnisnahme
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmend
1.300 - Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Kinder und Jugendliche sind vom Beschluss nicht direkt betroffen.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein

Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Das Ziel, Bildung generell und von Anfang an kostenfrei zu gestalten ist fachlich unumstritten und politisch vor allem (oder nur) deshalb kontrovers diskutiert worden, weil es mit enormen Kostenfolgen verbunden ist. Beitragsfreiheit in anderen Bundesländern löst Unverständnis bei nach wie vor zahlenden Familien in Schleswig-Holstein aus. Gleichzeitig muss konstatiert werden, dass diese in anderen Bundesländern zu nicht unerheblichen Anteilen aus den „Gute-Kita-Gesetz“ des Bundes finanziert wurden. Aus welchen Gründen dies in Schleswig-Holstein nicht der Fall war, sei anheimgestellt, entzieht sich ohnehin dem Einflussbereich der Kommune und ist mit dem zum 01.01.2023 in Kraft getretenen „KiTa-Qualitätsgesetz“ auch nicht mehr gleichermaßen möglich. In der HL politisch nicht kontrovers diskutiert wurde, dass eine substantielle oder vollständige Entlastung von Familien bei den Zuzahlungen zu den Betreuungsleistungen und der Verpflegung ohne landesrechtliche Regelung inklusive Konnexitätsvereinbarung mit den Kommunen nicht leistbar ist.

Ebenfalls nicht strittig war das Ziel der Gleichbehandlung aller Eltern und Träger/Formen der Kindertagesförderung, bundesrechtlich ist dieses ohnehin geboten. In der Debatte nach dem richtigen Weg mischen sich jedoch fachlich Erstrebenswertes, Konsolidierungsvorgaben des Landes S.H., sozialpolitische Ziele, der Wunsch nach allgemeiner Familienförderung sowie rechtlich durch die HL nicht zu beeinflussende Faktoren wie das Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes (BuT) im SGB II.

Auch und gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung bei den Lebenshaltungskosten ist diese Debatte nachvollziehbar emotional geprägt. Hinzu kommt – trotz Vorlage zahlreicher Berechnungen und Berichte - Misstrauen gegenüber Vorschlägen der Verwaltung, wofür nicht zuletzt ursächlich sein dürfte, dass die Finanzierung der Kindertagesförderung in Schleswig-Holstein wie anderswo aufgrund des Zusammenwirkens von Bund, Land und Kommune hoch komplex ist und zudem in Wechselwirkung mit bundesrechtlich geregelten, aktuell hoch dynamischen Sozialleistungen steht. Sie kann daher weder von ehrenamtlichen Mandatsträger:innen noch von Familien/Elternvertretungen ohne weiteres nachvollzogen werden – selbst für hauptberuflich damit befasste Expert:innen in der Verwaltung ist dies nur mit enormem Aufwand zu erschließen.

Dem geschuldet ist womöglich auch, dass über ein Jahr Ziele und Positionen formuliert, politische Anträge eingebracht, korrigiert und/oder zurückgezogen sowie teilweise auch sich widersprechende Beschlüsse gefasst wurden (siehe Übersicht in Anlage 2). Die Verwaltung hat den mit breiter Mehrheit gefassten Bürgerschaftsbeschluss vom 30.06.2022 in Handlungsoptionen umgesetzt, die politisch nicht weiter verfolgt worden sind. Fraktionen in der Bürgerschaft stellten im Verlauf ihrer Positionsbildung anders lautende Anträge. Die formulierten Zielsetzungen und am Ende gefassten Beschlüsse sind in sich nicht kohärent und konsistent.

Die angesichts dessen als „Moratorium“ beschlossene Lösung (VO 2/10755-06-01-04)

„Es wird ein Moratorium bis zum 01.01.2024 für die 13. Änderung der Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck vereinbart. Parallel zur Laufzeit des Moratoriums wird den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegeeinrichtungen mit Budgetvertrag der Hansestadt Lübeck ein monatlicher Zuschuss für die Verpflegung in Höhe von 50 Euro pro Kind gezahlt.“

entlastet Familien, ist jedoch mit Blick auf die Haushaltssituation und politische Gestaltungsfähigkeit der HL nachteilig und wohl daher vorläufig (Befristung bis 01.01.2024), um umgehend eine Gleichbehandlung aller Familien zu erreichen). Für eine langfristig tragfähige Lösung wäre zu entscheiden, welche Summen die HL für eine Entlastung von Familien einsetzen will. Gleichermäßen ist festzulegen, ob diese eher für allgemeine Familienförderung in der Breite eingesetzt wird, oder vorrangig für eine sozialpolitische Entlastung zum Ausgleich von Benachteiligungen. Mit Blick auf die Haushaltslage der HL und die Refinanzierung von sozialen Leistungen durch den Bund (Verpflegungskosten) stellt sich außerdem die Frage, ob auf Dauer die Bundeskasse durch knapp ein Drittel der von der HL einzusetzenden Mittel entlastet werden soll, oder diese Haushaltsmittel nicht besser den Familien in der HL zugutekommen. Dem wird politisch die steuerliche Absetzbarkeit von Entgelten für die Betreuungsleistung (nicht jedoch von Verpflegungskosten) gegenübergestellt, von der vorrangig Familien profitieren, die aufgrund vergleichsweise hoher Einkünfte entsprechend höhere Entgelte für die Betreuungsleistung entrichten und deren Steuerlast entsprechend ist.

Dass Familien bei sozial gestaffelten Entlastungen nicht profitieren würden, weil sie nicht über ihre Rechte informiert sind oder eine Antragstellung scheuen, wird ebenfalls angeführt. Die HL hat jedoch mit dem Bildungsfonds lange vor der Bundesgesetzgebung im SGB II (BuT) eine Tradition des offensiven und niedrighwelligen Zugangs zu diesen Leistungen eröffnet. Die Inanspruchnahme beim BuT liegt über dem vergleichbaren Durchschnitt (siehe Anlage 2), die hier anspruchsberechtigten Personen werden über mögliche Beitragsermäßigungen proaktiv informiert. Um so weit als möglich sicherzustellen, dass der aktuell größer

werdende Kreis potentiell anspruchsberechtigter Personen Kenntnis von der Entlastungsmöglichkeit erhält, werden Träger, Einrichtungen, Öffentlichkeit sowie die Sozialleistungen bewilligenden Stellen in der Hansestadt Lübeck erneut sensibilisiert. Die Einrichtung eines Online-Beitragsrechners wird geprüft.

Damit Familien rechtzeitig wissen, welche Belastung sie durch Zuzahlungen für die Betreuungsleistung sowie Verpflegung in der Kindertageseinrichtung ab 01.01.2024 einplanen müssen, wäre eine Beschlusslage spätestens im September 2023 angemessen. Diese ist jedoch unrealistisch und nicht zielführend:

- Aufgrund der Kommunalwahlwahl ist eine kontinuierliche Bearbeitung der hoch komplexen, von divergierenden Zielen geprägten und zudem hoch sensiblen Thematik durch die politischen Gremien erst ab September 2023 wieder möglich.
- Die mit der Gestaltung, Erhebung und Ermäßigung von Entgelten befassten Stellen der Verwaltung sind durch die aktuell hoch dynamische Situation (Erhöhung der Zahl von Antragstellenden durch Ausweitung korrespondierender Sozialleistungen und Anstieg von anrechenbaren Ausgaben z.B. für Wohnen; neue zeitlich befristete Sozialstaffel gemäß KiTaG S.H., Gesetzgebung durch Bund und Land erst Ende 2022) extrem belastet. Vorrang vor der Prüfung und Entwicklung von Zuzahlungsmodellen hat die (Organisation der) Bearbeitung der Anträge von Familien in belasteten Lagen.

Eine Verlängerung des og. Beschlusses („Moratorium“) ist außerdem aufgrund des Vergabeverfahrens für eine externe Begleitung des Prozesses erforderlich. Diese ist aus Sicht der Verwaltung zum einen unerlässlich, weil die mit der Thematik befassten Arbeitseinheiten absehbar in 2023 stark belastet sein werden. Zum anderen ist diese zur Versachlichung der Debatte, zur Herstellung von Transparenz in einem hoch komplexen Bedingungsgefüge sowie zur Durchführung von Recherchen (Benchmark) und Beteiligungsprozessen erforderlich. In der HL wurde die vor Inkrafttreten des KiTaG S.H. im Jahr 2020 ersichtlich gewordene Ungleichbehandlung von Familien bei den Zuzahlungen zur Kindertagesförderung nicht angepasst; in der durch die Verwaltungsvorlagen Anfang des Jahres 2022 ausgelösten Debatte ist auch ein Jahr später nicht erkennbar, wie eine langfristig tragfähige Beschlusslage erreicht werden kann. Dies legt nahe, dem diesbezüglichen Entwicklungs- und Verständigungsprozess mehr Zeit einzuräumen, um einen möglichst breit getragenen Konsens innerhalb der der HL von Land und Bund gesetzten Rahmenbedingungen zu erreichen.

Anlagen:

1. Finanzielle Auswirkungen
2. Verpflegungsentgelte – Ablauf der Diskussion und Beschlussfassung

Senatorin Monika Frank

Bereich: 4.041
Produkt: 365001

Anlage zur Vorlage vom 09.02.2023
VO-Nr.: 11893

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2023	2024	2025	2026
Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen	-75.000,00	-80.000,00	0,00	0,00
Saldo Ergebnisplan	-75.000,00	-80.000,00	0,00	0,00
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen	-75.000,00	-80.000,00	0,00	0,00
Saldo Finanzplan	-75.000,00	-80.000,00	0,00	0,00

2023	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan Betrag in €
	Bezifferung	Bezeichnung	
2023			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:	365001.000.5318001	Planung und Bezuschussung KiTa.GK Zusch.f.lfd.Zw.soz.o.ähdl.E	-75.000,00
(Mehr) Aufwendungen:			

Saldo Ergebnisplan **-75.000,00**

	Produktsachkonten		Finanzplan Betrag in €
	Bezifferung	Bezeichnung	
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:	365001.000.7318001	Planung und Bezuschussung KiTa.GK Zusch.f.lfd.Zw.soz.o.ähdl.E	-75.000,00
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	-75.000,00

Entgelte und Verpflegungskosten Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege Genese/Vorgang und Positionen/Varianten/Entscheidungsbedarfe

Genese/Vorgang

Ausgangssituation und politischer/rechtlicher Auftrag:

- ⇒ Umsetzung der Verpflichtung aus dem Haushaltsbegleitbeschluss der Bürgerschaft vom 26.02. 2004, bei Haushaltsaufstellung angemessene und notwendige Einnahmeerhöhungen zu überprüfen
- ⇒ Gleichbehandlung von Familien bei den Zuzahlungen zu den Verpflegungskosten und Entgelten bei freien und öffentlichen Trägern gemäß den Vorgaben des SGB VIII (§74 Abs. 5) sowie innerhalb des vom KiTaG-S.H. gesetzten rechtlichen Rahmens (§ 31)
- ⇒ Anpassung des wöchentlichen Betreuungsumfangs beim öffentlichen Träger an die im KiTaG S.H. geltenden Betreuungsumfänge (40h/Woche + Randzeitenbetreuung)

Verwaltung 07.01.2022

VO/2022/10755

- ⇒ Erhöhung der Entgelte beim städtischen Träger (3-6) um 2%, sofern nicht die Grenzen des KiTaG S.H. überschreitend; Begründung: Angesichts der dargelegten Kostensteigerungen v.a. durch Tarife angemessen (noch ohne „Sondertarifabschluss“ TvÖD SuE 2022 kalkuliert), angesichts der Haushaltslage notwendig
- ⇒ Erhöhung der Entgelte beim städtischen Träger auf die gemäß §31 KiTaG S.H. angemessenen Verpflegungskosten
- ⇒ Anpassung der wöchentlichen Betreuungszeit beim öffentlichen Träger auf 40 Stunden + zubuchbare zuzahlungspflichtige Randbetreuung (bei u3 ohne finanzielle Mehrbelastung der Familien; bei 3-6 Mehrbelastung von ca. 400 Familien um ca. 7,00 € monatlich, sofern 2%ige Erhöhung umgesetzt wird, sonst ebenfalls ohne Mehrbelastung)
- ⇒ Mehreinnahmen ca. 1,239 Mio. €/Jahr
- ⇒ Gleichstellung der Familien durch analoge Verpflegungskostenzuschüsse bei freien Trägern führten zu Mehrausgaben im Umfang von ca. 3,8 Mio. € pro Jahr und an Verpflegung teilnehmendem Kind

VO/2022/10758

- ⇒ Erhöhung der Entgelte für die Kindertagespflege um 2% analog zur EGO für den öffentlichen Träger
- ⇒ Mehreinnahmen ca. 8.200 €/Jahr

Bürgerschaft 30.06.2022 (auf Antrag SPD und CDU: 35x Zustimmung, 2x Ablehnung, 4x Enthaltung)

VO/2022/10755-06

- ⇒ Gleichbehandlung von Familien durch kommunale Kindertageseinrichtungen und solche in freier Trägerschaft sowie in der Kindertagespflege mit der Stadt und Kreiselternervertretung beraten
- ⇒ Anpassung der Betreuungsentgelte und Verpflegungskosten beim städtischen Träger an die für die freien Träger angewandten Vorgaben des KiTaG-SH bei gleichzeitiger Entlastung eines größeren Kreises von Familien
- ⇒ dabei nur Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen planen, die sich aus den vorzuschlagenden Veränderungen ergeben – mit der Option weiter gehende Entlastungen, die eine kompensationspflichtige Ausweitung freiwilliger Leistungen bedeuten, im Kontext der Haushaltsberatungen für 2023 zu entscheiden

- ⇒ von der Hansestadt Lübeck einzusetzenden Haushaltsmittel sollen möglichst vollständig einer Entlastung von Lübecker Familien dienen; vorrangig ist eine Absenkung der Entgelte für die Betreuungsleistung anzustreben, da eine Bezuschussung der Verpflegungsbeiträge in der Kindertagesförderung durch die Kommune die Refinanzierung der landesgesetzlich zulässigen Zuzahlungen der Eltern aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes reduziert (28,57 % der hierfür aufzuwendenden kommunalen Mittel käme bei einer Bezuschussung der Verpflegungsbeiträge gar nicht Familien zugute, sondern würde die Bundeskasse entlasten)
- ⇒ Familien mit knapp über den Grenzen für Transferbezug liegendem Einkommen sind am stärksten und solche mit mittlerem Einkommen stärker zu entlasten, als solche mit vergleichsweise hohem; entsprechender Anpassungsvorschlag für die „Satzung zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen“

Verwaltung 09.08.2022 (Bericht)

VO/022/10755-06-01

- ⇒ Variante A - Mehrerträge (rd. 1,15 Mio. €) aus Anhebung der Entgelte und Verpflegungskosten beim öffentlichen Träger würde bei gleichmäßiger Entlastung aller Familien zu einer Absenkung der Entgelte für die Betreuungsleistung um 16 € pro Kind und Monat eingesetzt: Gleichstellung würde erreicht, entspricht jedoch nicht dem Bürgerschaftsbeschluss zur sozialen Staffelung.
- ⇒ Variante B – Mehrerträge (rd. 1,15 Mio. €) plus errechnete kompensationspflichtige Mehraufwendungen zur Gleichstellung durch analoge Bezuschussung der Familien bei freien Trägern (rd. 2,65 Mio. €) würde bei gleichmäßiger Entlastung aller Familien zu einer Absenkung der Entgelte für die Betreuungsleistung um 54 € pro Kind und Monat eingesetzt: Gleichstellung würde erreicht, entspricht jedoch nicht dem Bürgerschaftsbeschluss zur sozialen Staffelung.
- ⇒ Variante C – Änderung der Sozialstaffelsatzung dahingehend, dass das anrechenbare Erwerbseinkommen lediglich zu 80% berücksichtigt wird - finanzielle Auswirkungen aufgrund der Datenlage nicht kalkulierbar, entspricht jedoch dem Bürgerschaftsbeschluss zur sozialen Staffelung
- ⇒ Die von den Elternvertretungen favorisierte Variante der horizontalen Entlastung aller Familien bei den Verpflegungskosten ist nicht mit den Zf. 4 und 5. des Bürgerschaftsbeschlusses VO/2022/10755-06 vereinbar, dem zufolge vorrangig eine Absenkung der Betreuungsentgelte sowie eine soziale Staffelung der Entlastung erreicht werden soll
- ⇒ Aufgrund der Refinanzierung lediglich der von Familien tatsächlich erhobenen Verpflegungskostenbeiträge aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes würden bei Bezuschussung der Verpflegungskosten anstelle der Betreuungsentgelte knapp 1/3 der durch die HL einzusetzenden Mittel (rd. 1,1 Mio. €) nicht Lübecker Familien, sondern der Bundeskasse zugutekommen
- ⇒ Mittelfristig ist in Verbindung dem ab 2025 nach KiTaG verbindlich anzuwendenden Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) zu erwägen, in der Hansestadt Lübeck eine einheitliche, für freie wie öffentliche Träger geltende Regelung für die Erhebung von Zuzahlungen der Eltern zur Kindertagesförderung einzuführen

FDP 28.09.2022

VO/2022/10755-07

- ⇒ Erhöhung der Verpflegungskosten beim öffentlichen Träger umsetzen
- ⇒ Bezuschussung der Verpflegungskosten bei allen Trägern und in der Kindertagespflege um 25 € pro Monat und verpflegten Kind
- ⇒ Geschwisterermäßig für Verpflegungskosten um 10 € pro Monat und verpflegten Kind

VO/2022/10758-02

- ⇒ Keine Erhöhung der Entgelte für die Kindertagespflege für Kinder Ü3 um 2% analog zur EGO für den öffentlichen Träger

Bündnis 90/Die Grünen 29.09.2022**VO/2022/10755-02-01**

- ⇒ Keine Anpassung der Betreuungszeiten beim öffentlichen Träger
- ⇒ Keine Anpassung der Verpflegungskosten beim öffentlichen Träger
- ⇒ Anhebung der Zuschüsse an freie Träger um einen Verpflegungskostenzuschuss analog zur Bezuschussung des öffentlichen Trägers rd. 54,15 € pro Monat und Kind
- ⇒ Einführung einer Geschwisterermäßigung für Verpflegungskosten

FDP 01.12.2022 (im JHA 23.01.2023 zurückgezogen)**Nr. 2/10755-06-01-01**

- ⇒ Keine Erhöhung der Elternbeiträge
- ⇒ Bezuschussung der Verpflegungskosten bei allen Trägern und in der Kindertagespflege um 25 pro Monat und verpflegten Kind
- ⇒ Geschwisterermäßigung für Verpflegungskosten um 10 € pro Monat und verpflegten Kind

SPD/CDU 01.12.2023 (im JHA 23.01.2023 abgelehnt)**Nr. 2/10755-06-01-02**

- ⇒ Variante C aus dem Bericht der Verwaltung (VO/022/10755-06-01) ab dem 01.08.2023 umsetzen.
- ⇒ Die Sozialstaffelsatzung dahingehend ändern, dass das anrechenbare Einkommen lediglich zu 70% herangezogen wird (Vorschlag der Verwaltung 80%)¹
- ⇒ Steigerung der Essensgeldbeiträge in 2 Stufen
- ⇒ In Verbindung mit dem ab 2025 gemäß KiTaG S.H. anzuwendenden Standard-Qualitäts-Kostenmodell (SQKM) eine einheitliche Regelung für die Erhebung von Zuzahlungen für die Kindertagesförderung einführen.

Verwaltung 13.12.2022 (im JHA am 23.01.2023 einstimmig beschlossen)**VO/2022/11746**

- ⇒ Umsetzung der landesrechtlichen Vorgabe für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.07.2023 zur Absenkung der Zumutbarkeitsgrenze von 50 auf 25% (in HL zuvor bereits auf 30% abgesenkt)
- ⇒ Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses vom 30.06.2022 (VO/2022/10755-06) zur sozial gestaffelten Entlastung von Familien bei den Zuzahlungen für Betreuungsentgelte und nicht bei den Verpflegungskosten
- ⇒ Abweichend zu Verwaltungsempfehlung (VO/022/10755-06-01, Variante C) konkretisiert im Sinne des Antrags von CDU und SPD im JHA (Nr. 2/10755-06-01-02), übersteigende Erwerbseinkommen nicht mit 80% zu berücksichtigen, sondern nur zu 70 %²

¹ Ablehnung in diesem Punkt widerspricht Beschluss zur VO/2022/11746

² Zustimmung in diesem Punkt widerspricht Ablehnung von Nr. 2/10755-06-01-02

Freie Wähler und GAL 02.01.2023 (nach JHA 23.01.2023 geändert beschlossen)**VO/2023/11809**

- ⇒ Pkt. 1-2: Keine Anpassung der Betreuungszeiten bei öffentlichen Träger
- ⇒ Pkt. 3-6 zurückgezogen,
- ⇒ Pkt. 7 aktuell ohne Auswirkung auf Verwaltungsvorlage („anteilig“ gestrichen)

Bündnis 90/Die Grünen / FDP 23.01.2023**VO 10755-06-01-03**

- ⇒ Übertragbarkeit des Kieler Modells auf die HL prüfen (einheitliche Verpflegungskosten und Geschwisterermäßigung Verpflegung)

VO 10755-06-01-04

- ⇒ Moratorium bis 01.01.2024
- ⇒ Parallel zur Laufzeit des Moratoriums wird den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegeeinrichtungen mit Budgetvertrag der HL ein monatlicher Zuschuss für die Verpflegung in Höhe von 50 € pro Kind gezahlt.
- ⇒ Anhebung der Verpflegungskostenzuschüsse bei freien Trägern favorisiert

Beschlüsse der Bürgerschaft vom 26.01.2023**VO/2022/11746 (Sozialstaffelsetzung)**

Beschlossen wie JHA 23.01.2023 (Zumutbarkeitsgrenze 25% ab 01.01.2023 auf für Ganzttag an Schule, ab 01.08.2023 Einkommen nur noch zu 70% zu berücksichtigen statt zu 100%)

VO/2022/10755 (Entgeltordnung städtischer Kita-Träger)

Beschlossen in der Form der VO/2023/11809 des JHA vom 23.01.2023, d. h.

- ⇒ Keine Anpassung der Betreuungszeiten gem. Ziff. 3c der ursprünglichen Beschlussvorlage, damit weiterhin freitags bis 14:00 Uhr
- ⇒ Keine Anpassung der Betreuungszeiten, also weiterhin freitags bis 14:00 Uhr sowie gleichbleibendes Betreuungsentgelt wie bisher 213,-- €
- ⇒ Erweiterte Betreuungsangebote gem. h)-i) neu, halbstündig
- ⇒ Randzeitenbetreuung gem. j)-k) neu (eigentlich gedacht im Zuge der Anpassung 8,1 auf 8 Std. / W.)
- ⇒ Erhöhung der Verpflegungsentgelte auf 106,40 € bzw. 5,30 € täglich.

VO 10755-06-01-04 (Moratorium, Verpflegungszuschuss 50 €)

- ⇒ Erhöhung der Verpflegungsentgelte beim städt. Träger wird ausgesetzt bis 31.12.2023.
- ⇒ Freie Kita-Träger und Kindertagespflegestellen mit Budgetvertrag erhalten für die Dauer des Moratoriums einen monatlichen Zuschuss für Verpflegung von 50 € pro Kind

Lübeck, 14.12.2022

Antrag

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

DIE LINKE: Sofortmaßnahmen Kindertagespflege

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck stellt im Rahmen einer Soforthilfemaßnahme je Kindertagesstelle 800 € zur Verfügung.
2. Der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beauftragt die Verwaltung, bis zur Bürgerschaftssitzung im März ein Finanzierungskonzept für die mittelfristige Unterstützung der Tagespflegeeinrichtungen in der Hansestadt Lübeck zu erstellen. Dies soll in Kooperation mit der Interessensvertretung der Tageseinrichtungen, sowie in Bezug auf die bis dahin hoffentlich konkretisierten, zur Verfügung gestellten Landesmittel geschehen.
3. Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Energiekrise, soll dem Jugendhilfeausschuss über die Situation in der Kindertagespflege in den kommenden Sitzungen jeweils kurz Bericht erstattet werden.

Begründung:

Die Energiekrise v.a. aufgrund des Ukraine-Krieges stellt die Tagespflegeeinrichtungen im Kreis bereits jetzt, aber noch mehr ab dem kommenden Jahr vor erhebliche finanzielle Herausforderungen, da Mehrkosten derzeit nicht durch Beiträge oder Zuschüsse ausgeglichen werden können und kurzfristig keine anderen unterstützenden Maßnahmen für die Kindertagespflegeeinrichtungen verfügbar sind. Es ist, so war den diesbezüglichen Ausführungen am vergangenen Montag im Jugendhilfeausschuss zu entnehmen, rasch mit existenziellen Bedrohungen für einige Einrichtungen zu rechnen. Diese Situation muss akut kompensiert und mittelfristig strukturell geregelt werden.

Anlagen:

Vorsitzende/r
der Fraktion Die Linke

FREIE WÄHLER & GAL
Fraktion in der
Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck



► **Nr. 2022/11299-04-01**
öffentlich

Lübeck, 27.09.2022

Antrag

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Freie Wähler & GAL: Antrag zu VO/2022/11299-04 Haushalt 2023: Kindertagespflegepersonen erhalten auf Antrag erhöhte Kosten er- statten

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.09.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Antrag:

Das Landesministerium kündigte an, Kitas und Kindertagespflegestellen unter die Arme greifen zu wollen. Das Land stellt den Einrichtungen ab dem 1. Januar bis zum Ende des Jahres 2023 5 Mio Euro als Inflationsausgleich zur Verfügung, um den Sachkostenbasiswert, den Sachkostenzuschlag, die Mindesthöhen für die Sachkostenaufwandspauschale und den Pauschalsatz pro Kind anzuheben.

Es möge im Jugendhilfeausschuss berichtet werden, wie sich die Bezuschussung durch das Land konkret für Lübecker Kitas und Kindertagespflegestellen auswirkt.

Begründung:

Anlagen:

Vorsitzende/r
der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion